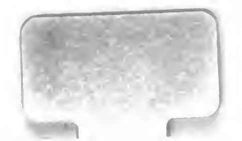
Die politischen Bewegungen in Mecklenburg und der ...

Adolf Werner



Adolf Werner

Die politischen Bewegungen in Mecklenburg

und der ausserordentliche Landtag im Frühjahr 1848

Abhandlungen
zur
Mittleren und Neueren Geschichte

Herausgegeben
von
Georg v. Below Heinrich Finke Friedrich Meinecke

Heft 2

Die politischen Bewegungen in Mecklenburg
und der ausserordentliche Landtag im Frühjahr 1848

Von

Adolf Werner

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild
1907

Die politischen Bewegungen in Mecklenburg

und der ausserordentliche Landtag im Frühjahr 1848

Von

Adolf Werner

Dr. phil.

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild
1907

Inhalts-Übersicht.

Kritische Übersicht über die benutzten Quellen und Darstellungen.

Quellen.

Die Hauptquelle für die Landtagsverhandlungen von 1838 bis 1848 sind die Landtagsprotokolle. Sie wurden zwar mit Ausnahme der von 1846 nicht amtlich veröffentlicht, standen aber jedem Ständemitglied zur freien Einsicht und Verwendung offen. Von dieser Berechtigung wurde seitens der bürgerlichen Rittergutsbesitzer Gebrauch gemacht in den: „Sendschreiben an die Gutsbesitzer bürgerlichen Standes in Mecklenburg. Von einem Mitstande. Als Handschrift.“ Die Sendschreiben, deren von 1840 bis 1846 zehn im Buchhandel erschienen, haben mehrere Verfasser. Die ersten drei sind nach einer handschriftlichen Bemerkung in den der Grossherzoglichen Regierungs-Bibliothek zu Schwerin gehörigen Exemplaren von Engel auf Gr. Grabow verfasst; seiner persönlichen Initiative verdanken die Sendschreiben ihre Entstehung. [1]) Auch das vierte stammt von ihm. [2]) Über die Verfasserschaft der beiden folgenden ist nichts bekannt. Die vier letzten haben Stever auf Wustrow zum Verfasser. [3]) Von 1843 bis 1845 erschienen daneben,

[1]) Erstes Sendschreiben, Rostock 1840. S. 3 f.

[2]) Viertes Sendschreiben. Rostock 1841. S. 4.

[3]) Freimüthiges Abendblatt. 6. März 1846. Nr. 1418, Spalte 177. Schnelle: Erklärung. Durch diese eigene Erklärung Schnelles, dass er nur zum neunten Sendschreiben Stoff geliefert, sonst aber nichts mit den Sendschreiben zu tun habe, erledigt sich die Angabe in: Demmler Neues und Altes. Schwerin 1874. S. 49, dass sein „lieber alter treuer Freund Dr. Samuel Schnelle“ die Sendschreiben verfasst habe. — Herold 1846 Nr. 82. Advokat Raabe (zitiert nach: Politisch-praktisches Wochenblatt 13. Nov. 1846 Nr. 45 S. 430).

und zwar für das grössere Publikum bestimmt, Schnelles Landtagsberichte.[4]) In Wiedergabe der Protokolle sind sie sparsamer als die Sendschreiben, bieten aber zu diesen hie und da eine kleine Ergänzung. Für das Jahr 1846 liegt der amtliche vom Landsyndikus Groth im Auftrag der Landtags-Versammlung verfasste Bericht vor.[5]) Die auf dem Landtag von 1847 stattgehabten Verhandlungen sind den Landtagsberichten entnommen, wie sie in dem Politisch-praktischen Wochenblatt für Mecklenburg, den Mecklenburgischen Blättern und der Rostocker Zeitung erschienen. Auch in ihnen findet sich das Hauptsächlichste wörtlich aus dem Landtags-Protokoll angegeben. Die Verhandlungen des ausserordentlichen Landtags von 1848 endlich sind durch den Mecklenburgischen Landtagsboten veröffentlicht. In ihm finden sich nicht nur wie bisher die zu Landtags-Protokoll gegebenen sog. dictamina[6]) und zu Protokoll genommenen Landtags-Beschlüsse, sondern auch die mündlich gepflogenen stenographierten Verhandlungen. Der Kenner der Mecklenburgischen Landtags-Ordnung wird vielleicht in letztere sofort ein Misstrauen setzen, doch sind sie ihrer Zeit nicht beanstandet, vielmehr durch die amtliche Benutzung seitens der Mecklenburg-Strelitzer Regierung in ihrer Replik[7]) als zuverlässige Quelle anerkannt worden.

So lange das Zeitungswesen in Mecklenburg daniederlag, nahmen die Parteien ihre Zuflucht zu andren deutschen ausserhalb Mecklenburgs erscheinenden Zeitungen. Die Augsburger Allgemeine Zeitung und namentlich der Hamburgische Korrespondent und die Hamburgische Neue Zeitung kommen für ständige Korrespondenzen aus Mecklenburg in Betracht, daneben für einzelne Artikel die übrigen bedeutenderen deutschen Zeitungen. Diese Korrespondenzen vollständig zu sammeln, würde einen Aufwand an Zeit und Mühe erfordern, der dem wissenschaft-

---

[4]) Dr. S. Schnelle auf Buchholz: Kurzer Bericht über den mecklenburgischen Landtag des Jahres 1843|44|45. Parchim und Ludwigslust 1844|45|46.

[5]) Aktenmässiger Bericht über die Verhandlungen des allgemeinen Mecklenburgischen Landtags im Jahre 1846. Rostock 1847. — S. das Vorwort.

[6]) S. S. 16.

[7]) Replik in dem bei dem hohen provisorischen Bundes-Schiedsgerichte zu Erfurt anhängigen Rechtsstreite usw. Berlin (1850). S. 42, 50, 59 f.

lichen Erfolge wahrscheinlich nicht entspricht. Denn die meisten Artikel sind im Sinne der bürgerlich-ritterschaftlichen Partei geschrieben, und für deren Bestrebungen bilden die beste Quelle die Sendschreiben. Höchst wertvoll dagegen dürften im Interesse des eingebornen und rezipierten Adels geschriebene Nachrichten sein, an denen es nur zu sehr mangelt; auf Grund des bis jetzt bekannten Materials lässt sich schlecht eine Geschichte schreiben, die den Bestrebungen dieser Partei in allem gerecht wird. Um so mehr konnte von dieser Nachforschung hier abgesehen werden, als die Behandlung der Jahre 1838 bis 1847 nur als Einleitung für das Jahr 1848 dienen soll. Hier ist von den bedeutenderen deutschen Zeitungen ausserhalb Mecklenburgs nur der Hamburgische Korrespondent von 1844 ab benutzt.

Von den mecklenburgischen Zeitungen nahm nur das in Schwerin erscheinende Freimütige Abendblatt politische Artikel auf, und zwar ohne Rücksicht auf die Farbe. Mit 1845 setzen die Ludwigsluster Blätter ein, herausgegeben vom Advokaten W. Raabe.[8]) Dieses Lokalblatt sympathisierte mit der bürgerlich-ritterschaftlichen Partei. Johannis 1846 zog die Regierung die Konzession der Ludwigsluster Blätter wieder ein, weil ihr dieselben trotz des von ihr bestellten Zensors eine „aufregende Tendenz“ zu befolgen schienen.[9]) Mir gelang es nur den ersten Jahrgang aufzutreiben.[10])

1846 gab Dr. Iwan von Glöden das Politisch-praktische Wochenblatt für Mecklenburg in Rostock heraus. Es war dies das erste politische Parteiblatt und das erste konservative Organ in Mecklenburg. Über Mangel an Mitarbeit hatte es zu klagen;[11]) wegen Anonymität der Artikel lässt sich Genaueres über die Beteiligung bestimmter Persönlichkeiten nicht feststellen. Seit Mai 1848 wurde Glöden die Fortführung der Redaktion durch Krankheit unmöglich gemacht;[12]) bis Ende Juni führte ein Westfale[13]) das Blatt notdürftig fort, ohne mehr auf die mecklen-

8) Hoffmann von Fallersleben. Mein Leben. Hannover 1868. 4. Band, S. 229.

9) W. Raabe. Zu Mecklenburgs Wiedergeburt. Lübeck 1848. S. 8.

10) Exemplar der Rostocker Universitäts-Bibliothek.

11) P. p. Wochenblatt 22. Januar 1847 Nr. 4 S. 25.

12) v. Glöden Schlusswort im P. p. Wochenblatt 30. Juni 1848 Nr. 38 Beilage S. 294.

13) Daselbst 7. März 1848 Nr. 19 S. 148.

burgischen Verhältnisse einzugehen. Es muss zum Ruhme Glödens gesagt werden, dass sein Blatt nicht wie andere konservative Organe zu den „Opfern“ [14]) der revolutionären Bewegung gehörte, es scheute die Kritik selbst in der erregtesten Zeit nicht.

Als Antipode des Politisch-praktischen Wochenblattes traten 1847 die Mecklenburgischen Blätter auf. Gegründet von Schnelle auf Buchholz wurde diese Zeitung vom Professor Türk geleitet im Sinne des Fortschritts. Denselben politischen Charakter trug die Rostocker Zeitung, die seit dem 12. November 1846 die Konzession erhielt, Original-Aufsätze aufzunehmen; vorher hiess sie ihrer Aufgabe entsprechend: Auszug der neuesten Zeitungen. Mit dem Erscheinen dieser drei Blätter war der bisherige Gegensatz von Adelig—Bürgerlich überwunden, jetzt hiess es Konservativ—Liberal. [15])

Die von uns benutzten und, wie wir glauben, wohl vollständig zusammengebrachten Broschüren brauchen wir hier nicht einzeln aufzuführen. Die Mehrzahl derer, die den ritterschaftlichen Zwist behandeln, verdankt ihren Ursprung der rastlosen Schriftstellertätigkeit von Schnelle auf Buchholz. Die aus dem Jahre 1848 hierher gehörenden haben fast durchweg die Wahlgesetzfrage zum Thema.

Einen Beitrag zur Geschichte der hier behandelten Zeit vom zum Teil primären Quellenwerte liefert ferner Hoffmann von Fallersleben: Mein Leben. (Hannover 1868.) Den seiner Breslauer Professur entsetzten Dichter lud Rudolf Müller, Pächter auf Holdorf, ein und eröffnete den ihm persönlich unbekannten Heimatlosen „sein Herz und Haus“. Hoffmann brachte von 1844 bis 1848 den grössten Teil der Zeit in Holdorf zu. Müllers Nachbar, Rittergutsbesitzer Dr. Schnelle auf Buchholz, nahm Hoffmann als Insassen seines Gutes auf, dadurch erlangte der verfolgte Dichter Heimatsrecht in Mecklenburg und war vor preussischen Nachstellungen gesichert. Im Kreise der bürgerlichen Gutsbesitzer nahm Hoffmann An-

---

[14]) Vgl. dagegen Hellmuth von Örtzen Das Leben und Wirken des Staatsministers Jasper von Örtzen. Schwerin i. M. 1905. S. 72.

[15]) Vgl. dagegen Ludwig von Hirschfeld Friedrich Franz II., Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin, und seine Vorgänger. Leipzig 1891. I, 197.

teil an der politischen Bewegung, auch beteiligte er sich Ende 1848 an der Wahl zur Abgeordnetenkammer. Hoffmanns Buch „Mein Leben“ besteht aus teils verarbeiteten, teils in ursprünglicher Form wiedergegebenen Tagebuchmitteilungen; sie sind nur skizzenhaft und gehen selten näher ein. Das Tagebuchartige ist auch bei der Redaktion nicht ganz ausgeglichen, der subjektive Zug wiegt vor.

Äusserst wertvoll sind sodann die von Hirschfeld[16]) veröffentlichten Bruchstücke aus dem von 1841 bis 1849[17]) geführten Tagebuch des Grossherzogs Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin. Diese „Chronik „seines äusseren und inneren Lebens“ “[18]) bildet die reichste Fundgrube für die damaligen Ereignisse sowohl wie für den Charakter des hohen Verfassers. Leider hat Hirschfeld den Fehler begangen, die Datierung dieser Aufzeichnungen wegzulassen. Noch mehr ist zu bedauern, dass des Mitgeteilten so wenig ist, und es ist nur zu wünschen, dass das ganze Tagebuch, wenigstens in seinem politischen Teile, dereinst der Forschung zu Gute kommt. Zum zweiten Male benutzt ist dies Tagebuch dann durch Volz.[17]) Die von ihm mitgeteilten „Tagebuchblätter“[19]), leider unpolitischen Inhalts, gestatten einen Einblick in die Art der Abfassung des Tagebuchs.

Sonst herrscht gerade an derartigen Quellen ein Mangel, der sich für die Geschichtsschreibung bitter fühlbar macht; erst im Jahre 1849 setzt wieder der Strom von Mitteilungen ein mit Leopold von Gerlachs Denkwürdigkeiten.

Eine weitere Quelle sind Briefe. Wichtig vor allem ist der Briefwechsel zwischen Grossherzog Friedrich Franz II. und König Friedrich Wilhelm IV. von Preussen. Das Verdienst, die erste Mitteilung, wenn auch nur in beschränktem Masse, davon gegeben zu haben, kommt Hirschfeld zu. Durch die ausserordentliche Liebenswürdigkeit des inzwischen leider dahingeschiedenen Prof. Dr. Berner, Geh. Archivrats am König-

---

16) A. a. O.

17) Berthold Volz Grossherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin. Wismar 1893. Vorwort.

18) Daselbst S. 38

19) S. 157 ff.

lichen Hausarchiv in Charlottenburg, war es mir vergönnt, die Briefe der Grossherzöge Friedrich Franz II. von Schwerin und Georg von Strelitz an König Friedrich Wilhelm IV. aus den Jahren 1848 bis 1850 einzusehen. Mit Ausnahme etlicher in Hirschfelds Buche wiedergegebener Briefe des Grossherzogs von Schwerin sind diese Briefe bisher nicht benutzt worden. Für den hier vorliegenden Teil meiner Arbeit kommt dies unschätzbare Quellenmaterial nur in zwei Briefen des Grossherzogs von Schwerin zur Verwendung. Wie lückenhaft selbst diese Quelle ist, so lange nicht die korrespondierenden Briefe des Königs von Preussen in gleicher Weise der Benutzung offen stehen, wird diese Arbeit zur Genüge erweisen.

Die Schreiben und Petitionen aus dem Volk an die Regierungen sowie die landesherrlichen Erlasse und Antworten wurden sämtlich im Wortlaut benutzt. Die Erlasse finden sich im offiziellen Wochenblatt, die übrigen Schreiben in den Sendschreiben und den verschiedenen Zeitungen. Ausserdem werden von Hirschfeld, Schumacher[20]) und Springer[21]) einige Stellen aus Briefen des Staatsministers von Lützow mitgeteilt.

Über die ganze hier behandelte Zeit erstreckt sich der Briefwechsel von J. H. von Thünen auf Tellow in der von H. Schumacher verfassten Biographie: Joh. H. von Thünen. Ein Forscherleben. (2. Aufl. Rostock und Ludwigslust 1883.) Der Verfasser stellt Thünens Forscherleben dar und gibt dessen Briefwechsel in Auswahl und mit Kürzungen wieder. Das Politische kommt, weil nicht im Rahmen des Buches liegend, leider zu kurz dabei; trotzdem findet sich in dieser gekürzten Wiedergabe manches wertvolle auch in Bezug auf Thünens politische Auffassung und die Geschichte der Zeit. Thünens Briefe können wegen der Unparteilichkeit des Verfassers als Nichtmecklenburgers und des klaren Blicks des wahrhaft konservativen Mannes als eine untadelhafte Quelle angesehen werden und bieten einen durchaus sicheren Massstab für die Beurteilung der sozialen Verhältnisse, deren Darstellung überhaupt und insbesondere für Mecklenburg der sichersten Quellenfundierung bedarf.

20) S. das Folgende.

21) A. Springer Fr. Chr. Dahlmann. Leipzig 1872.

Zu den memoirenartigen Quellen aus späterer Zeit gehört Freiherr Julius Maltzan: Alte Landtagserinnerungen. (Ludwigslust 1896.) Was in literarischer Beziehung Schnelle auf Buchholz der bürgerlich-ritterschaftlichen Partei und Julius Wiggers den Konstitutionellen, das war Maltzan der altadligen Partei: Die Perle seiner Schriften sind diese Landtagserinnerungen. Sie beschränken sich auf die Zeit des ritterschaftlichen Zwistes; nur der Landtag von 1837 ist weiter ausgeführt, die übrigen Landtage sind summarisch behandelt. Der Hauptwert dieser Erinnerungen besteht in der Charakteristik der Hauptpersonen und der Wiedergabe des unmittelbar Erlebten; über die Führer des eingebornen und rezipierten Adels [22]) ist seltsamerweise gänzlich geschwiegen. Tagebuchaufzeichnungen scheinen den Erinnerungen nicht zu Grunde zu liegen, nur was in der Erinnerung haftete, ist geboten, denn obgleich der Plan vorwaltet, den ritterschaftlichen Zwist darzustellen, so fehlt vollständig die gleichmässige Ausführung. Sie gibt aber, was sie gibt, mit voller Wahrhaftigkeit, ohne Nebenrücksicht oder Tendenz. Höchstens könnten Gedächtnismängel sich vorfinden; dies zu untersuchen ist nötig. [23]) Sonst ist es eine Quelle, der man auch für anderweitig nicht bestätigte Vorfälle Glauben schenken kann.

Weniger eine Wiedergabe des unmittelbar Angeschauten als eine glatte Darstellung bieten Beseler: Erlebtes und Erstrebtes. (Berlin 1884), Karl Hegel: Leben und Erinnerungen. (Leipzig 1900) und J. Wiggers: Aus meinem Leben. (Leipzig 1901.) Hegel und Wiggers beruhen nach Angabe der Verfasser im Vorwort auf Quellenmaterial. Beseler kommt für 1841 in Betracht, er war damals Professor in Rostock. Hegel und Wiggers, beide Professoren in Rostock, beginnen die politische Geschichte mit dem Jahr 1848.

Von untergeordneter Bedeutung sind: Pastor Friedrich [24]), Erinnerungen aus dem Leben eines Stadtgeistlichen. (Rostock

---

22) S. S. 15.

23) S. 21 heisst es z. B.: das Jahr 1846 brachte eine schlechte Ernte, und von der Ritterschaft wurde eine Unterstützung für die Städte gewährt. Dies Ereignis fällt aber ins Jahr 1845. Auch handelte es sich um eine durch Kartoffelkrankheit entstandene Not. 10. Sendschreiben S. 185, 187, 197.

24) Der Verfasser ist nach Reinhard S. 3 Pastor Fr. Glävecke.

1865) und L. Reinhard, Randbemerkungen zu „Erinnerungen aus dem Leben eines Stadtgeistlichen von Pastor Friedrich zu Alten-Linden in Mecklenburg". (Koburg 1866.) Sie zeigen, wie die grosse Bewegung von 1848 in dem Leben einer kleinen Stadt sich spiegelt.

Darstellungen.

Als gleichzeitige Darstellung kommt für den ritterschaftlichen Zwist in Betracht der Artikel „Mecklenburg" von Dr. Schnelle auf Buchholz im Staatslexikon, hrg. v. Rotteck und Welcker. (Altona 1847.) 8. Band, S. 742 ff. Der kurze Überblick über die ritterschaftlichen Streitigkeiten ist vom Standpunkte der bürgerlichen Partei geschrieben, lässt aber eine sachlich ruhige Darstellung und das Streben nach möglichster Objektivität nicht vermissen.

Die Geschichte der Jahre 1848 bis 1850 ist namentlich von demokratischer Seite behandelt worden. Die demokratische Partei mag nach dem Scheitern des Reformwerks das Bedürfnis empfunden haben, vor den Augen des mecklenburgischen „Volkes" Rechenschaft abzulegen. Friedrich Soltau: Neueste Zustände und Ereignisse in Mecklenburg. (Schwerin 1851) und Julius Wiggers: Die Mecklenburgische konstituierende Versammlung und die voraufgegangene Reformbewegung. (Rostock 1850), sind die Geschichtsschreiber dieser Partei, jener radikaler, dieser gemässigterer Gesinnung. So weit ihre Parteibestrebungen in Frage kommen, sind beide Schriften ausführlich und gut gearbeitet; Soltau geht auch näher ein auf den ritterschaftlichen Zwist. Kürzer gefasst ist der Artikel „Mecklenburg in den Jahren 1848 bis 1851" in der Gegenwart. (Leipzig 1851.) 6. Band, S. 340 ff. Dies ist die beste gleichzeitige Darstellung, ohne parteiliche Leidenschaft, den demokratischen Standpunkt nicht verleugnend, doch nicht ohne politisches Verständnis.

Im konservativ-konstitutionellen Sinne beschreibt die Begebenheiten K. von Lützow: Mecklenburg-Schwerin im Jahre

1848. (Schwerin und Rostock 1849.) Die in gefälliger Form gehaltene Schrift durchweht ein Zug jener Begeisterung, die durch die Anfänge der Bewegung von 1848 erweckt wurde.

Die späteren Darstellungen, die einen knappen Umriss geben, sind hier nur aufzuzählen. Den Abschluss des grossen Geschichtswerks Boll: Geschichte Mecklenburgs. (Neubrandenburg 1856.) II, 390 ff. bildet der ritterschaftliche Zwist. Einen Überblick über 1848 bietet in demokratischer Beleuchtung der Artikel „Mecklenburg in den Jahren 1850 bis 1860“ in: Unsere Zeit, Jahrbuch zum Konversations-Lexikon. (Leipzig 1860.) S. 679 ff. Sowohl den ritterschaftlichen Zwist wie das Jahr 1848 stellt als Abschluss seines grösseren Geschichtswerks dar Pentz: Geschichte Mecklenburgs. (Wismar 1872.) II, 134 f. Pentz stützt sich auf Boll und Raabe.[25]) Geschichtliche Überblicke finden sich ferner bei Böhlau: Mecklenburgisches Landrecht. (Weimar 1871) I, 199 ff. und Büsing: Das Staatsrecht der Grossherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, im Handbuch des Öffentlichen Rechts (Freiburg und Tübingen 1884) 3. Band, 2. Halbband, 1. Abteilung, S. 14 f.

Zu den grösseren Darstellungen zählt Vehse: Geschichte der kleinen deutschen Höfe. (Hamburg 1856) 3. Teil. Neben Hofklatsch gibt er auch einen Abriss der politischen Geschichte. Seine Darstellung ist ebenso einseitig wie seine Quellen. Ausser auf gedruckten Quellen von möglichst radikaler Art beruht sie auf „Handschriftlichen Mitteilungen aus Mecklenburg,“ deren wissenschaftlicher Wert, falls sie nicht durch andere gleichlautende und unanfechtbare Zeugnisse unterstützt werden, wegen ihrer Unkontrollierbarkeit gleich Null ist.

Ebenso einseitig, aber nach der entgegengesetzten Richtung hin, ist K. Vasallus:[26]) Mecklenburgische Verfassungskämpfe. (Rostock 1899.) Es ist eine Lobschrift auf den Adel und die altlandständische Verfassung. Treitschkes Darstellung des mecklenburgischen Adels in seiner deutschen Geschichte im

[25]) S. weiter unten.

[26]) Als Verfasser nennt eine handschriftliche Bemerkung im Exemplar der Grossherzoglichen Regierungs-Bibliothek zu Schwerin von Örtzen-Doberan.

19. Jahrhundert stempelt Vasallus zum „Roman“, zugleich beschuldigt er Treitschke, er sei in der Auswahl seiner Gewährsmänner nicht glücklich gewesen.[27]) Dagegen berücksichtigte Vasallus neben Hirschfeld, nach seinen eigenen Worten, „was mir durch Familientradition überliefert bezw. von anderer Seite bekannt geworden ist.“[28]) Was ist aber von solchen Gewährsmännern eines anonymen Schriftstellers zu halten? Seine Tendenz in der Verfassungsfrage geht dahin: die Verfassung ist gut, das beweisen die Verfassungskämpfe, solchen Stürmen hält nur das wirklich Solide und Gute Stand.[29]) Das wird aber schon eingeschränkt durch ein anderes Wort: „Überwunden wurde die Revolution von 1848, und die mecklenburgische Ritterschaft weiss dem König Friedrich Wilhelm IV. Dank für seine Hilfe.“[30]) Übrigens sieht man sich bei ihm vergebens nach der Art dieser Hilfe um. Auch beschränkt sich seine Darstellung von dem Verhalten der Mutter und Gemahlin des Grossherzogs Friedrich Franz II. auf blosse Andeutung.[31]) Vielleicht zählte der Verfasser es zu den „gewissen Personalien, die für die Gegenwart schlechterdings kein Interesse mehr haben.“[32])

Auf eine Wiedergabe der nackten Tatsachen beschränkt sich: Mecklenburgische Vaterlandskunde von Wilhelm Raabe. 2. (gänzlich umgearbeitete) Auflage von Gustav Quade. (Wismar 1896), 3. Band. In der Abteilung Staatskunde, 3. Band, S. 708 ff. ist ausserdem näher auf den ritterschaftlichen Zwist eingegangen.

Von biographischen Darstellungen sind zu erwähnen die Artikel über die Gebrüder Pogge von Krause in der Allgemeinen Deutschen Biographie, 26. Band, S. 356 ff., ferner die von Julius von Maltzan verfassten Artikel über Landrat Fr. v. Maltzan auf Rothenmoor[33]) und Landrat v. Örtzen auf

---

27) Vorwort, S. 5.
28) S. 4.
29) S. 66.
30) S. 25 f.
31) S. 40 f.
32) S. 4.
33) S. das Folgende S. 261 ff.

Woltow[34]) in dem schönen biographischen Sammelwerk: Einige gute Mecklenburgische Männer. Lebensbilder gesammelt von Julius Freiherrn von Maltzan. (Wismar 1882) und endlich Hellmuth von Örtzen: Das Leben und Wirken des Staatsministers Jasper von Örtzen. (Schwerin i. M. 1905.) S. 68 ff. Es ist sehr zu bedauern, dass Örtzen sich nicht näher auf den ritterschaftlichen Zwist und die Bewegung im Anfang des Jahres 1848 eingelassen hat. Der Wissenschaft wäre das vielleicht von eben so grossem Nutzen gewesen wie die auf eine Menge bisher unbekannten Materials sich stützende Darstellung seit dem Ende 1848. Einen beachtenswerten Beitrag zur Geschichte liefert Dr. Friedrich Wigger: Geschichte der Familie von Blücher, 2. Band, 2. Abteilung (Schwerin 1879) in dem Abschnitt über Landrat Ernst von Blücher auf Teschow und Kuppentin.[35])

Die Hauptdarstellung ist Ludwig von Hirschfeld: Friedrich Franz II. Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin und seine Vorgänger. (Leipzig 1891.) Auf Grund einer Fülle von neuem Material ist hier die Geschichte mit feiner Feder gezeichnet. Sie ist eine vortreffliche wissenschaftliche Leistung. Allerdings findet dies auch seine Einschränkung insofern, als bei Hirschfeld des öfteren der altständische Parteimann mit dem Historiker im Streite liegt und seine Darstellung dadurch einen politisierenden Anstrich erhält, der dem wissenschaftlichen Werte des Werkes Abbruch tut. Auch haftet dem Werke der Mangel an, dass es manches Material unverwertet lässt. Hirschfeld scheint es sich auch zur Aufgabe gemacht zu haben, durch Darbietung reichen Stoffs seinen Helden mehr zu veranschaulichen als zu charakterisieren.

Erweitert sich Hirschfelds Biographie immerhin zu einer Darstellung der Zeitgeschichte, so entwirft Berthold Volz: Grossherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (Wismar 1893) mehr ein Lebensbild des Grossherzogs. Es ist ihm auf Grund des Tagebuchs des Grossherzogs, sowie von

34) Daselbst S. 378 ff.

35) S. 173 ff. — Zu der auf S. 181 von einem Augenzeugen berichteten, mit stark tendenziösem Effekt herausgearbeiteten Szene vgl. 10. Sendschreiben S. 167, ferner S. 150 ff. und 176 ff.

Briefen und persönlichen Mitteilungen gelungen, die Persönlichkeit des Helden anschaulicher als Hirschfeld darzustellen; in der Auffassung der politischen Ereignisse deckt er sich mit jenem. Grösstenteils auf Hirschfeld beruht auch der Artikel über Friedrich Franz II., Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin von K. Schröder in der Allgemeinen Deutschen Biographie, 49. Band, S. 96 ff.

Über Grossherzog Georg von Mecklenburg-Strelitz sind wir bei weitem karger unterrichtet. Gerade aber unter diesem ehrwürdigen Herrscher hat die Strelitzer Regierung eine zu der Kleinheit des Landes in gar keinem Verhältnis stehende bedeutende Rolle gespielt. Besonders der Anteil, den der Grossherzog selbst an der Politik genommen, ist in Dunkel gehüllt und scheint bis jetzt stets unterschätzt zu sein.

Um so dankbarer sind die beiden Werke: „Zum 17. Oktober 1866“ (Neustrelitz) und „Herzog Georg zu Mecklenburg-Strelitz“ (Breslau 1878) zu begrüssen, die uns Aufschluss über das Wesen und den Charakter des Grossherzogs und seines Sohnes, Herzog Georgs, geben. Das erstere Werk hat Herzog Georg zum Verfasser,[36]) das letztere Jakob Caro.[37]) Über Grossherzog Georg finden sich endlich noch ein Aufsatz im Archiv für Landeskunde in den Grossherzogtümern Mecklenburg, 10. Jahrgang 1860, S. 609 ff. und ein knapper Artikel von Fromm in der Allgemeinen Deutschen Biographie, 8. Band, S. 680 f.

Politische Zustände Mecklenburgs vor dem Jahre 1848.[38])

Mecklenburg zählte im Jahre 1847 auf 280 Quadratmeilen 620334 Einwohner, davon fielen auf das Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin mit 228 Quadratmeilen 524042,

[36]) Herzog Georg zu Mecklenburg-Strelitz. S. 96 Anmerkung.

[37]) Nach handschriftlichem Vermerk in dem Exemplar der Grossherzoglichen Regierungs-Bibliothek zu Schwerin. Das schöne Werk ist von Caro, Professor zu Breslau, wohl auf Veranlassung des Strelitzer Hofes, vielleicht des Herzogs Gemahlin, der Grossfürstin Katharina Michailowna von Russland, geschrieben.

[38]) Zu Grunde gelegt wurden diesem Überblick: Schnelles Artikel im Staatslexikon; Vasallus: Mecklenb. Verfassungskämpfe; Büsing: das Staatsrecht

auf das Grossherzogtum Mecklenburg-Strelitz mit 52 Quadratmeilen 96 292 Einwohner. Strelitz setzte sich zusammen aus dem Stargardschen Kreis, dem eigentlichen Strelitz, 45 1/2 Quadratmeilen gross mit 80374 Einwohnern, und dem Fürstentum Ratzeburg, 6 1/2 Quadratmeilen gross mit 15 918 Einwohnern. Auf eine Quadratmeile kamen 2215 Einwohner, von allen deutschen Ländern war Mecklenburg demnach das am dünnsten bevölkerte.[39]) Mecklenburg war ein ausgesprochener Agrarstaat mit gutsherrschaftlichem Charakter; nur die Grossherzöge und gegen 700 Rittergutsbesitzer besassen volles Eigentum an Grund und Boden, der Bauernstand fehlte dagegen so gut wie ganz. Die natürlich gegebene Einleitung des Landes war die in Landschaft (Städte), Ritterschaft und Domanium. Jeder der drei Teile war in sich und gegen die andern abgeschlossen. Zwar wurde mit der Aufhebung der Leibeigenschaft i. J. 1820 der Tagelöhner von der Scholle gelöst, tatsächlich aber gab es keine Freizügigkeit, da Mecklenburg kein Staatsbürgerrecht, sondern nur ein Ortsheimatsrecht kannte; jede Obrigkeit musste die Armenversorgung übernehmen und hielt sich „unangenehmen Zuzug“ [40]) fern. Zu der Abgeschlossenheit des Landes und dementsprechendem geringen Verkehr im Innern trug überdies noch das Binnenzollwesen bei. Stadt und Land waren scharf gesondert. In den Städten herrschten Zunft- und Bannrechte, und die „bürgerliche Nahrung“ war ihnen vorbehalten. Industrie fehlte dem Lande fast gänzlich, dagegen besass Mecklenburg in den Seestädten Rostock und Wismar eine ansehnliche Rhederei.

Staatsrechtlich war Mecklenburg geteilt in die Grossherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. In dem Domanium (wozu auch für Strelitz das Fürstentum Ratzeburg rechnete) absolute Herrscher, waren die Landesherren im übrigen an die Zustimmung der Stände gebunden. Die Grossherzogtümer waren unabhängig unter sich, es bestand

---

der Grossherzogtümer Mecklenburg und der Artikel „Der Rechtsstreit um die mecklenburgische Verfassung“ in der Deutschen Vierteljahrsschrift 53. Band 1851 S. 1 ff.

[39]) Die Zahlen sind aus dem Archiv für Landeskunde 1852 S. 50 und 470 f.

[40]) Vasallus a. a. O. S. 24.

zwischen den regierenden Häusern weder ein Kondominium noch irgend eine sonstige Regierungsgemeinschaft. Jedoch war auf Grund der ständischen Union[41]) ein gemeinsames Vorgehen der Regierungen inbezug auf die der ständischen Mitwirkung unterliegenden Sachen geboten. Nur soweit es den Ständen zweckmässig erschien, keinen Gebrauch zu machen von dem Recht der Union, konnte jeder Landesherr die besonderen Angelegenheiten seines Landesteils mit den seiner Landeshobeit unterstehenden Ständen beraten. Das Recht der Landtagsberufung steht allein dem Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin zu; er kann auch ausserordentliche Landtage ausschreiben. Auf Grund der hausvertragsmässigen Kommunikation teilen sich die Grossherzöge vorher ihre den Ständen vorzulegenden Propositionen mit. Jeder der beiden Grossherzöge hat das Recht, die Stände seines Landesteils zu besonderen Konvokations- und Deputationstagen zu berufen. Die landesherrlichen Kommissarien dürfen in den ständischen Versammlungen nicht zugegen sein.

Die Verfassung ist durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich v. J. 1755 festgesetzt. Nach ihm sind alle allgemeinen Landesangelegenheiten der Entscheidung der Stände unterstellt. Diese werden gebildet durch die Ritter- und Landschaft. Zur Ritterschaft gehören alle, adlige wie bürgerliche, jedoch nur christliche Besitzer von Hauptgütern; an die Stelle des Lehnsverhältnisses war der Kauf getreten. Es gab gegen 700 Mitglieder der Ritterschaft. Zur Landschaft gehören die Magistrate von 44 landtagsfähigen Städten; es herrschte also das Prinzip der obrigkeitlichen Vertretung zu eigenem Recht. Einzelne Städte, z. B. Wismar, waren nicht landtagsfähig. Zum Korps der Landschaft zählt auch die Seestadt Rostock, die aber vermöge ihrer grossen Privilegien (Selbstverwaltung, eigene Gerichtsbarkeit, eigener Zoll und Akzise, Selbstbesteuerung, Recht keine Juden zuzulassen, exklusive Hafenberechtigung u. a. m.) eine besondere Stellung einnimmt. Beide Stände sind korporativ organisiert und nach Kreisen (dem Mecklenburgischen, Wendischen und Stargardschen) oder Herzogtümern (Schwerin und Güstrow) gegliedert. Die Kreise

[41]) S. weiter unten.

zerfallen in Ämter. Das Organ der Ritterschaft ist der ritterschaftliche Engere Ausschuss, das Organ der Landschaft bilden die an der Spitze der städtischen Kreisverbände stehenden Vorderstädte.

Die ständische Vertretung in ihrer Gesamtheit ist wirksam auf Landtagen, Konventen, und durch den Engeren Ausschuss von Ritter- und Landschaft. Die Landtage finden alljährlich im Herbst statt, und zwar abwechselnd in den Landstädten Malchin und Sternberg. Die Leitung der Landtage liegt in den Händen des Landtagsdirektoriums; es setzt sich zusammen aus den drei adligen Erblandmarschällen der drei Kreise, acht Landräten und einem Deputierten der Stadt Rostock. Die Landmarschälle üben die Landtagspolizei aus und leiten das Wahlprotokoll. Die Landräte sind Vertrauenspersonen zwischen Landesherren und Ständen, beiden durch Eid zur Unparteilichkeit verpflichtet. Die Landräte werden, je vier für ein Herzogtum, aus dem eingebornen und rezipierten Adel von den Ständen gewählt und den Landesherren zur Wahl präsentiert. Der eingeborne und rezipierte Adel besteht aus denjenigen adligen Mitgliedern der Ritterschaft, deren Vorfahren seit 1572 im Lande ansässig waren, sowie aus denjenigen adligen Geschlechtern, die seitdem in das Korps dieses eingebornen Adels rezipiert oder infolge fünfzigjähriger Ansässigkeit adliger Voreltern in Mecklenburg mit einem Landgute agnosziert worden sind; die Rezeption geschah entweder ohne Antrag des zu Rezipierenden wegen besonderer Verdienste um das Vaterland oder auf Antrag des zu Rezipierenden unter Zahlung von 500 Talern an jedes der drei Landesklöster,[42]) in deren Besitz sich der e. und r. Adel befand. Die Vereinigungsakte v. J. 1795 verpflichtete ein jedes Mitglied desselben „bei Adeligem Wort und Ehren“ „mit Person und Gut mitzuwirken, was nach gemeinsamer Beliebung zu Aufrechterhaltung der Gerechtsame des Standes die Zeitläufte erheischen werden.“[43]) Der älteste Landrat hat den Vorsitz auf dem Landtag. Eine schriftliche Landtags- und Geschäftsordnung besteht nicht. Mündliche Vorträge werden selten gehalten, die münd-

---

42) 7. Sendschreiben S. 99.

43) Daselbst S. 108.

lichen Landtagsverhandlungen sind keiner bestimmten Ordnung unterworfen. Statt der Reden dienen die sog. dictamina, d. h. Vorträge, die schriftlich ausgearbeitet zu Landtagsprotokoll gegeben und verlesen werden.

Die Ritter- und Landschaft hat das Recht auf Konventen zusammenzutreten; zu der Gültigkeit ihrer Abhaltung bedarf es nur einer Anmeldung bei den Landesherren.

Der Engere Ausschuss ist das ständige die Ritter- und Landschaft repräsentierende Kollegium und als solches „die erhaltende Basis der ständischen Gerechtsame.“[44]) Er hat seinen Sitz in Rostock und besteht aus zwei Landräten, je einem für jedes Herzogtum, drei Deputierten der Ritterschaft, je einem für jeden Kreis, einem Deputierten der Stadt Rostock und drei Deputierten der Landschaft, je einem der Vorderstädte Parchim, Güstrow und Neubrandenburg. Er ist der Mandatar der Stände; auf dem Landtag unerledigt gebliebene Geschäfte werden ihm zur Erledigung überwiesen. Die ständischen Kassen und das ständische Schuldenwesen stehen unter seiner Aufsicht, er beruft die allgemeinen ständischen Konvente, nimmt die Anträge für die Landtage entgegen und legt sie auf dem Ante-Komitial-Konvent zur Intimation, d. h. zum Zweck der Beschlussnahme für den kommenden Landtag vor. Der Intimation bedürfen alle Anträge, die eine Veränderung der Gesetzgebung, Landtagsbeschlüsse und Verfassung bezwecken, sowie auf eine Geldbewilligung gerichtet sind.

Die Ritter- und Landschaft beider Landesteile, also aller drei Kreise, ist durch die Union verbunden; 1523 schlossen die Stände dieselbe und erklärten sich für unteilbar, sie überstanden so die dynastische Teilung des Landes von 1621 in die Herzogtümer Schwerin und Güstrow und die von 1701 in die Herzogtümer Schwerin und Strelitz. In ihr stellt sich die auf gemeinsamer Geschichte, gleichen Wirtschaftsverhältnissen und gemeinschaftlichen politischen und kirchlichen Einrichtung beruhende Einheit des mecklenburgischen Landes und Volkes dar.

---

[44]) F. v. Maltzahn Einige Worte an meine Landsleute. Rostock 1843. S. 7.

Die Interessen eines jeden Standes werden durch das Recht der Itio in partes gewahrt: kein Stand darf ohne Einwilligung des andern über gemeinsame Rechte verfügen.

Wie die gesetzgebende Gewalt, ist auch die vollziehende zwischen Landesherren und Ständen geteilt. Neben den rein ständischen Verwaltungen der Klöster und des Landkastens, der ständischen Kasse, steht der Anteil der Stände an der Staatsverwaltung. Sie nehmen Teil an der Oberaufsicht über den höchsten Justizhof des Landes sowie über das Kriminalkollegium, an der Verwaltung des Landarbeitshauses und sonstiger von Landesherren und Ständen gemeinsam unterhaltener Iustitute und an der Regulierung des Landschuldenwesens. Die niedere Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung gilt als Annex des Grundbesitzes.

Die Anfänge der politischen Bewegungen.

Der ritterschaftliche Zwist.

Der Zwist, der am Ende des 18. Jahrhunderts zwischen dem eingebornen und rezipierten Adel und den übrigen Mitgliedern der Ritterschaft entbrannt war, brach auf dem Landtag von 1838 von neuem aus. Nicht durch die revolutionären Ideen Frankreichs wurde er verursacht, wie Maltzan [1]) und Hirschfeld [2]) meinen, sondern er ist durchaus spontanen Ursprungs. Der mecklenburgische Adel hatte es nicht wie anderwärts erreicht, „die ständische Teilung des wirtschaftlichen Daseins“ [3]) in allen ihren Konsequenzen rechtlich zu fixieren. Das Bürgertum war in Mecklenburg ebensogut lehnsfähig wie der Adel, und mit dem Erwerb eines Ritterguts hatte der Bürger ein Recht auf die Landstandschaft. Dagegen hatte der eingeborne und rezipierte Adel Rechte vor den übrigen Mitgliedern der Ritterschaft tatsächlich voraus, die er als Standesrechte ansprach. Diese Rechte standen in ihrem Ursprung und ihrer Ausübung mehr oder minder in Zusammenhang mit der Landstandschaft; daher betrachteten und beanspruchten die übrigen ritterschaftlichen Mitglieder sie als deren Ausfluss. Dies war die in den Zuständen selbst liegende Ursache des ritterschaftlichen Haders.

Zwischen dem Zwist des 18. und dem des 19. Jahrhunderts bestand allerdings ein wesentlicher Unterschied;

---

[1]) v. Maltzan, Alte Landtagserinnerungen. S. 14.

[2]) v. Hirschfeld, Friedrich Franz II. S. 192.

[3]) S. G. von Below, Der Adel, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Auflage I. 50.

er lag in der Zusammensetzung der streitenden Parteien. Im 18. Jahrhundert wurde der Streit besonders aus den Reihen des nichtrezipierten Adels gegen den eingebornen und rezipierten Adel geführt; im 19. Jahrhundert verhielt sich jedoch der nichtrezipierte Adel neutral.[4]) Die Streitobjekte hingegen waren zu beiden Zeiten dieselben. 1838 entzündete sich der Streit an der passiven Wahlberechtigung zum Engern Ausschuss, die 24 bürgerliche Gutsbesitzer dem Herkommen entgegen zu Gunsten eines der ihrigen beanspruchten.[5]) Vom eingebornen und rezipierten Adel zurückgewiesen, wandten sie sich an den Schweriner Landesherrn.[6]) Ihrem Wunsche willfahrend, suchten die Landesherren zu vermitteln. Eine Reihe von Rechtsschriften wurde von beiden Parteien gewechselt, um die Vermittlung in die Wege zu leiten.[7])

[4]) Boll: Geschichte Mecklenburgs II, 391 und v. Örtzen: Das Leben und Wirken des Staatsministers Jasper von Örtzen S. 68 lassen auch den nichtrezipierten Adel am Kampfe teilnehmen, jener auf Seite des eingebornen und rezipierten Adels, dieser auf Seite der bürgerlichen Gutsbesitzer. Dagegen ist zu verweisen auf Laspeyres: Die Rechte des eingebornen Mecklenburgischen Adels. Halle 1844. Einleitung III; von Kamptz: Prüfung der landständischen Rechte der bürgerlichen Gutsbesitzer in Mecklenburg. Berlin 1844. 1. Lieferung S. 10; Mecklenburgisches Volksbuch für das Jahr 1846. Hamburg 1846 S. 242 und 5. Sendschreiben (1842) S. 42. Andrerseits geht es nicht an, wie Volz, Wigger und auch des öfteren Hirschfeld es tun, vom eingebornen und rezipierten Adel als schlechtweg vom „Adel" zu sprechen. In Strelitz gehörten, z. B. 1844, zwar alle adligen Gutsbesitzer zum eingebornen und rezipierten Adel (Freimütiges Abendblatt 12. Juli 1844 Nr. 1332 Sp. 536), in Schwerin dagegen von 292 adligen Gutsbesitzern 216 zum eingebornen und rezipierten und 76 zum nichtrezipierten Adel. Meckl. Volksbuch für 1846 S. 242.

[5]) 1. Sendschreiben S. 16—18 und 27.

[6]) Das. S. 28.

[7]) Die Ansprüche des eingebornen und rezipierten Adels vertraten die s. g. Darlegung des Adels (im Extra-Sendschreiben an die bürgerlichen Rittergutsbesitzer in Mecklenburg. Güstrow 1843. S. 1—106), ferner v. Kamptz: Über die Teilnahme an adligen Klosterstellen in Deutschland, besonders in Mecklenburg (Berlin 1842) und Dr. J. v. Glöden: Die Wählbarkeit zu einem Deputierten der Ritterschaft in den Engern Ausschuss der Herzogtümer Mecklenburg. Rostock 1843. Später erschienen noch Staatsminister v. Kamptz: Prüfung der landständischen Rechte der bürgerlichen Gutsbesitzer in Mecklenburg (Berlin 1844) und E. A. Th. Laspeyres: Die Rechte des eingebornen Mecklenburgischen Adels. Halle 1844. Auch der rechtliche Teil der amtlich abgefassten „Beurteilung der Darlegung der Deputierten des eingebornen Adels"

1841[8]) und 1843[9]) fanden sodann Vergleichsverhandlungen statt. Sie erstreckten sich neben der passiven Wahlfähigkeit zum Engern Ausschuss auch auf weitere Streitpunkte;[10]) die hauptsächlichsten waren das vom eingebornen und rezipierten Adel ausgeübte Rezeptionsrecht und die von ihm als Privatrecht in Anspruch genommene ausschliessliche (— soweit nicht die Landschaft konkurrierte —) Teilnahme an den Landesklöstern.[11]) Die bürgerlichen Gutsbesitzer verzichteten 1843 auf den ein-

---

(im Extra-Sendschreiben S. 107 — 330) fiel zu Gunsten des eingebornen und rezipierten Adels aus, der historische und verfassungsgeschichtliche Teil dagegen zu Gunsten der bürgerlichen Gutsbesitzer. Die Ansprüche der letzteren vertraten: Zachariä: Rechtsgutachten über die Ansprüche der Gutsbesitzer in dem Grossherzogtum Mecklenburg, welche bürgerlichen Standes sind, auf alle der Mecklenburgischen Ritterschaft zustehenden Rechte (Heidelberg 1841) und ein von Beseler verfasstes Rechtsgutachten (im 3. Sendschreiben S. 16—79). — Krause in der A. D. B. 26, 357 meint, Beselers Rechtsgutachten sei damals anonym geblieben. Dagegen s. Laspeyres S. 8, v. Glöden S. 27 und v. Kamptz: Prüfung II, 730. Die bürgerlichen Gutsbesitzer suchten vielmehr gerade mit den zu Gunsten ihrer Ansprüche sich entscheidenden Autoritäten Eindruck zu machen. S. 3. Sendschreiben S. 12, 4. Sendschreiben S. 42 und 43, 5. Sendschreiben S. 27 und besonders S. 31 f. Vgl. auch Laspeyres S. 5

[8]) 3. Sendschreiben S. 5 und 14.

[9]) 7. Sendschreiben S. 50 ff.

[10]) Boll II, 391, Pentz: Geschichte Mecklenburgs II, 134, Schröder in der A. D. B. 49, 97 und Örtzen S. 69 rechnen die passive Wahlfähigkeit zu den Landratsstellen ebenfalls unter die Ansprüche der bürgerlichen Gutsbesitzer. Volz S. 91 und Wigger S. 179 drücken sich darüber unbestimmt aus, bei Hirschfeld scheinen sich die Angaben auf S. 196 und 202 zu widersprechen. Dagegen sei hier nur angeführt: 3 Sendschreiben S. 35, 5. Sendschreiben S. 42 ff. und 7. Sendschreiben S. 53 f. und 63—66. Über dies Recht heisst es in der Antwort der Deputierten der bürgerlichen Gutsbesitzer vom 21. Juli 1843 (7. Sendschreiben S. 55). „Das Vorrecht des sogenannten eingebornen und rezipierten Adels sub a. ist kein Gegenstand des Streites, und wird daher von uns hier übergangen.“

[11]) Der eingeborne und rezipierte Adel behauptete, dass an den im 16. Jahrhundert säkularisierten und den Ständen überwiesenen Landesklöstern Dobbertin, Ribnitz und Malchow die zur Zeit der Überweisung in der Ritterschaft befindlichen Familien Eigentumsrechte gewonnen hätten. Die bürgerlichen Gutsbesitzer hingegen behaupteten, die Verwaltung der Klöster sei den Ständen, die Klöster selbst aber dem Lande zu einem öffentlichen gemeinnützigen Zwecke, nämlich, nach den Worten der Überweisungsakte, „zu christlicher ehrbarer Auferziehung der inländischen Jungfrauen“ überwiesen.

fachen Mitgenuss an den Klöstern zu Gunsten des Landes.[12]) Der eingeborne und rezipierte Adel wollte aber unter keinen Umständen sich in seinem Besitz kürzen lassen. An diesem Punkte scheiterte die Vermittelung. Die Regierungen schritten nun selbständig vor zur definitiven Erledigung der Zerwürfnisse.

Besonders der Schweriner Grossherzog nahm die Sache mit Ernst und Eifer in Angriff.[13]) Grossherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin, eine gewinnende Persönlichkeit, der jedermann unbedingt zugetan sein musste und deren offenes, vertrauenerweckendes Wesen sich die Herzen aller Untertanen im Fluge gewonnen hatte, ausgezeichnet durch seltenen Mut, stark ausgeprägten militärischen Sinn und Energie des Willens, die aber durch eine zu grosse Gutmütigkeit und den fatalistischen Zug einer tiefen, Wollen und Tun bedingenden Religiosität etwas gebrochen wurde, war zwar von einem sich kaum genug tuenden Pflichtgefühl und stark entwickelten Selbständigkeitsdrang beseelt, aber seine Jugend und wohl auch ein Mangel an Sinn für Politik brachten es mit sich, dass er dem Rate erfahrener Männer vertrauen musste. Sein Vertrauen gehörte vor allem dem Geheimratspräsidenten und Vorsitzenden der Regierung und Lehnskammer Ludwig von Lützow, der, schon unter dem Grossherzog Paul Friedrich erster Minister, von diesem seinem — 1842 bei seinem Regierungsantritt 19 jährigen — Sohne ganz besonders empfohlen war.[14]) Lützow war ein durch seine Liebenswürdigkeit einnehmender und ebenso allgemein geachteter als auch einsichtiger und erfahrener Staatsmann. Er war ein besonnen liberaler Aristokrat, der die Gebrechen des mecklenburgischen Ständewesens nicht verkannte und die Überzeugung von der Notwendigkeit einer Reform hatte.[15]) Neben Lützow

---

[12]) S. dagegen Hirschfeld S. 203; auch Wigger S. 179 und die übrigen Darstellungen übersehen, dass in diesem Verzicht ein Moment von weittragenden Folgen liegt. Vgl. S. 37 f.

[13]) Hirschfeld S. 202 ff.

[14]) Das. S. 180 Anmerkung und Soltau: Neueste Zustände und Ereignisse in Mecklenburg S. 50.

[15]) Über Lützow ist wenig veröffentlicht und bekannt. Ich kenne nur einen kurzen Nekrolog über ihn in Unsere Zeit 1872 N. F. 8, 2. S. 138.

stand der Minister Theodor Diedrich von Levetzow, Vorstand des Kammerkollegiums, ein durch und durch konservativer Herr.[16]) Grossherzog Friedrich Franz charakterisierte seine beiden Minister treffend: „Lützow stellt das bewegliche Element dar, Levetzow das stabile.“[17]) Neben diesen beiden offiziellen Ratgebern übte auf die Entschlüsse des Grossherzogs einen bedeutenden Einfluss der Rat aus, den sich dieser bei König Friedrich Wilhelm IV. von Preussen, seinem Oheim — des Königs Schwester Alexandrine war die Mutter des Grossherzogs — in Anlass wichtiger Begebenheiten einzuholen pflegte. Mecklenburgs Lage brachte es mit sich, dass es von Preussen abhängig war, und diese Abhängigkeit wurde noch durch die verwandtschaftlichen Bande zwischen den beiden Höfen erhöht. Besonders Friedrich Franz II. stand in innigen Beziehungen zum Könige wie auch zum Prinzen von Preussen, und willig ordnete er sich dem Rate und den Entschliessungen des von ihm in fast kindlicher Weise geliebten Königs unter.[18])

Der Schweriner Regierung schien die Forderung der bürgerlichen Gutsbesitzer auf passive Wahlfähigkeit zum Engern Ausschuss nicht nur in der Billigkeit, sondern auch im Rechte begründet zu sein.[19]) Auch hatte sie wegen der Überzahl der bürgerlichen Gutsbesitzer im Schweriner Landesteil Bedenken gegen die Zweckdienlichkeit der ausschliesslichen Vertretung der Gesamtritterschaft im Engern Ausschuss durch den eingebornen und rezipierten Adel.[20]) Einer solchen einseitigen Konzession widersetzte sich aber die Strelitzer Regierung.

In Mecklenburg-Strelitz regierte Grossherzog Georg, ein ehrwürdiger Monarch, feinsinnig, begeistert für Kunst, dabei

---

16) Über Levetzow ist sonst so gut wie nichts bekannt.

17) Hirschfeld S. 181.

18) Am Abend seines Regierungsantritts schrieb der Grossherzog in sein Tagebuch, Gott anrufend: „Lass mich in Papas Fussstapfen treten, den König mir zum Vorbild dienen, auf Dich vertraue ich allein.“ Hirschfeld S. 176 f.

19) Ministerielles Schreiben ohne Adresse und Datum, stückweise abgedruckt bei Hirschfeld S. 204.

20) Das. S. 204.

schlichten Wesens, wohlwollend und überaus milde. Grossherzog Georg lebte und webte in dem Gedanken der heiligen Allianz, die ihm das Grundsystem und Ideal der Politik war. Es gab wohl wenig Herrscher, die so legitimistisch gefühlt und gedacht haben wie er; das Strelitzer Haus war stets ein Hort des Legitimitätsprinzipes. An der hohen Politik nahm er eifrigen Anteil, durch das innige Herzensverhältnis, in dem er mit seinem Neffen, König Friedrich Wilhelm IV. stand, war es ihm vergönnt, auf ihn einen vielleicht nicht geringen Einfluss zu üben.[21]) Seinem Ländchen war er ein wahrer Patriarch. Grossherzog Georg und namentlich sein Minister von Dewitz[22]) nun meinten, so lange die Klosterfrage nicht entschieden, hätte der Streit kein Ende, die passive Wahlfähigkeit zum Engern Ausschuss und die Klostersache müssten daher als gegenseitig sich bedingend behandelt werden.[23]) Auf die gemeinsame Regelung beider Streitpunkte ging die Schweriner Regierung ein. Beide Regierungen liessen dem eingebornen und rezipierten Adel die Mitteilung machen, dass landesherrlicherseits wegen der veränderten Verhältnisse in der Zahl der Parteien[24])

---

21) Der Gedanke einer russischen Vermittelung zwischen Preussen und Österreich i. J. 1850 ist bei König Friedrich Wilhelm IV. durch Grossherzog Georg angeregt. Brief vom 11. August 1850, Königliches Hausarchiv zu Charlottenburg. Vgl. zu Obigem auch Örtzen S. 78.

22) Über Dewitz ist sonst nichts bekannt.

23) Hirschfeld S. 204.

24) Das Verhältnis der bürgerlichen zu den adligen Gutsbesitzern war in Schwerin:

1833 wie 241 zu 289,	1842 wie 290 zu 283,
1838 „ 261 „ 289,	1843 „ 286 „ 292.
1839 „ 266 „ 285,	1844 „ 294 „ 285,
1840 „ 279 „ 280,	1845 „ 295 „ 288,
1841 „ 288 „ 279,	1846 „ 303 „ 288,

1847 wie 307 zu 290.

Archiv 1852 S. 51. — Das Verhältnis der bürgerlichen zu den adligen Gutsbesitzern war in Strelitz:

1805 wie 10 zu 35,
1846 „ 17 „ 32,
1851 „ 18 „ 34.

Staatskalender. Archiv 1852 S. 467. — Bei der Wahl zum Engern Ausschuss i. J. 1843 stimmten im Mecklenburgischen Kreise 97 bürgerliche Gutsbesitzer

gewünscht werde, der eingeborne und rezipierte Adel möge auf die ausschliessliche Wählbarkeit zum Engern Ausschuss verzichten; zugleich wurde ihm dafür eine bestimmte und ausdrückliche Anerkennung seiner übrigen Berechtigungen, d. h. also auch der an den Klöstern, von den Landesherren verheissen.[25]) Der eingeborne und rezipierte Adel entsprach den Wünschen der Regierungen. Am 21. November 1843 erfolgte seine Verzichtleistung auf die ausschliessliche Wählbarkeit zum Engern Ausschuss;[26]) durch die landesherrlichen Schreiben vom 23. und 25. November wurden ihm sodann seine übrigen Vorrechte bestätigt.[27])

Diese selbständige Entscheidung der Regierung in einer rechtlichen Sache erhöhte nur den Kampfeseifer der bürgerlichen Gutsbesitzer.[28]) Die gleiche Wirkung hatte die landesherrliche Anerkennung des eingebornen und rezipierten Adels als „Korps" im Schreiben vom 14. November 1844.[29]) Auch die Landschaft[30]) und die Stadt Rostock legten hiergegen

---

und 87 Mitglieder des eingebornen und rezipierten Adels, im Wendischen Kreise von den ersteren 73, von den letzteren 69. Im ersten Kreise siegte der Kandidat des eingebornen und rezipierten Adels mit 93 gegen 91, im letzten Kreise mit 71 gegen 70 Stimmen; es hatten einige bürgerliche Gutsbesitzer den Kandidaten des eingebornen und rezipierten Adels ihre Stimmen gegeben, teils spielten formale Gründe bei dem Ergebnis mit. 7. Sendschreiben S. 23.

25) „Die mecklenburgische Verfassung und die Agitation", Artikel aus dem Janus, abgedruckt im P. p. Wochenblatt 9. Oktober 1846 Nr. 40 S. 378. Der Artikel ist nach Örtzen S. 70 vom Geh. Justizrat J. v. Örtzen verfasst. — Das Moment der verheissenen Anerkennung der Berechtigungen des eingebornen und rezipierten Adels ist bei Hirschfeld S. 205 ganz ausser acht gelassen. Gerade diese Verheissung wird aber den eingebornen und rezipierten Adel zum Verzicht bewogen haben, denn seine Vorrechte waren bisher von keiner Seite anerkannt. Hirschfeld spricht zwar S. 202 von den dem eingebornen und rezipierten Adel „unzweifelhaft zustehenden garantierten Privilegien", die Schweriner Regierung hatte sich aber in den Schreiben vom 7. März 1789 und 18. November 1793 gegen die Ansprüche des eingebornen und rezipierten Adels erklärt. 1. Sendschreiben S. 48 ff. und 61 ff.

26) 7. Sendschreiben S. 141.

27) Das. S. 147 ff.

28) Schnelle, Landtagsbericht von 1843 S. 106 f.

29) 8. Sendschreiben S. 65; s. S. 29.

30) Maltzan S. 20 f. und Hirschfeld S. 197 meinen, die Landschaft habe deshalb die bürgerlichen Gutsbesitzer unterstützt, weil diese ihren Wünschen

Verwahrung ein.[31]) Diesem Widerspruche gegenüber stand der eingeborne und rezipierte Adel davon ab, sich das Prädikat „Korps" beizulegen.[32]) Um so mehr sah er sich hierzu veranlasst, als er seit 1845 nicht mehr die Mehrheit hatte.[33]) Einmal im Besitze der Mehrheit, schritten die bürgerlichen Gutsbesitzer von Erfolg zu Erfolg. Im Mecklenburgischen und Wendischen Kreise siegten sie bei allen Wahlen zu den Landtagsausschüssen,[34]) die heissumstrittene Protokollführerwahl lag in ihrer Hand;[35]) 1846 endlich wurden im Mecklenburgischen und Wendischen Kreise Stever auf Wustrow und Engel auf Charlottental in den Engern Ausschuss gewählt.[36]) Sie wiesen ferner die Übergriffe des zu ihren Gegnern haltenden Landtagsdirektoriums in ihre Grenzen und beschränkten dessen bisher bedeutenden Einfluss auf das Mindeste.[37]) Nur

nachkamen. Davon kann nicht die Rede sein. Es waren ganz andere Gründe, die die Landschaft bewogen, als Stand gegen den eingebornen und rezipierten Adel Front zu machen. S. 6. Sendschreiben S. 15 f. und 10. Sendschreiben S. 123 f. Im übrigen stimmten die einzelnen Mitglieder der Landschaft ihrer Überzeugung gemäss bald für diese, bald für jene Partei. 1844 gaben 14 Bürgermeister ihre Stimme ab für den Kandidaten des eingebornen und rezipierten Adels und 13 für den der bürgerlichen Gutsbesitzer. 8. Sendschreiben S. 31. Und so auch sonst. S. 10. Sendschreiben S. 77 und 194.

31) 10. Sendschreiben S. 123 f. und 131.

32) 10. Sendschreiben S. 169 f.

33) Bei der Protokollführerwahl von 1845 standen 199 bürgerliche Gutsbesitzer 194 Mitgliedern vom eingebornen und rezipierten Adel gegenüber. 10. Sendschreiben S. 77, vgl. auch das. S. 122.

34) Kommittenverzeichnis für 1845 10. Sendschreiben S. 82—90, für 1846 Groth, Aktenmässiger Bericht S. 3 und 86 f., für 1847 P. p. Wochenblatt 26. November 1847 Nr. 55 S. 472—4. — Maltzan S. 22 und Hirschfeld S. 206 behaupten, die bürgerlichen Gutsbesitzer hätten — abgesehen vom Stargardschen Kreise — alle adligen Mitglieder der Ritterschaft, sowie die Landräte von den Ausschüssen ausgeschlossen; vgl. dagegen die eben erwähnten Kommittenverzeichnisse. 1847 wurden z. B. von den bürgerlichen Gutsbesitzern 4 Adlige und 3 Landräte in die Ausschüsse gewählt.

35) Für 1845 10. Sendschreiben S. 77, für 1846 Freimüthiges Abendblatt 20. November 1846 Nr. 1455 Sp. 935; 1847 wurde Landrat von Örtzen auf Jürgenstorf auf allgemeinen Zuruf erwählt. Freimüthiges Abendblatt 3. Dezember 1847 Nr. 1509 Sp. 958.

36) Freimüthiges Abendblatt 4. Dezember 1846 Nr. 1457 Sp. 974.

37) 8. Sendschreiben S. 72 f.; 7. Sendschreiben S. 35, 37, 41 und 8. Sendschreiben S. 117. — Hirschfelds Darstellung von dem Wirken des

unter den heftigsten Kämpfen vermochten sie dies zu erreichen; auf den Landtagen von 1842 [38]) und 1844 [39]) kam es darüber zu tumultarischen Szenen. Nachdem aber das Mehrheitsverhältnis endgültig gewechselt hatte, machte sich eine friedlichere Stimmung geltend. Beide Parteien lernten sich gegenseitig Achtung zollen [40]) und suchten nach Möglichkeit Anlässe zu Zerwürfnissen zu vermeiden. [41]) Hinzu kam, dass die Regierung sich 1845 in ihre frühere passive Stellung zurückzog; gerade aber durch die Parteinahme der Regierung für den eingebornen und rezipierten Adel war Bitterkeit in den Zwist getragen. Von den eigentlichen Streitpunkten war sodann nur noch die Klosterfrage übrig. Ihre Erledigung

---

Direktoriums und der Landmarschälle auf S. 207 verrückt die Tatsachen geradezu ins Gegenteil; über das Verhalten der Landmarschälle s. 8. Sendschreiben S. 126 und 130 f. und 10. Sendschreiben S. 139 und 140 f.

38) 6. Sendschreiben S. 12—28.

39) 8. Sendschreiben S. 32—35, 46, 50—52, 55 f., 60 und 119—121. — Diese beiden Szenen bilden die Höhepunkte des ritterschaftlichen Zwistes. Maltzan S. 22 und Hirschfeld S. 207 verlegen den Höhepunkt dagegen ins Jahr 1847 und konstruieren so eine Verbindung zwischen dem ritterschaftlichen Zwist und 1848. Hirschfeld spricht S. 207 von stürmischen Szenen mit bedrohlichem Charakter, die auf dem Landtag von 1847 vorgefallen sein sollen. Nicht eine einzige Nachricht vermochte ich zu finden, die darauf hingewiesen hätte, das P. p. Wochenblatt (1. Januar 1847 Nr. 1 S. 5) erkennt es an, dass der Landtag von 1846 viel ruhiger und parlamentarischer verlaufen sei als die früheren; 1847 wäre eine solche Anerkennung schon nicht mehr am Platze gewesen, da man über Zänkereien endgültig hinaus war.

40) 7. Sendschreiben S. 70 f. 10. Sendschreiben S. 58 f.

41) P p. Wochenblatt 1. Januar 1847 Nr. 1 S. 5. S. die Beispiele in Anmerkung 34 und 35, die gewiss für ein Bestreben nach Ausgleich sprechen. Wigger S. 179 meint, dass sich „so gut bei den wichtigsten wie bei den unwichtigsten Gegenständen, sowohl in der Art ihrer Behandlung als in den Beschlüssen selbst, Parteitendenzen geltend machten.“ Gerade aber jene Beispiele zeigen, dass die bürgerlichen Gutsbesitzer die Parteirücksichten fahren liessen, seitdem die Entscheidung bei ihnen stand. S. noch 10. Sendschreiben S. 81 f. und das gleiche Verfahren des eingebornen und rezipierten Adels P. p. Wochenblatt 28. August 1846 Nr. 34 S. 318. Die grossen materiellen Fragen, wie Steuer- und Münzreform u. a., wurden aber auch schon früher nicht zu Parteifragen gemacht. Vgl. P. p. Wochenblatt 6. März 1847 Nr. 10 S. 78.

hing aber lediglich von der gerichtlichen Entscheidung ab,[42]) zu deren Zweck die bürgerlichen Gutsbesitzer 1844 und 1845 den Rechtsweg beschritten hatten.[43]) Um so mehr wurden die Parteien auf eine gütliche Beilegung des Zwistes hingewiesen, als mit der Zeit ganz andere politische Gegensätze sich entwickelt hatten.

Pogges Antrag vom 27. November 1847.

Maltzan, Hirschfeld, Wigger S. 180 und Volz S. 92 betrachten die bürgerlichen Gutsbesitzer als „die dem neueren Zeitgeiste huldigende Partei.“[44]) Diese an sich falsche Auffassung wirkt um so verderblicher, als sie den prinzipiellen Unterschied zwischen dem ritterschaftlichen Zwiste und der Bewegung von 1848 verwischt und diese als eine Steigerung jenes hinstellt.[45]) Dem gegenüber ist zu betonen, dass beide Ereignisse in keinem sachlichen Zusammenhang stehen.

Der ritterschaftliche Zwist war von vornherein eine ständische Parteiung auf dem Boden der alten Verfassung, des alten Rechts, das beide Parteien prinzipiell anerkannten und nur verschieden interpretierten. Die bürgerlichen Gutsbesitzer verfochten ihre Ansprüche unter der Begründung, die „wesentlich gestörte Verfassung in ursprünglicher Reinheit wieder herzustellen.“ Sie konnten sich nicht genug tun in

---

42) Auch eine friedliche Verständigung über den letzten Streitpunkt wurde von den bürgerlichen Gutsbesitzern versucht. Auf ihren Antrag fanden 1846 neue Vergleichsverhandlungen unter Teilnahme der Regierungen und Landschaft statt, die aber ergebnislos verliefen. 10. Sendschreiben S. 211 und Groth, Aktenmässiger Bericht S. 177.

43) 8. Sendschreiben S. 15. Aktenmässiger Abdruck der bei Grossherzoglicher Justiz-Kanzlei zu Güstrow anhängigen Prozessverhandlungen in Sachen des Gutsbesitzers Pogge auf Roggow usw. 1846. Groth, Aktenmässiger Bericht S. 408 f. — Über den Verfolg der anhängig gemachten Klagen ist weiter nichts bekannt, das Jahr 1848 machte sie vollends gegenstandslos für den ritterschaftlichen Zwist.

44) Wigger S. 180.

45) S. S. 47 ff.

der Wiederholung des Hinweises auf dieses Streben.[46]) Ihnen war die Verfassung ebenso „teuer“ [47]) und „altehrwürdig“ [48]) als ihren Gegnern; nur von dem Herkommen, das ihnen verfassungsmässige Rechte nahm und jenen verfassungsmässige Rechte gab, wollten sie nichts wissen. Sie verwahrten sich gegen die Anschuldigung der Gegner, als ob sie neuerungssüchtig die Verfassung reformieren wollten.[49])

Als nun freilich der eingeborene und rezipierte Adel dem Gegner ablehnend begegnete und von der Regierung sogar unterstützt wurde, mussten sich die bürgerlichen Gutsbesitzer einen Rückhalt von anderer Seite her zu verschaffen suchen.[50]) Diesen fanden sie an der nichtlandständischen Bevölkerung, die sie durch ihr genehme Anträge für ihre Ansprüche und Sache gewannen. Dadurch erweiterte sich das Bewegungsfeld der bürgerlichen Gutsbesitzer, zu dem Kampfe um ihre ständischen Forderungen kam ein politisches reformistisches Treiben hinzu. Zwar der politische Grundcharakter der bürgerlichen Gutsbesitzer ward auch dadurch nicht verändert, aber im Gegensatz zu dem stationären eingebornen und rezipierten Adel mussten sie fortschrittlich erscheinen. Der Privilegienstreit wurde ein öffentlicher, der Streit um das Recht zu einem politischen Kampfe. Mehr und mehr wurden die Missbräuche und Eingriffe ihrer Gegner in die Verfassung betont[51]) und die oligarchischen Elemente als die in Mecklenburg wahrhaft revolutionären bezeichnet.[52]) Namentlich seit dem Scheitern der Vergleichsverhandlungen von 1843 wurde dieses zum System. In konsequenter Fortbildung des Leitmotives, die

---

[46]) 1. Sendschreiben S. 4 und 71. 3. Sendschreiben S. 77, 4. Sendschreiben S. 9 und 41, 5. Sendschreiben S. 38 f. und 71. 7. Sendschreiben S. 62. 8. Sendschreiben S. 7.

[47]) 1. Sendschreiben S. 71.

[48]) Kurzer Bericht über die von einigen Rittergutsbesitzern bürgerlichen Standes in Mecklenburg zur Wahrung gefährdeter Rechte getanen Vorschritte. Parchim 1840. S. 3.

[49]) 4. Sendschreiben S. 46, 5. Sendschreiben S. 38 f., vgl. auch J. v. Glöden, Die Wählbarkeit S. 7.

[50]) Schnelle, Landtagsbericht von 1843, Vorwort XVII.

[51]) 4. Sendschreiben S. 46 und 5. Sendschreiben S. 38 f.

[52]) 5. Sendschreiben S. 22 und 71.

Verfassung in ursprünglicher Reinheit wiederherzustellen, traten die bürgerlichen Gutsbesitzer im Gegensatz zu dem eingebornen und rezipierten Adel, der für Sonderinteressen stritte, als Kämpfer für das Gemeinwohl auf.[53]) Jetzt rühmten sie sich bei ihren Bestrebungen nur von Interessen des öffentlichen Wohles geleitet zu werden.[54]) Mit einem Male hiess es, nicht nur, weil sie den jetzigen Zustand nicht verfassungsmässig begründet fänden, hätten sie sich in den Streit eingelassen, sondern weil sie ihn mit dem wahren Wohle Mecklenburgs unvereinbar hielten.[55]) Dass aber dies wahre Wohl Mecklenburgs nicht nur ihr Privatwohl sei, zeigten sie, indem sie auf den einfachen Mitgenuss an den Klöstern verzichteten und nur zu solchen Konzessionen an den eingebornen und rezipierten Adel inbetreff der Klöster bereit waren, die sie ohne Verletzung der Landeswohlfahrt machen könnten.[56]) Als 1844 der eingeborne und rezipierte Adel sogar als Korps von der Regierung anerkannt wurde, da sahen sie die Verfassung vollends als bedroht an, deren Grundprinzip nur den durch Ritter- und Landschaft repräsentierten Grundadel kenne.[57]) Sie befürchteten die Schaffung einer Adelskammer:[58]) jetzt handle es sich nur noch um die politische Vernichtung der einen oder beider Parteien.[59]) Da sie sich in ihrer politischen Existenz durch diese dritte landständische Korporation bedroht sahen, so wurde der Kampf von ihrer Seite nicht nur als ein „ewiger“ zwischen den Mitgliedern der Ritterschaft, die zu der Korporation gehörten, und jenen, die nicht dazu gehörten, dargestellt, sondern als ein Kampf zwischen der bevorrechteten Geburtskaste und allen übrigen Bürgern, kurz als ein Kampf zwischen Adel und Bürgertum.[60])

---

53) P. M. vom 21. Juli 1843, 7. Sendschreiben S. 61 ff.

54) 8. Sendschreiben S. 5.

55) 8. Sendschreiben S. 1.

56) 7. Sendschreiben S. 69.

57) Dr. S. Schnelle auf Buchholz, Die Adelskorporation und die Fideikommisstiftungen in Mecklenburg. Hamburg 1845. S. 11.

58) Das. S. 34, 9. Sendschreiben S. 14 und 80.

59) Schnelle, Landtagsbericht von 1844, Vorwort VIII und S. 221.

60) Das. Vorwort VI, 9. Sendschreiben S. 78 f., 10. Sendschreiben S. 70.

Grösserer Nachdruck wurde diesen Agitationen gegeben durch die Anträge der bürgerlichen Gutsbesitzer, die im Interesse des Landes gestellt waren. 1844 beantragten sie die Umgestaltung der Steuer- und Zollverhältnisse und Aufhebung der Binnenzölle, die Verbesserung des Rechtswesens,[61]) 1845 die provisorische Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer, Einführung von Dienstbüchern, Revision der Heimatsgesetze, Emanzipation der Juden, Gründung eines Seminars für ritterschaftliche Landschullehrer, Revision des Landesvergleichs, Aufhebung der Zensur, Regulierung der Stadtverfassungen u. a. m.[62])

Trotz dieser scharfen literarischen Fehde gegen den eingeborenen und rezipierten Adel und trotz dieser fortschrittlichen Anträge, wurde aber der politische Charakter der bürgerlichen Gutsbesitzer nicht gewechselt. In dieser Meinung waren sich die Führer derselben, die Einsichtigen des eingeborenen und rezipierten Adels und des nichtständischen politisierenden Mecklenburgs einig. Schnelle spricht von dem ihrer Natur nach lediglich konservativen Landständen;[63]) von Örtzen meinte desgleichen, die Stellung des ritterschaftlichen Grundbesitzes sei adlig und das Gleichartige in den Verhältnissen der beiden Parteien überwiege das, was sie trenne, bei weitem.[64]) Advokat Raabe u. a. bestreitet es, dass die bürgerlichen Gutsbesitzer zu den Liberalen zu rechnen seien;[65]) das Mecklenburgische Volksbuch von 1846 meint, sie gehörten zur „Aristokratie des Grundbesitzes“ und verträten nur durch ihren Gegensatz gegen die Adligen die Sache des Fortschritts, sobald der Streit aus sei, so würde an ihnen „sofort wieder jeder Zoll ein Ritter oder eine politische Null sein“,[66]) darum spricht es auch von dem „einstweiligen Liberalismus der bürgerlichen Gutsbesitzer.“[67]) Zwar wurden der eingeborene und rezi-

61) 8. Sendschreiben S. 19 f.

62) 9. Sendschreiben S. 57 ff. und 10. Sendschreiben S. 13 ff.

63) Dr. S. Schnelle auf Buchholz, Offenes Schreiben (1848). S. 8.

64) P. p. Wochenblatt 1846 Nr. 41 Beilage S. 389 f.

65) Freimüthiges Abendblatt 12. Juli 1844 Nr. 1332, Sp. 536 und Mecklenburg. Jahrgang 1848. Hamburg 1848. S. 188 f.

66) S. 244.

67) S. 249 Anmerkung.

pierte Adel häufig mit der konservativen und die bürgerlichen Gutsbesitzer mit der liberalen Partei auf eine Stufe gestellt,[68]) die Mecklenburgischen Blätter sahen den Grund hierfür aber nur darin, dass der Adel seine Sympathien im Volk verloren habe und dieses deshalb jedes Auftreten gegen denselben mit Freuden aufnehme; im übrigen, so fahren sie fort, sähe man die Bestrebungen der bürgerlichen Gutsbesitzer für rein negative an, positive Ergebnisse im Interesse der Freiheit erwarte von ihrem etwaigen Siege niemand.[69])

Aber es gab unter den bürgerlichen Gutsbesitzern allerdings auch freisinnige Elemente. Ihre Führer, namentlich Schnelle auf Buchholz, Stever auf Wustrow und Pogge auf Roggow, huldigten dem Fortschritt. Ihrem Einflusse neben dem Umstand, dass die Regierung sich für den eingeborenen und rezipierten Adel erhob, schreibe ich es zu, dass diese neue Richtung, die dem Zwiste ursprünglich fern lag, eingeschlagen wurde. Schnelle und Stever waren einerseits zwar die Organe der bürgerlichen Gutsbesitzer, vertraten aber daneben, für sich persönlich,[70]) ihre privativen Anschauungen in ihren Schriften; von ihnen wurden zugleich die meisten Anträge vertreten und verfochten. Sie waren die Vorkämpfer für eine zeitgemässe Entwicklung der Verfassung und die Erwecker und Erzieher des nichtständischen Mecklenburgs zum politischen Leben und Bewusstsein. Gegen diese liberale Richtung, die ihren Schwerpunkt immer mehr suchte und fand in der nichtständischen Bevölkerung, wandte sich zuerst der Konservativismus des Adels. Er gründete 1846 das Politisch-praktische Wochenblatt für Mecklenburg zur Bekämpfung der „destruktiven Tendenzen der Zeit“.[71]) Von jenen Liberalen hingegen wurde die Rostocker Zeitung 1846 gewonnen und die Mecklenburgischen Blätter 1847 gegründet. Wenn Hirschfeld S. 197 die Rostocker Zeitung schlechthin zum „Organ der Bestre-

---

68) Mecklenburgische Blätter 27. November 1847 Nr. 35 S. 307 und 8. Januar 1848 Nr. 45 S. 449. Freimüthiges Abendblatt 19. Juni 1846 Nr. 1433 Sp. 482.

69) 27. November 1847 Nr. 35 S. 307.

70) 10. Sendschreiben S. 4 f.

71) 22. Januar 1847 Nr. 4 S. 25.

bungen der bürgerlichen Gutsbesitzer" macht, so entschuldigt sich dieser Irrtum mit seiner unrichtigen Gesamtauffassung von den Bestrebungen jener.[72]) Die Rostocker Zeitung war insofern auch für die Sache der bürgerlichen Gutsbesitzer, als die Klosterfrage Landessache war.

Auch von Seiten der bürgerlichen Gutsbesitzer wurde diesen weitergehenden Tendenzen der Führer entgegengetreten. Rettich auf Rosenhagen sprach sich öffentlich dagegen aus.[73]) Dass dieser Gegensatz dem Kampf gegen den eingebornen und rezipierten Adel aber keinen Abbruch tat, erkennt man schon daran, dass Rettich erklärte, eifriger denn je mitzukämpfen, bis der Grundsatz von der einen, unzertrennlichen Ritterschaft allgemein anerkannt wäre. Die beiden Tendenzen, die ständische wie die liberale, gingen im übrigen friedlich in der Partei der bürgerlichen Gutsbesitzer nebeneinander her.

Wie überall fing auch unter den ritterschaftlichen Liberalen das Bestreben nach Reformen klein an. Zuerst sprachen sie sich ganz im allgemeinen für den Fortschritt aus. Das nächste Ziel war Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen und Pressfreiheit. An diesen beiden Reformen glaubte man auch eine Abhilfe der sonstigen Übelstände zu haben.[74]) Der Gedanke an eine Veränderung der Landesvertretung kam erst in letzter Reihe. Noch 1843 hielt Schnelle zwar die Vertretung für mangelhaft, stellte aber diesen Mängeln die Übelstände bei den Wahlen zu konstitutionellen Vertretungen gegenüber.[74]) 1845 jedoch findet Schnelle[75]) sowohl wie Stever[76]) die altständische Vertretung nicht mehr zeitgemäss; Stever meinte, die ständischen Korporationen verträten zuerst nur ihre Korporationszwecke, auch würden durch sie nicht

[72]) Nach Hirschfeld müsste das P. p. Wochenblatt das Organ des eingebornen und rezipierten Adels gewesen sein, dagegen s. daselbst 2. Januar 1846 Nr. 1 S. 5, 18. September 1846 Nr. 37, S. 346 und 1. Januar 1847 Nr. 1 S. 5.

[73]) Freimüthiges Abendblatt 6. Februar 1846 Nr. 1414, Nr. 1415, 1422 und 1423.

[74]) Mecklenburg. 1. Jahrgang. 1844, S. 2.

[75]) Adelskorporation S. 37 f.

[76]) 9. Sendschreiben S. 79.

alle Staatsbürger oder alle die Kreise vertreten, in denen sich die staatsbürgerliche Tätigkeit bewege. 1846 erklärte Schnelle im „Offenen Schreiben an seine mecklenburgischen Mitbürger,"[77]) er würde nicht eher einen Antrag auf Reform der Landesvertretung stellen, als bis die Überzeugung allgemein sei, dass die Geistesaristokratie unter keiner Bedingung auszuschliessen sei von der Vertretung und die Vertretung von Geburtsständen unter keiner Bedingung zuzulassen sei; er hoffe aber noch den Antrag stellen zu können, wenn nicht — so würde ein „Gücklicherer" nach ihm dahin kommen.

Dieser „Glücklichere" war Pogge auf Roggow.[78]) Er hielt es für unverträglich mit der Wohlfahrt des Landes, wenn die Landesvertretung, so wie sie gebildet wäre, fortbestände. Als die Hauptübelstände betrachtete er die mangelhafte Vertretung der Städte und die übergrosse Zahl der Ritterschaft.[79]) Der Abstellung dieser Übelstände war die Zeit günstig. Der preussische vereinigte Landtag hatte in Norddeutschland allgemein ein lebhaftes politisches Interesse geweckt. (vgl. S. 42 f.) Auch auf Pogge scheint das seit 1847 durch den preussischen Landtag gesteigerte politische Leben massgebend gewirkt zu haben.[80]) Am 27. November 1847 stellte er den Antrag, den Engern Ausschuss zu beauftragen, dass er bei der Regierung mit Bezugnahme auf § 200 des Landesvergleichs, (der eine Änderung des Vergleichs vorbehielt,) die Vorlage eines Gesetzentwurfs zu einer den Umständen und den Bedürfnissen des Landes entsprechenden Änderung der ständischen Vertretung für den Landtag von 1848 zur verfassungsmässigen Verhandlung beantrage. Als Leitpunkte für die Reform stellte er auf: die Wahl von ritterschaftlichen Deputierten — wobei jedes Mitglied der Ritter-

---

77) S. 12 f.

78) Krauses Artikel in der A. D. B. 26, 358. Thünens Briefwechsel ist reich an Beziehungen auf Pogge. Zu der von Krause beigebrachten Literatur füge ich hinzu Pogges „Mitteilung an meine Wähler", Mecklenburgische Zeitung 1848 Nr. 70 und 71, 1849 Nr. 20 Beilage, Nr. 47 Beil., Nr. 93 Beil., Nr. 102 Beil., Nr. 118 Beil. und Nr. 168 Beil.

79) Pogges Diktamen, Mecklenb. Blätter 26. Februar 1848 Nr. 52 S. 520.

80) Vgl. Krause: Pogge in der A. D. B. 26, 358.

schaft aktiv und passiv wahlfähig sei — und die Wahl von städtischen Deputierten nach der Zahl der Bevölkerung und der Bedeutung der einzelnen Stadt im Staate.[79]) Diese aufgestellten Punkte sollten Sachkundige veranlassen, ihre Ansichten darüber der Öffentlichkeit zu übergeben, um dem nächsten Landtage auf diese Weise die Beratung zu erleichtern.[81])

Hirschfeld S. 235 und Volz S. 129 meinen, Pogge hätte einen Antrag „auf allgemeine Umgestaltung der Verfassung" gestellt; Boll II, 393, Pentz II, 134, Schröder S. 98, Quade in Raabes Vaterlandskunde S. 533, J. Wiggers: Aus meinem Leben, S. 112 und der Verfasser des Artikels in der Gegenwart VI, 344 glauben, der Antrag ginge auf die „Einführung einer konstitutionellen Verfassung." J. v. Örtzen auf Leppin[82]) sagt dagegen, er „verletzt an und für sich das Prinzip der Verfassung nicht;" ebenso urteilt Schnelle.[83]) Pogge selbst stellte seine Leitpunkte zur Reform der Vertretung auf „unbeschadet des sicheren Fortbestehens unserer Verfassung bei weiterer rechtlicher und geschichtlicher Fortentwickelung derselben."[84]) Dass der Antrag sich „strenge innerhalb des landständischen Prinzips"[85]) hielt, erkennt man schon daraus, dass er das Domanium unberücksichtigt lässt.

Obgleich nun Pogges Antrag das ständische Prinzip nicht verletzte, fand er doch fast allgemeine Ablehnung. Wegen ungenügender Motivierung des Antrags gingen die Stände nicht auf ihn ein.[86]) Zu einer zeitgemässen Regulierung der Stadtverfassungen hätte der Antrag wohl die Gelegenheit geboten. Der Adel hatte sich wiederholt dahin

---

81) Pogge, Erste Mitteilung an seine Wähler, Mecklenb. Z. 22. Dez. 1848 Nr. 71 S. 4.

82) Wollen wir Reform oder Vernichtung der mecklenburgischen Verfassung? Teterow 1848 S. 20.

83) Ritter- und Landschaft Mecklenburgs. Berlin 1861 S. 22. Auch Demmler, Neues und Altes. Schwerin 1874. S. 50 und Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht I, 201 Anmerkung 5 urteilen ebenso.

84) Pogges Diktamen, a. a. O.

85) S. Schnelle Anmerkung 83.

86) v. Örtzen, Anmerkung 82, S. 20.

ausgesprochen, dass die Eximierten,[87]) „die neben der intellektuellen Bildung in den Städten auch die Keime der Unzufriedenheit vorzugsweise enthalten,“ [88]) dem städtischen Verbande eingefügt werden müssten, um ihnen so eine Teilnahme an dem politischen Leben zu verstatten.[89]) Ob der Adel in eine Beschränkung des persönlichen Rechts auf die Landstandschaft durch Wahl innerhalb der Ritterschaft gewilligt hätte, darüber ist nichts bekannt; den bürgerlichen Gutsbesitzern aber wäre dieser Vorschlag sicher willkommen gewesen. Als Landwirten war ihnen die Zeit kostbar, die sie fern von ihrer Wirtschaft zubringen mussten;[90]) Pogge selbst erwähnte diesen Moment in seinem Antrag. Trotzdem wurde auf allgemeinen Beschluss der Antrag, „als die persönlichen Ansichten des Verfassers enthaltend“, von der Landtagsversammlung abgelehnt. Selbst die Freisinnigen unter den Ständen stimmten nicht für den Antrag, sie hielten den für eine Reform günstigen Zeitpunkt für noch nicht gekommen.[91]) Gewiss wird auch der Umstand mitgewirkt haben, dass der Antrag ganz unerwartet gestellt wurde. Nur der Magistrat der Residenzstadt Schwerin stimmte in einem von Bürgermeister Strempel an den Landtagsdeputierten Gerichtsrat Flörke gerichteten Schreiben vom 6. Dezember Pogges Antrag zu und kündigte eine Motivierung des Antrags zum nächsten Ante-Komitial-Konvent an.[92])

---

[87]) D. h. die von der Stadt-Jurisdiktion Ausgenommenen, fürstliche Beamte, Advokaten und andere Studierte.

[88]) J. v. Örtzen auf Leppin, P. p. Wochenblatt 16. Okt. 1846 Nr. 41 Beil. S. 391.

[89]) Das. und P. p. Wochenblatt 8. Januar 1847 Nr. 2 S. 15.

[90]) Schnelle, Landtagsbericht von 1844 S. 239 Anm. 202, 10. Sendschreiben S. 71, Staudinger auf Lübsee, Zur Reform, Mecklenb. Blätter 25. März 1848 Nr. 56 S. 573 f.

[91]) Schnelles Diktamen vom 11. Dez. 1847, P. p. Wochenblatt 17. Dez. 1847 Nr. 61 S. 521 f. Manecke auf Vogelsang, das. 24. Dez. 1847 Nr. 63 S. 535 f. Satow auf Hägerfelde, Zur Reformfrage, Mecklenb. Blätter 18. März 1848 Nr. 55 S. 562. — Nach der Rostocker Zeitung 26. Dez. 1847 Nr. 206 S. 1 und den Mecklenb. Blättern 1. Januar 1848 Nr. 44 hätte am Schluss des Landtags der Reformantrag unter den Ständen mehr Anklang gefunden.

[92]) Mecklenb. Blätter 15. Dez. 1847 Nr. 40 S. 388 f.

Lehnten die Stände den Antrag auf Reform ab, so fand er dagegen in der Bevölkerung der Städte lebhafte Zustimmung. Von Gnoien, Kröpelin und Rostock gingen Petitionen an den Landtag zur Unterstützung des Reformantrags.[93]) Sowohl in diesen Petitionen wie in zahlreichen Dankadressen an Pogge[94]) gab sich eine allgemeine Unzufriedenheit mit der Landesvertretung kund. Um diese Unzufriedenheit in ihrem vollen Umfang zu erfassen, ist es nötig, einen Blick auf das politische Leben in den Städten zu werfen.

Das politische Leben in den Städten.

Als der ritterschaftliche Zwist ausbrach, herrschte im öffentlichen Leben der Städte „die Stille eines Kirchhofs".[95]) Es ist bezeichnend, dass die erste Teilnahme dem ritterschaftlichen Zwist von einem auswärtigen Publizisten[96]) entgegengebracht wurde. 1840 erschien in Hamburg das erste Heft von W. Lüders: Mecklenburgs eingeborner Adel und seine Vorrechte; 1841 folgte ein zweites Heft. Lüders spornte die bürgerlichen Gutsbesitzer an, indem er ihnen rücksichtslos ihre Fehler vorhielt. Aber auch in Mecklenburg begann der Zwist, wenn auch nur allmählich, ein gewisses Interesse zu erregen. Besonders durch die Schriften von Zachariä[97]) und Lüders wurde er in weiteren Kreisen bekannt.[98]) 1843 erschienen schon mecklenburgische Broschüren über den Streit,

---

[93]) P. p. Wochenblatt 24. Dez. 1847 Nr. 63 S. 535 f. und Mecklenb. Blätter 22. Dez. 1847 Nr. 42 S. 409 Anmerkung und 410. — Die Rostocker Petition war unterschrieben von 84 Gelehrten, 131 Kaufleuten, 174 Handwerkern und 19 Unabhängigen.

[94]) S. S. 46 Anm. 155 und 156.

[95]) Korrespondenz aus Mecklenburg in der Zeitung für die elegante Welt 1840 Nr. 335, zitiert nach: Gelehrte und gemeinnützige Beiträge aus allen Teilen der Wissenschaften. 1841 S. 20 ff.

[96]) S. 2. Heft S. 10 und 19 und W. Lüders, Mecklenburgische Zustände. Leipzig 1844 Vorwort.

[97]) S. S. 20 Anm. 7.

[98]) Auszug der neuesten Zeitungen. Rostock. 12. Dez. 1841 Nr. 148.

die sich mehr oder minder für die Rechtsansprüche der bürgerlichen Gutsbesitzer aussprachen.[99]) Die Publizistik ging jedoch fast ausschliesslich von ständischer Seite aus. Besonders die schriftstellerische Tätigkeit Schnelles stellte sich das Ziel, auf die nichtständische Bevölkerung zu wirken und Teilnahme für die Ansprüche seiner Partei bei ihr zu erregen. Zu diesem Zwecke wurde zunächst der Rechtspunkt erörtert, namentlich in der Broschüre von 1843 „Einige Betrachtungen über die in der mecklenburgischen Ritterschaft obwaltenden Streitigkeiten“. Dem Streite gewann er aber bald die politische Seite ab. Seine Haupttätigkeit war, die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Landtagsverhandlungen zu lenken. Seit 1830 war er bestrebt, dahin zu wirken, dass von tüchtiger Feder ein Landtagsbericht verfasst würde; schliesslich musste er selbst es übernehmen, den ersten Anstoss zu geben.[100]) Über die Landtage von 1843, 1844 und 1845 erschienen seine zwar „Kurzer Bericht“ betitelten, aber ziemlich dickbändigen Berichte. Der Erfolg war, dass die Landtagsversammlung sich entschloss, selbst der Öffentlichkeit zu huldigen,[100a]) und dass sämtliche Zeitungen ausführliche Berichte über die Landtagsverhandlungen brachten. Auf die politische Wichtigkeit des ritterschaftlichen Zwistes für das gesamte Land machte noch besonders seine 1845 erschienene Schrift „Die Adelskorporation und die Fideikommissstiftungen in Mecklenburg“ aufmerksam. Nicht nur dass durch diese schriftstellerische Tätigkeit die politische Teilnahmlosigkeit des intelligenteren Teils der Städter gebrochen wurde, sondern es wurden zugleich Sympathien für die Sache der bürgerlichen Gutsbesitzer geweckt. Ihre Haltung in der Klosterfrage und ihr Verzicht auf den Mitgenuss an den Klöstern scheint hier besonders wirksam gewesen zu sein.[101]) Lüders in seiner 1844 erschienenen Schrift „Mecklenburgische Zustände“ hob diesen Verzicht in seiner Bedeutung hervor: „Ein Privathandel der Ritterschaft ist zur öffentlichen Ange-

---

99) Dr W. Dresen. Mecklenburgs Kapuletti und Montechi. Lübeck 1843. und Auch ein Sendschreiben an die Gutsbesitzer in Mecklenburg. Rostock 1843.

100) Schnelle, Landtagsbericht von 1843. Vorwort XI.

100a) S. S. 2.

101) Freimüthiges Abendblatt 23. Januar 1846 Nr. 1412, Sp. 65.

legenheit geworden, — — — damit ist ein Schritt getan aus der Unfreiheit heraus zum freien Staatsbürgertum."[102])

Es bildete sich mehr und mehr eine öffentliche Meinung heraus, zunächst nur auf die ritterschaftlichen Streitigkeiten gerichtet und im engsten Anschluss an dieselben. Mit dem Beginn eines öffentlichen Lebens entstanden auch dessen Organe; sie waren anfangs nur kümmerlich. Hauptsächlich Advokat Wilhelm Raabe war „eifrig bemüht, das politische Leben durch Wort und Schrift zu wecken".[103]) Wie sehr das öffentliche Leben i. J. 1846 schon erstarkt war, erhellt daraus, dass das „Politisch-praktische Wochenblatt für Mecklenburg" gegründet wurde wegen „der allgemein gefühlten Notwendigkeit: Mecklenburg gegen das Monopol einer masslos verläumderischen, einseitigsten Presse zu verteidigen."[104]) Diese Presse erhielt jedoch seit der Gründung dieser ersten grösseren politischen Zeitung erst ihre eigentlichen Organe in der Rostocker Zeitung und den Mecklenburgischen Blättern.

Dass das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten mit den Jahren so zugenommen hatte, dazu trugen am ersten und meisten die ritterschaftlichen Zerwürfnisse bei. Dies wurde von keiner Seite verkannt und von den Städtern dankbar anerkannt, auch zu Zeiten, als sie sich schon von dem engen Bannkreis des ritterschaftlichen Zwistes auf ein Feld

---

102) S. 20.

103) Hoffmann von Fallersleben, Mein Leben. IV, 229. — 1844 gab Raabe das Jahrbuch „Mecklenburg" heraus, 1845 erschienen die Ludwigsluster Blätter von ihm, die 1846 verboten wurden; auch das Mecklenburgische Volksbuch gab er heraus, das von 1846 wurde in Mecklenburg verboten und erschien sodann in Hamburg bei Hofmann und Kampe. Auch der Geschichtsschreiber muss, wie die damalige Zeit, mit der Zensur rechnen. 1846 hatte sich die Landtagsversammlung an die Landesherren gewandt und um Verwendung für die Aufhebung der Zensur und Erlass eines allgemeinen Pressgesetzes für alle deutschen Staaten beim Bundestag gebeten. Groth, Aktenmässiger Bericht S. 107. Höchstwahrscheinlich bestimmte dieser Beschluss die Regierung, die Zensur milde walten zu lassen. Die Redaktion der Mecklenburgischen Blätter erkannte (9. Okt. 1847 Nr. 27 S. 211 f.) an, dass die Zensur „fast einer materiellen Pressfreiheit gleichkommend" die Freiheit der intellektuellen Bewegung nicht hemme.

104) P. p. Wochenblatt 31. Juli 1846 Nr. 30 S. 289.

mit weiterem politischen Horizont begeben hatten.[105]) Nicht lange konnten die Städter in diesem Bannkreis gehalten werden. Mit dem Erwachen des politischen Sinns erwachte zugleich die Kritik. Es war namentlich die Ablehnung der von der Regierung vorgeschlagenen Steuerreform[106]) seitens der Stände auf den Landtagen von 1845—1847, die in den Städten grosse Enttäuschung hervorrief. Die Mängel im Steuer- und Zollwesen waren allgemein anerkannt, die Stände waren an sich auch gern bereit zu einer allgemeinen Änderung.[107]) Dass von dieser Reform das Wohl und Wehe der Zukunft Mecklenburgs abhinge, davon waren Regierungen wie Stände überzeugt. Weil sie aber von so grosser Wichtigkeit war, ebendeshalb gingen gerade die Besserungsvorschläge so weit auseinander.[108]) Ohne uns weiter auf die Schäden des Steuersystems und die zu einer Legion anschwellenden, in jeder Zeitung hundertfach wiederkehrenden Klagen über dasselbe einzulassen, finde hier nur das Urteil des einsichtigen, vorurteilslosen von Thünen Platz, dessen Rates sich der Staatsminister von Lützow in der Steuerfrage bediente.[109]) Ende 1847 schrieb von Thünen an Freiherrn von Rheden:[110]) „Dies Steuersystem spricht allen Prinzipien der Wissenschaft Hohn, ist verderblich für den Nationalwohlstand und verderblich für die Moralität des Volkes. Dennoch besteht es fort, weil Regierung, Ritterschaft und Städte sich als getrennte Teile betrachten, die nur ihr eigenes Interesse verfolgen, ohne in dem Wohle des Ganzen einen Einigungspunkt zu finden. Möchten durch eine scharfe Kritik dieses wider-

---

105) Das. 6. März 1847 Nr. 10 S. 78. Mecklenb. Volksbuch 1846 S. 240. Mecklenb. Blätter 27. Nov. 1847 Nr. 35 S. 307, 1. Jan. 1848 Nr. 44 S. 447, 29. Jan. Nr. 48 S. 487, Goldberger Adresse an Pogge, das. 25. Dez. 1847 Nr. 43 S. 439 und Plauer Adresse an Pogge, das. 11. Dez. 1847 Nr. 39 S. 368.

106) Die Binnenzölle und von den indirekten Steuern sollten die Handel-‘ Schlacht- und Mahlsteuer u. a. abgeschafft werden.

107) Beschluss vom 7. Dez. 1845, 10. Sendschreiben S. 134.

108) Die Regierung wünschte ein Grenzzollsystem mit Maischsteuer, ebenso die Landschaft; die Ritterschaft wollte jedoch ein durchweg direktes Steuersystem eingeführt wissen.

109) Schumacher: von Thünen S. 268 und 272 ff.

110) Das. S. 280 f.

sinnigen Systems alle Blössen desselben aufgedeckt und zum Bewusstsein des Volkes gebracht werden, damit die Scham vollbringe, was dem Patriotismus unbezwinglich ist."

Die allgemeine Unzufriedenheit über den Ausfall der Steuerreform wurde noch vermehrt durch die Not in den Städten, die i. J. 1846 durch Kartoffelkrankheit bewirkt wurde. Damals fühlte man doppelt stark den Druck der Schlacht- und Mahlsteuer.[111])

Ein zweiter Stein des Anstosses waren die Heimatsgesetze. Schon 1839 hiess es im Freimütigen Abendblatt:[112]) „Das unselige sog. Heimatsrecht, welches wir lieber als Heimatsunrecht ansprechen möchten." Man sprach von einer „Tyrannei"[113]) der Heimatsverhältnisse und von dem Heimatsgesetz als „Geissel der Minderbegüterten".[114]) Boll sagte in seiner Schrift „Über Mecklenburg",[115]) dass es in Mecklenburg teilweise leichter wäre, in andre Erdteile als von einem Gute in das benachbarte oder von einer Stadt in die andre überzusiedeln; und Raabe meinte geradezu: „Unsre Heimatsgesetze scheinen zu Gunsten der Auswanderung abgefasst zu sein."[116]) Missstände wie Überhandnahme der unehelichen Geburten und der Auswanderung wurden auf Kosten der Heimatsgesetze und der durch sie erschwerten oder unmöglich gemachten Niederlassung und Gründung eines eigenen Herdes gesetzt.[117]) Allgemeine Sympathien erweckte sich Schnelle mit seinem Antrag auf Revision der Heimatsgesetze; er wurde jedoch 1845 mit 63 gegen 56 Stimmen durch den Adel und einen grossen Teil der Bürgermeister abgelehnt.[118])

---

111) Hamburgischer unparteiischer Korrespondent 1847 Nr. 34 Schreiben aus Rostock vom 2. Februar. Schumacher: von Thünen S. 282.

112) Nr. 1060 Sp. 322.

113) Mecklenb. Blätter 2. Okt. 1847 Nr. 26 S. 207.

114) Freimüthiges Abendblatt 29. Nov. 1844 Nr. 1352 Sp. 938.

115) Zitiert nach: Mecklenb. Blätter 2. Okt. 1847 Nr. 26 S. 207.

116) Zu Mecklenburgs Wiedergeburt. Lübeck 1848 S. 19.

117) Alfred von Haugwitz, Vorschläge zur Beförderung von Fideikommiss-Stiftungen nebst einigen Bemerkungen über die Worte: Aristokratie und Verfassung. Neubrandenburg 1847. S. 37 Anmerkung. Schnelle, Landtagsbericht von 1845 S. 136 ff. Groth, Aktenmässiger Bericht S. 349—351. Vgl. auch den klassischen Fall Raber, Groth S. 271 ff.

118) Schnelle, Landtagsbericht von 1845 S. 136 ff.

An der Verfassung selbst endlich empfand man als Hauptübelstände die überwiegende Vertretung des Grossgrundbesitzes und das „drückende Übergewicht der Ritterschaft“,[119]) sowie überhaupt die mangelhafte Vertretung der Landschaft. Die Bürgermeister glaubte man zu abhängig. Das Gehalt eines Teils derselben sei so schlecht, dass sie „die Unabhängigkeit ihrer Stellung den Verhältnissen opfern“ müssten.[120]) Gefügigkeit gegen Regierung wie Ritterschaft bilde „den hervorstechenden Charakterzug der Landschaft“.[121]) Die Hälfte sei als Grossherzogliche Stadtrichter dem Landesherrn verpflichtet, über die Hälfte der Ritterschaft als Patrimonialrichter; nur Parchim und Schwerin ständen in ihren Magistraten frei von jedem äusseren Einflusse gesetzlich da.[122]) Man beklagte sich ferner, dass die Städte „nominell ihre Vertreter und doch gar keine Vertretung“ hätten;[123]) die Landschaft hiesse füglich besser „Bürgermeisterschaft“.[124]) Sogar von Magistratsmitgliedern sollte behauptet sein, „dass auf Landtagen nicht Städte, sondern Ratsstühle vertreten würden“.[125]) Jeder organische wie geschäftliche Zusammenhang zwischen der Bürgerschaft und den Landtagsdeputierten fehlte.[126]) Der Bürgermeister stand ausserhalb der Bürgerschaft, fühlte sich nicht als erster Diener derselben, sondern neigte zu jenen monarchischen Gelüsten, „welche der Volkswitz durch die Bezeichnung „Stadtkazike“ in's Komische zieht“.[127]) Der Ratsstuhl war ihm ein „Stuhl von Gottes Gnaden.“[128]) Dieser Bürgermeisterherrschaft wollte man nicht länger „salvo recursu schrankenlos

---

119) Matsper, Der Mecklenburgische Knoten. Waren 1847. S. 38, Mecklenb. Volksbuch 1846 S. 238, Mecklenb. Blätter 24. Nov. 1847 Nr. 34 S. 304, 22. Dez. 1847 Nr. 42 S. 410, Freimüth. Abendbl. 14. Januar 1848 Nr. 1515 Sp. 31.

120) Meckl. Blätter 30. Okt. 1847 Nr. 30 S. 242 f.

121) Das. 24. Nov. 1847 Nr. 34 S. 292.

122) Das. 30. Okt. 1847 Nr. 30 S. 242 f.

123) Das. 27. Nov. 1847 Nr. 35 S. 308.

124) Rostocker Z. 21. März 1848 Nr. 46 2. Ausgabe S. 1.

125) Die Eximierten und die Kommüne. Hamburg 1846. S. 25.

126) Meckl. Blätter 1. Jan. 1848 Nr. 44 S. 444.

127) v. Glöden im P. p. Wochenblatt 18. April 1848 Nr. 31 S. 246.

128) Die Eximierten und die Kommüne S. 23.

unterworfen“ [129]) sein. Man verlangte Öffentlichkeit der Verhandlungen von Magistrat und Bürgerausschuss, Aufhebung der Rechtlosigkeit der Eximierten und Recht zur Beschickung der Landtage durch freigewählte Deputierte.[130])

Die Elemente der Unzufriedenheit waren besonders die Eximierten. Sie waren die Klasse der Intelligenz und dabei politisch rechtlos. Aus ihren Reihen wurden die heftigsten Angriffe gegen die Stände geführt. Sie gipfelten in der Anklage, dass die Stände dem Gemeinwohl ihre Sonderinteressen vorzögen. [131]) Die Stände waren sich dessen auch wohl bewusst, dass es das ständische Recht zu vertreten gelte gegen „den Appetit der mittleren Klassen.“ [132]) Sie taten jedoch nichts um dieser Unzufriedenheit der intelligenten Kreise zu begegnen. Von dem damaligen politischen Zustand hat uns Senator Wilbrandt aus Parchim ein treffliches Bild gegeben: [133]) „Ein Landtag kommt und geht nach dem andern — Ritter und Bürgermeister erscheinen in ihren bunten Hoftrachten vor den fürstlichen Gesandten, vernehmen die landesherrlichen Gnadengrüsse und Propositionen, deliberieren, pro- und reprotestieren, halten steif und fest über ihre ständischen, wohl bedungenen und teuer erkauften Freiheiten und Gerechtigkeiten, streiten unter sich über ihre Privilegien und Klosterfräuleinstellen — dann werden die Lichter ausgelöscht und es wird wieder Landnacht — — und die misera plebs contribuens, Bürger, Hintersassen und Eximierte, bleibt, von einer Generation zur andern, draussen, zahlt und schweigt.“

Zu diesen inneren Anlässen zur Unzufriedenheit kam nun noch die Wirkung von draussen, die Gärung in ganz Deutschland. In hohem Grade beschäftigten besonders die

---

[129]) Meckl. Blätter 24. Nov. 1847 Nr. 34 S. 294.

[130]) Das. 30. Okt. 1847 Nr. 30 S. 239 ff.

[131]) Meckl. Volksbuch 1846 S. 245, Abschied vom Sternberger Landtag Hamburg 1848 S. 13, Offene Antwort auf das offene Schreiben . . von einer Volksstimme. Hamburg 1847 S. 4.

[132]) P. p. Wochenblatt 4. Jan. 1848 Nr. 1 S. 2, 11. März 1848 Nr. 20 Beilage S. 163.

[133]) Meckl. Blätter 24. Nov. 1847 Nr. 34 S. 291, vgl. 1. Jan. 1848 Nr. 44 S. 447.

Verhandlungen des vereinigten preussischen Landtags die allgemeine Aufmerksamkeit. „Mecklenburg, Deutschland, Europa sieht nach Berlin.“ [134]) Man stellte Vergleiche an zwischen dem eigenen und dem preussischen Landtag, zwischen dem Patriotismus der preussischen und dem Sonderinteressengeiste der eigenen Stände.[135])

So konnte es denn nicht fehlen, dass sich die Stimmen nach und nach auch gegen den Landesvergleich, „dieses Volkshauptgravamen“ [136]) erhoben. Ende 1845 wurde zuerst [137]) von einem Nichtstand der Ruf nach einer Volksvertretung laut. [138]) 1846 folgten vereinzelte Stimmen in der Augsburger Allgemeinen Zeitung, [139]) in der Neuen Hamburger Zeitung [140]) und dem Mecklenburgischen Volksbuch. [141]) Seit September 1847 wurde zuerst in der Mecklenburgischen Presse, in den Mecklenburgischen Blättern, der Wunsch nach zeitgemässer Volksvertretung ausgesprochen [142]) und im Hinblick auf den preussischen Landtag wiederholt, [143]) um nach Pogges Antrag nicht mehr aus der Presse zu verschwinden.

Die wenigen Broschüren, die in den Jahren 1846 und 1847 erschienen, äusserten ebenfalls das Verlangen nach einer Repräsentativverfassung, besonders die Offene Antwort von einer Volksstimme. [144])

Welcher Art die Volksvertretung sein sollte, darüber herrscht fast allgemeines Schweigen. Vorzugsweise scheint

---

[134]) Meckl. Blätter 17. April 1847 Nr. 2 S. 15.

[135]) Das. und 22. Mai 1847 Nr. 7 S. 56, Freimüth. Abendbl. 4. Juni 1847 Nr. 1483 Sp. 15.

[136]) Meckl. Blätter 1. Jan. 1848 Nr. 44 S. 444.

[137]) D. h. so weit ich die Zeitungen verfolgt habe.

[138]) Hamburg. unpart. Korrespondent 1845 Nr. 275 Schreiben aus Schwerin vom 15. Nov.

[139]) Nr. 22 „Der Landtag der Grossherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.“

[140]) 20. Nov. 1846.

[141]) Hamburg 1846 S. 250.

[142]) 4. Sept. 1847 Nr. 22 S. 176.

[143]) 24. Nov. 1847 Nr. 34 S. 295.

[144]) Otto, Die rechtlichen Grundsätze über Staatsauflagen und Steuern. Schwerin 1846. Matsper, Der mecklenburgische Knoten. Waren 1847.

an eine Interessenvertretung gedacht zu sein.[145]) Nur das Mecklenburgische Volksbuch für das Jahr 1846 tritt dem Plane einer Volksvertretung näher,[146]) es führte aus: die Ritterschaft soll nach Ämtern wählen, auf ein Amt kommt ein Abgeordneter; die Städte wählen ihre Abgeordneten aus ihrer Mitte; Schaffung selbständiger Landgemeinden durch Vererbpachtung der Bauern und Büdner, sodass jeder erbsitzende Mann wählt; Auszahlung von Diäten durch Wegfall der Landtagstafeln;[146a]) Fortfall der Itio in partes. Die Art der Durchführung einer Volksvertretung beleuchtet zuerst ein Aufsatz in den Mecklenburgischen Blättern vom 24. November 1847, überschrieben: Erste und letzte Landtagsproposition des mecklenburgischen Volks.[147]) Er schlägt Einberufung frei zu wählender Deputierter aus allen Landesteilen vor, die mit den Regierungskommissarien die Einführung einer Repräsentativverfassung zu beraten hätten.

Noch vereinzelter als die Wünsche nach einer Reform blieben die Versuche einer praktischen politischen Betätigung. Die Bürgerrepräsentanten in Hagenow hatten den Hagenower Landtagsabgeordneten 1845 instruiert, für die von den bürgerlichen Gutsbesitzern ausgegangenen gemeinnützigen Anträge zu stimmen. Dafür wurde von den umsitzenden adligen Gutsbesitzern eine Art Acht über Hagenow verhängt auf so lange, bis die schuldigen Bürgervertreter abgesetzt wären. Sie benutzten keine Handwerker und Arbeitsleute aus der Stadt und verboten ihren Hintersassen, Gegenstände dort zu kaufen.[148])

145) Meckl. Blätter 24. Nov. 1847 Nr. 34 S. 295.

146) S. 250 ff.

146a) „Die Landtagskommissarien treten als Abgesandte der Landesherren auf dem Landtage mit so großem Aufwande auf, daß namentlich für das kleine Strelitz ein sehr bedeutender Teil der Steuern mit den Landtagskosten draufgeht. Täglich werden sowohl von den Schwerin'schen 2 Landtagskommissarien als von dem einen Strelitz'schen splendide Mittagstafeln gehalten, von denen man sich kaum erholt hat, wenn die Abendgesellschaften der Landtagskommissarien beginnen, die abwechselnd bei den Schweriner und Strelitzer Kommissarien stattfinden.“ Schnelle im Staatslexikon VIII, 760.

147) 24. Nov. 1847 Nr. 34 S. 296.

148) 10. Sendschreiben S. 221.

Wegen dieses stadtverfassungswidrigen Schrittes einer Instruktion des Deputierten und wegen Mitwirkung bei der Veröffentlichung dieser Instruktion durch die Hamburgische Neue Zeitung wurde u. a. der Brennereibesitzer Wullenweber durch den Magistrat vom Amt eines Ausschussbürgers suspendiert und auf seine Beschwerde bei der Regierung von ihr desselben entsetzt, da er durch völlige Verkennung seiner Stellung die Unfähigkeit zur ferneren Bekleidung des Amts an den Tag gelegt habe. [149])

In demselben Jahre empfing das „alte Mecklenburg" die „Erstlinge" von „politischen Volksdemonstrationen." [150]) Um den beiden Vorkämpfern für den Fortschritt, Schnelle und Stever, die Teilnahme an ihren Bestrebungen und deren Anerkennung zu äussern, veranstalteten freisinnige Wismarer am 20. Dezember 1845 ihnen zu Ehren ein Festmahl. Es fand lebhaften Beifall bei den Wismarern, auch schlossen sich einige umwohnende Rittergutsbesitzer und etliche Schweriner an. Trinksprüche wurden unter anderm dabei ausgebracht auf „Vater" Itzstein und die Einheit Deutschlands. [151]) Auch von 252 Rostockern erging eine Dankadresse an Schnelle und Stever. [152]) Endlich wurde Schnelle am 26. November 1847 ein Ehrengeschenk überreicht, zu dem Männer und Frauen aus allen Klassen, sogar Tagelöhner beigetragen hatten. [153])

Wie gering auch immer der Eifer für eine Reform der öffentlichen Verhältnisse in Wort und Tat sich in den Städten betätigen mochte, so bedurfte es nur eines Anstosses von Seiten der durch Recht und Gesetz dazu Berufenen, um die wachenden Geister zur Tat zu rufen und die schlummernden aufzurütteln. Schnelle meinte in seinem Offenen Schreiben vom Anfang des Jahres 1848, [154]) der Jubel, mit dem Pogges Antrag

---

149) P. p. Wochenblatt 18. Dez. 1846 Nr. 50 S. 481.

150) Rettich auf Rosenhagen, Noch einige Betrachtungen, Freimüth. Abendbl. 6. Febr. 1846 Nr. 1414 Sp. 98.

151) Freimüth. Abendbl. 2. Jan. 1846 Nr. 1409 Sp. 13.

152) Hamb. unparth. Korrespondent 1846 Nr. 4, Rostock, den 31. Dez.

153) Dr. S. Schnelle auf Buchholz, Offenes Schreiben an alle, die sich bei dem Ehrengeschenke für ihn beteiligt haben.

154) S. 12.

in einem Lande aufgenommen sei, dessen Sinn und Gewohnheiten zu öffentlichen Gesinnungsäusserungen nicht hinneige, hätte ohne Zweifel die meisten auf das Höchste überrascht; dieses Beispiel zeige aber wieder, wie der leiseste Anstoss, sobald die Frucht reif sei, mehr ausrichte als das gewaltsamste verfrühte Rütteln. Durch Pogges Antrag wurde der Bann des Schweigens gelöst, die lang angehaltene Spannung entlud sich in den Anträgen an den Landtag und Dankadressen an Pogge. In ihnen war der bisherigen auf zwei Stände beschränkten Vertretung gegenüber das Bestreben auf eine alle Landesteile gleichmässig berücksichtigende Volksvertretung gerichtet, gegenüber dem dualistischen Ständestaat erstrebte man den Einheitsstaat. Zwar würde noch ein langer Kampf mit den „Bevorrechteten“ zu bestehen sein, bevor die Sonderrechte dem wahren Wohle des Vaterlandes weichen würden, aber man war sich des endlichen Sieges bewusst: „Der Sieg ist den für das Recht wie für die Wohlfahrt des Volkes Kämpfenden gewiss.“ [155]) Allgemein wurde von Pogges Antrag ab die Periode der Reform der Verfassung datiert.[156])

---

155) Adresse des Schweriner Bürgerausschusses, Freimüth. Abendblatt 14. Januar 1848 Nr. 1515 Sp. 31.; ebenso Plauer Adresse, Meckl. Blätter 11. Dez. 1847 Nr. 39 S. 368; Bützower Adresse, das. 18. Dez. 1847 Nr. 41 S. 407; Raabe, Dank an Pogge, das. 4. Dez. 1847 Nr. 37 S. 341 und Meckl. Blätter 11. Dez. 1847 Nr. 39 S. 368.

156) Parchimer Adresse, Meckl. Blätter 11. Dez. 1847 Nr. 39 S. 370; Meckl. Blätter 4. Dez. 1847 Nr. 37 S. 341; das. 26. Febr. 1848 Nr. 52, S. 519; Schnelle, Offenes Schreiben S. 12.

Die Wirkungen der Februar- und Märzrevolution auf Mecklenburg.

Die Wirkung der Februarrevolution auf die Städte.

Der erste Antrag auf Reform der Landesvertretung war in Mecklenburg kaum gestellt, da traf vollständig unerwartet, jedermann überraschend,[1] am 28. Februar[2] die Kunde von den Pariser Februarereignissen daselbst ein.

Wie wirkte diese Nachricht auf die Städter? Sehen wir zuerst zu, wie die bisherigen Darstellungen diese Frage beantwortet haben!

Hirschfeld meint S. 235: „Ein ganz neues Element war in die Reformbewegung eingetreten. Wir haben im vorigen Kapitel gesehen, dass diese bisher ausschliesslich von der bürgerlichen Partei der Gutsbesitzer ausgegangen war. Der Kampf hatte sich innerhalb der Ritterschaft abgespielt.“ Dann kommt Hirschfeld auf Pogges Antrag zu sprechen und fährt S. 236 fort: „Das Scheitern dieses Antrags, dem die Unterstützung der bürgerlichen Gutsbesitzer fehlte,[3] bewies den demokratisch gesinnten Städtern, dass die Opposition in der

---

1) Zum 17. Oktober. Neustrelitz. S. 71; P. p. Wochenblatt 4. April 1848 Nr. 27 S. 216; Freimüth. Abendbl. 10. März 1848 Nr. 1523 Sp. 191; J. v. Örtzen, Wollen wir Reform. S. 18; Reinhard, Randbemerkungen. S. 14.

2) Rostocker Z. 2. März 1848 Nr. 35 2. Ausgabe S. 3.

3) Hirschfeld meint S. 235, Pogges Antrag sei den bürgerlichen Gutsbesitzern zu weit gegangen. Um bei seiner Ansicht bleiben zu können, dass die bürgerlichen Gutsbesitzer eine Verfassungsreform im politischen Sinne erstrebten, lässt Hirschfeld Pogges Antrag „auf allgemeine Umgestaltung der Verfassung“ gerichtet sein.

Ritterschaft für die Förderung ihrer Wünsche nur ein schwacher Hebel sei. Sechs Tage im März genügten, die Situation völlig umzugestalten. Jetzt traten die Städte an die Spitze der Bewegung, und in ihnen wiederum waren es die ihrer Natur nach regeren und tätigeren radikalen Elemente, denen die Führerschaft zufiel. Mit der Masslosigkeit eines lange verhaltenen Missmuts stellten sie ihre Forderungen gleich so hoch, dass eine sofortige Befriedigung derselben gar nicht erwartet werden konnte.“ Hirschfelds Meinung von dem demokratischen Charakter der Städter wird geteilt von Wigger und teilweise von Volz. Wigger sagt S. 182: „Die demokratischen „Reformfreunde“ wussten die neue Pressfreiheit und namentlich das eingeräumte Versammlungsrecht schnell zu benutzen, um in den „Reformvereinen“; welche sich rasch über alle Städte ausbreiteten und von einem Zentralkomitee geleitet wurden, die städtische Bevölkerung für sich zu gewinnen.“ Volz endlich sagt S. 131: „Der glimmenden Missstimmung [über die sozialen Verhältnisse] bemächtigten sich die Demokraten, die es in Mecklenburg, wie in jedem deutschen Lande gab, jüngere Leute meist aus dem Advokaten- oder Lehrerstande, die ein lebhaftes Sensationsbedürfnis empfanden. Sie hatten den Kopf voll höchst freisinniger politischer Theorien, die sie durch die Fäuste der Arbeiter in Wirklichkeit umzusetzen gedachten.“ Etwas später heisst es: „Damit verlor die demokratisch gefärbte Hochflut der ersten Zeiten alsbald den Boden, der sie trug.“ Nicht aber allein, dass in den Städten der Radikalismus zum Siege gelangte, Hirschfeld wie Volz und allem Anschein nach auch Wigger nehmen weiter an, dass in Mecklenburg politische Parteien im ausgesprochenen Sinne bestanden. Nach Hirschfeld gab es die „demokratisch gesinnten Städter“, auch „freisinnige Partei“ und „Reformfreunde“ nach S. 239 und „radikale Elemente“ nach S. 243 genannt. S. 244 sagt er: „Bis dahin wurden die Unentschiedenen im Lande ausschliesslich von der liberalen Agitation umworben und — solange noch keine gemässigte Mittelpartei bestand — von den Reformvereinen angezogen.“ Diesen Radikalen werden S. 242 die „Konservativen“ gegenübergestellt, die aber desorganisiert und unentschlossen waren.

Diese Konservativen werden S. 243 auch „die altständische Partei" genannt; wobei aber nur an Elemente dazu gedacht werden muss, denn Hirschfeld spricht bald hinterher vom „Fehlen einer konservativen Parteibildung". Volz seinerseits sagt S. 131 f.: Die „demokratisch gefärbte Hochflut der ersten Zeiten" würde den Boden schneller verloren haben, „wenn die Gemässigt-Liberalen, die sich Konstitutionelle nannten, da ihr Ziel wesentlich die Einführung einer liberalen Konstitution war, sich nicht anfangs von den Demokraten hätten ins Schlepptau nehmen lassen. Begreiflich freilich war dies, da es an dem Gegengewicht einer konservativen Partei in Mecklenburg ganz fehlte. Denn die Ritterschaft, so viel sie auch zu verteidigen hatte, kam nicht dazu, als Partei sich zu organisieren und dadurch ihr politisches Gewicht zu wahren. Die natürliche Folge davon war, dass die Regierung, da es eben eine Rechte nicht gab, auf die sie sich hätte stützen können, von vornherein mit der Linken Fühlung zu gewinnen suchen musste." Nach Volz scheint es aber noch eine liberale neben der demokratischen Partei gegeben zu haben. S. 132 heisst es bei ihm: „Die Liberalen rührten sich zuerst."

Die Wirkung der Februarrevolution war also nach Hirschfeld und Volz, dass „die altständische Partei" desorganisiert wurde[4]) und dass die Städter nach Hirschfeld als eine grosse radikale Partei, nach Volz in zwei Parteien gespalten dastanden. Diese Annahme widerspricht den Tatsachen. Ihr liegt eine Überschätzung der Wirkung der Februarrevolution zu Grunde. Versuchen wir, den wirklichen Hergang darzustellen und die verschiedenen Stadien der Entwicklung zu sondern.

Die Nachrichten aus Paris wurden mit einem untätigen Erstaunen aufgenommen. Sie lösten den Wunsch aus, dass die Pariser Ereignisse nicht verloren, vielmehr von Heil sein möchten für die Reformbewegung.[5]) Man war sich bewusst, dass die Reform auch ohne die französische Revolution durchgedrungen wäre, dass aber deren Verwirklichung durch diese

---

4) S. darüber S. 85 ff.

5) Freimüth. Abendblatt 10. März Nr. 1523 Sp. 191; Schnelle, Offenes Schreiben S. 23.

beschleunigt sei.[6]) Senator Pohle aus Schwerin, die Grösse der Linken in der vom 31. Oktober 1848 bis zum 22. August 1849 zu Schwerin tagenden Abgeordnetenkammer, hielt die Zeit für schlecht gewählt zu Petitionen; es sei nicht gut, — so meinte er — wenn man die Schwierigkeiten des Augenblicks noch durch Petitionen vergrössere. „Wer zweifelte vor den Ereignissen in Frankreich an dem Gelingen der Reform, sind denn jetzt die Chancen schlechter?“ Sogar einen ausserordentlichen Landtag hielt er für unmöglich.[7])

Den Übergang von der bisherigen zu der durch die Februarrevolution beschleunigten Reformbewegung bildet ein Vortrag, den Schnelle auf Buchholz in dem wissenschaftlich geselligen Verein zu Wismar am 29. Februar hielt. Schnelle legte dar, wie die Regierung wegen ihrer Haltung i. J. 1808[8]) der Reformbewegung nicht entgegen sein könne. Daraufhin wurde eine Petition wegen Reform der Landesvertretung beschlossen. Der von Bassermann am 12. Februar 1848 in der badischen zweiten Kammer gestellte Antrag auf deutsche Nationalvertretung scheint besonders freudig begrüsst worden zu sein; Schnelle hatte freilich Bedenken, ob auch wohl eine Reform des Bundestags möglich sein werde.[9])

Die erste Petition an die Regierung ging am 3. März von Parchim aus, ihre Entstehung verdankte sie den Unterzeichnern der Parchimer Poggeadresse. Es leite sie der Gedanke, — so führten sie aus — dass in bewegter Zeit eine Verständigung und Einigung mit dem Volk not tue. Die

---

6) Freimüth. Abendblatt 17. März Nr. 1524 Sp. 210, Fürstenberger Adresse, das. 14. April Nr. 1528 Sp. 289, Senator Pohle, Die Ereignisse in Frankreich und unsere Zustände. Schwerin, den 6. März, Meckl. Blätter 11. März Nr. 54 S. 550. Vgl. auch von Lützow, Mecklenburg i. J. 1848 S. 9.

7) Meckl. Blätter 11. März Nr. 54 S. 550.

8) In Konsequenz der durch Auflösung des Reichs erlangten Souveränität beantragte die Schweriner Regierung auf dem Konvokationstag von 1808 eine Änderung der Verfassung. Der Schwerpunkt der Stände sollte in den Engern Ausschuss verlegt werden. Die Gefahr einer Verfassungsänderung wurde von den Ständen durch ausserordentliche Geldbewilligungen beseitigt; man ersieht hieraus, dass es der Regierung damals auf letzteres am meisten ankam. Büsing, Das Staatsrecht S. 14, Böhlau, Landrecht I, 196 Anm. 7.

9) Rost. Z. 5. März Nr. 37 S. 4.

Regierung könne einer Reform der Landesvertretung nicht entgegen sein, da ihre edelsten Absichten an dem Partikularismus und Egoismus der Stände gescheitert seien. Der Reform der Verfassung wie der Aufnahme des Domaniums in den ständischen Verband müsse die Reform der Vertretung voraufgehen. Sie beantragten deshalb die Verschmelzung der zwei ständischen Korporationen zu einer einheitlichen Versammlung, in die Ritterschaft wie Landschaft eine gleiche Anzahl frei gewählter Abgeordneter schicken sollten.[10])

Dies waren die unmittelbaren Folgen der Februarrevolution in Mecklenburg.

Bedeutend stärker als diese wirkte der Erlass des Bundestags vom 1. März. Die Überraschung war gross, als er, sich an das „Volk“ wendend, es ermahnte zum „einmütigen Zusammenwirken zwischen den Regierungen und Völkern.“[11]) Durch diese Ermahnung wurde die Schweriner Petition vom 6. März veranlasst; neben dem Aufruf des Bundestags nimmt sie auch auf die Haltung der Regierung i. J. 1808 Bezug. Gebeten wurde in ihr um möglichst schleunige Berufung eines ausserordentlichen Landtags und um „eine alle Klassen des mecklenburgischen Volkes umfassende Vertretung.“ Begleitet wurde die Petition, die am 11. März durch eine Deputation des Magistrats dem Grossherzog überreicht ward, von einem befürwortenden Antrag des Magistrats, der sich ebenfalls auf 1808 berief.[12]) Auch vom Wismarer Rat und Bürgerausschuss wurde am 6. März eine Petition um Reform der Landesvertretung abgelassen.[13])

Eine noch grössere Überraschung als der Aufruf vom 1. März rief der Bundestagsbeschluss vom 3. März hervor.[14]) Der Bundestag, der wie ein Alp auf jeder Reformbewegung gelastet, brach durch Aufhebung der Zensur mit seiner ganzen Vergangenheit. Ein solcher Erfolg konnte nicht ohne Folgen für Mecklenburg bleiben. Am 9. März schritt man in Rostock,

10) Meckl. Blätter 11. März Nr. 54 S. 551 f.

11) Freimüth. Abendblatt 10. März Nr. 1523 Sp. 191.

12) Neue Schwerinsche politische Zeitung 18. März Nr. 34 Beilage S. 1.

13) Rost. Z. 11. März Nr. 40 2. Ausgabe S. 2.

14) Freimüth. Abendblatt 10. März Nr. 1523 Sp. 191.

der ersten Stadt Mecklenburgs, zur Abfassung einer Petition. Diese Petition im Zusammenhang mit der Schweriner geben Volz einen Beweis ab für seine Parteienaufstellung. Er sagt S. 132: „Die Liberalen rührten sich zuerst. Am 11. März erschien [bei dem Grossherzog] eine Deputation des Schweriner Magistrats. Sie überreichte ihm eine mit vielen Unterschriften bedeckte Petition, in der um Revision der Verfassung und um Einberufung eines ausserordentlichen Landtags gebeten wurde. Indes schon am folgenden Tage überbrachte eine Deputation aus Rostock, geführt von dem Professor Türk und den Advokaten Kippe und Moritz Wiggers, dem jungen Landesherrn in Form einer Petition die wesentlichen Wünsche der demokratischen Partei.“ Hirschfeld teilt die Ansicht von dem demokratischen Charakter der Rostocker Petition. Er sagt: S. 234: „Tags darauf erschien eine Deputation der Rostocker Bürgerschaft mit einer sehr viel weiter gehenden Bittschrift. Die Formulierung dieser Forderungen war unter der Agitation des Advokaten Moritz Wiggers entstanden, der von diesem Tage an die Führerschaft der radikalen Elemente in der Bevölkerung übernahm.“ Sehen wir uns daraufhin den Inhalt der Rostocker Bittschrift an! Sie beantragte 1. sofortige ausserordentliche Einberufung der Stände zwecks Reform der Landesverfassung auf der Basis einer Volksvertretung, 2. kräftige Mitwirkung zwecks Herbeiführung eines gemeinsamen deutschen Parlaments, 3. unbedingte Pressfreiheit durch sofortige Aufhebung aller Zensurgesetze, 4. unbegrenztes Versammlungsrecht, 5. Verbesserung der Rechtspflege durch Aufhebung aller befreieten Gerichtsstände sowie durch Einführung der Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens mit Schwurgerichten, 6. allgemeine Volksbewaffnung mit Beschränkung der stehenden Heere. [15])

Die Schweriner Petition hatte sich auf den ersten dieser sechs Punkte beschränkt. Statt „Volksvertretung“ besagte sie „eine alle Klassen des mecklenburgischen Volkes umfassende Vertretung.“ Entschieden geht die Schweriner weiter, da sie deutlich angibt, was sie will. Man könnte freilich einwenden,

[15]) Rost. Z. 12. März Nr. 41 S. 1.

dass die Rostocker Petition insofern radikaler sei, als sie eine reine, von Stände- und Klassengliederung absehende Volksvertretung vielleicht gemeint haben könnte. Aber das wird widerlegt durch die zweite Rostocker Petition vom 15. März,[16]) wo es heisst: Man sei nicht zufrieden mit einer blossen Verbesserung des bisherigen ständischen Instituts, da in ihm nur zwei Stände, Ritter- und Landschaft Vertretung hätten, man wünsche vielmehr „eine Vertretung aller Stände und eine Aufhebung der Trennung zwischen Land und Stadt, Domanium und Nicht-Domanium." Sowohl in der Schweriner wie in der Rostocker Petition war es also auf eine Klassen- oder Ständevertretung abgesehen.

Wenn die Rostocker Petition als demokratisch gelten soll, so würde sie das also den fünf übrigen Punkten verdanken. Danach müsste die Güstrower Petition vom 8. März[17]) aber ultraradikal sein. Sie wünschte noch über die Rostocker hinaus: 1. Freie Gemeindeverfassung, 2. vollständige Gewissensfreiheit und bürgerliche Gleichstellung aller Konfessionen, 3. ausser Schwurgerichten noch Schiedsgerichte, 4. Bürgerwehr mit Wahl der Offiziere durch die Bürger. Sind denn aber die fünf übrigen Rostocker Punkte wirklich so demokratisch? Die ihr um einen Tag vorangegangene Bittschrift des Rostocker Bürgermeisters und Rats vom 8. März[18]) bat um die Bewilligung der beiden „Volkswünsche", Pressfreiheit und Parlament; wenn Bürgermeister und Rat, die keineswegs als „starre Konservative" den allgemeinen Wünschen entgegen treten wollten, aus sich heraus um diese Punkte bitten, so müssen sie schon etwas anderes als demokratisch gewesen sein. Punkt 4 und 6 der Rostocker Petition mögen endlich für uns zwar einen starken Stich ins Demokratische haben, für die damalige Zeit war dies aber keineswegs der Fall. Dass die Rostocker Petition überhaupt noch die fünf übrigen Punkte enthält,

---

[16]) Dies. 22. März Nr. 46 2. Ausgabe 2. Beilage S. 1. — Da es sich um eine „Gegenvorstellung" gegen des Grossherzogs Antwort auf die Petition vom 9. März handelte, so wird doch wohl diese zweite Petition von denselben Elementen ausgegangen sein wie die erste.

[17]) Meckl. Blätter 18. März Nr. 55 S. 563 f.

[18]) Rost. Z. 11. März Nr. 40 2. Ausgabe S. 1.

wird wohl der Entstehungszeit vor und nach dem Bekanntwerden des Bundestagsbeschlusses am 7. März [19]) sowie der Entstehungsart zuzuschreiben sein, die Schweriner Petition zirkulierte, [20]) die Rostocker hingegen wurde in einer grossen Volksversammlung aufgesetzt. [21])

Vielleicht aber ist die Rostocker Petition nicht ihres Inhalts, sondern ihrer Überbringer wegen demokratisch. Es klingt dies allerdings lächerlich, doch wozu lässt Volz die Rostocker Deputation gerade von Türk, Kippe und Wiggers, den Führern der späteren demokratischen Partei, geführt[22]) sein? Die Deputation bestand ja noch aus fünf andern Rostockern.[23]) Wie spricht denn die Rostocker Zeitung von all diesen Männern? Charakterisiert sie dieselben als Demokraten? In dem Bericht über die Wahl der Deputation[24]) heisst es von ihnen: „Männer, die zum Teil bekannt sind als Vertreter der Interessen des Volks, zum Teil sich als solche heute glänzend bewährt haben.“ Zu diesen Neulingen gehörte auch Wiggers.[25]) Unter seiner „Agitation“ soll nach Hirschfeld die Petition entstanden sein. Die Volksversammlung vom 9. März aber war einberufen durch Männer, zu denen Wiggers nicht gehörte. Auch war dieses die erste Versammlung, sie war also die erste Gelegenheit, wo Wiggers eine öffentliche Agitation entfalten konnte.[26]) Welcher Art war denn diese Agitation? Kippe forderte die Versammlung zur Unterschrift

---

19) Rost. Z. 7. März Nr. 38 S. 1.

20) Das. 12. März Nr. 41 S. 1.

21) S. das Folgende.

22) Das Wort „führen“ wird Volz nicht im technischen Sinne genommen haben, denn abgesehen, dass nirgends von einer Führung gesprochen wird, wäre es ein etwas sonderbares Verhältnis, dass auf 5 Mann 3 Führer kommen. S. Anm. 23 oben.

23) Rost. Z. 11. März Nr. 40 2. Ausgabe S. 2.

24) Daselbst.

25) Über ihn s. den Artikel in der A. D. B. 42, 465.

26) Auch in der Presse ist Wiggers um diese Zeit nicht tätig gewesen; allerdings wurde er es bald darauf in hohem Grade. Dies zeugt also nur dafür, dass Wiggers sich erst allmählich seinen Platz in der sich anbahnenden Parteigruppierung errang. Ich betone hier lediglich das Moment der Entwicklung gegenüber der Annahme eines von Anfang an fertigen Zustandes.

einer von den Berufern der Versammlung vorher entworfenen Petition um Gewährung von Pressfreiheit und Reform der Landesvertretung auf. Wiggers wies nun darauf hin, dass der Versammlung doch auch eine Beratung über diese Punkte sowie Hinzufügung anderer etwaiger Wünsche gestattet werden müsse. Daraufhin wurde der Wunsch nach einem deutschen Parlament geäussert; die Verfasser der mitgebrachten Petition hielten dem entgegen, dass die Bürgermeisteradresse vom 8. März diesen Wunsch schon enthalte. Ebenso wurden auch die anderen Punkte von verschiedener Seite vorgeschlagen. Wiggers fragte ausserdem, ob die Versammlung sich nicht über die Art der Vertretungsform bestimmt äussern wolle, ob ein allmähliches, das landständische Prinzip nicht mit einem Male verlassendes Abändern der Vertretung oder sofort Volksvertretung. Ein allgemeiner Ruf entschied sich für letzteres, wogegen Kippe meinte, das Wort der Petition „zeitgemässe Reform" genüge.[27]) J. von Glöden sagte in seinem Bericht über diese Versammlung[28]) zu Wiggers' Haltung: „Wiggers war der Einzige, der eine parlamentarische Anlage entwickelte und den wiederholten Versuch machte, die Zusammenkunft auch wirklich zu einer lebendigen, den Erschienenen Gewinn bringenden umzugestalten." Gewiss hätte Glöden Wiggers' Tätigkeit nicht diese lediglich anerkennenden Worte gezollt, wenn sie eine demokratische „Agitation" gewesen wäre. Nach Hirschfeld übernahm Wiggers zugleich mit dem 9. März „die Führerschaft der radikalen Elemente in der Bevölkerung", mit andern Worten also über die Städter. Doch trat Wiggers zuerst garnicht weiter hervor. Will man von „Führerschaft" einmal sprechen, so müsste sie für Rostock, in dieser ersten Zeit wenigstens, Dr. Bolten[29]) zugesprochen werden, dem Führer der späteren Rechten.[30]) Es ist aber wenig ange-

[27]) Rost. Z. 11. März Nr. 40 2. Ausgabe S. 2 und P. p. Wochenblatt 13. März Nr. 21 S. 168 f.

[28]) P. p. Wochenblatt 13. März Nr. 21 S. 168 f.

[29]) S. Rost. Z. 19. März Nr. 45 S. 1, 22. März Nr. 46 2. Ausgabe 2. Beilage S. 1 und 26. März Nr. 49 S. 1.

[30]) Auch aus der Darstellung von Moritz Wiggers' Bruder Julius geht hervor, dass Moritz Wiggers in dieser ersten Zeit keine führende Rolle einnahm. Er sagt in seinem Buch: Die Mecklenburgische constituierende Ver-

bracht, in dieser Zeit schon von „Führerschaft“ zu reden, wo man sich eben erst kennen gelernt hatte, erst recht aber kann noch nicht von einer „Führerschaft der radikalen Elemente in der Bevölkerung“ die Rede sein, wo es nur eine von der gleichen Idee geleitete Gesamtbewegung gab, die sich auf die einzelnen Städte zersplitterte. Dies eben ist das Merkwürdige, dass die Bewegung so allgemein war und jeden zum selbständigen Handeln trieb. Die Bewegung ging vor sich ohne Führer und Organisation, lediglich aus dem Gemeinsinn der Bevölkerung heraus. Die öffentlichen Organe der Bewegung waren die Presse und in den einzelnen Städten, hier früher, dort später, die Volksversammlungen. Durch die Presse wurden die Petitionen mitgeteilt, und so konnten sich die einzelnen Städte danach richten. Denn zurückstehen wollte keine Stadt, eine wahre Petitionswut hatte sich der Städte bemächtigt. Der Hauptpunkt aller Petitionen war die Reform der Landesvertretung. Die erste an die Regierung gerichtete Petition, die oben S. 50 f. erwähnte Parchimer vom 3. März, sprach es aus, es sei der „unnatürliche Zustand“ eingetreten, dass das Volk zu seinen Vertretern kein Vertrauen fühle und sich unter diesen Umständen vertrauensvoll an die Regierung wende. Wie entsprachen nun die Regierungen diesem ihnen entgegengebrachten Vertrauen?

Das Verhalten der Regierungen.

Es hatte sich bei der Vermittelung zwischen den ritterschaftlichen Parteien schon einmal den Regierungen eine günstige Gelegenheit geboten, in die ständischen Verhältnisse

sammlung und die voraufgegangene Reformbewegung S. 35: „Jüngere Kräfte, namentlich mehrere Studenten, wurden, während man Bolten und andere bisherige Mitglieder bei der Ergänzungswahl überging, in die Centralcommitte [s. S. 72.] hineingezogen, in welcher der neue Geist sich zunächst dadurch ankündigte, dass ihr bisheriger Präsident Kippe nicht wieder, sondern an seiner Stelle M. Wiggers gewählt ward, von welchem man ein kräftigeres Vorschreiten erwartete. Derselbe präsidierte zum ersten Male in der Versammlung am 12. Jul., — —.“

einzugreifen; damals hatten sie dem stärkeren Teile der Ritterschaft, dem eingebornen und rezipierten Adel, seine Machtstellung aufrecht erhalten. Jetzt bot sich ihnen eine neue Gelegenheit, auf Kosten der Stände ihre Macht zu vergrössern. Vielleicht in Folge der hartnäckigen Verweigerung der von den Regierungen gewünschten Steuerreform seitens der Ritterschaft erkannte die Schweriner Regierung seit 1847 die Reform der Verfassung als eine notwendige an und beabsichtigte sie in die Hand zu nehmen.[31]) Die Mecklenburgischen Städte kamen ihr Anfang März vertrauensvoll entgegen und hatten keinen sehnlicheren Wunsch, als um jeden Preis der lästigen Stände los und ledig zu werden. Durch die Erfüllung dieses Wunsches wäre die Reformbewegung in Mecklenburg zu einem günstigen Ende gekommen.

Die Schweriner Regierung ergriff jedoch diese Initiative nicht. Grossherzog Friedrich Franz war am 8. März nach Berlin gereist. König Friedrich Wilhelm IV. riet ihm, sich abwartend zu verhalten.[32]) Wurde dieser Rat befolgt, so wurde die mecklenburgische gegen die Vormacht der Stände gerichtete Bewegung abhängig von der von ihr grundverschiedenen preussischen Bewegung, die sich gegen die absolutistische Gewalt der Krone richtete.

Dem Schweriner Magistrat antwortete der Grossherzog am 12. März, er halte eine Verbesserung der Landesvertretung für „notwendig und unaufschiebbar“, er könne jedoch zur Zeit noch nicht bestimmen, ob dementsprechende Verhandlungen auf einem ordentlichen oder ausserordentlichen Landtage stattfinden sollten.[33]) Ihrem Ergebnis nach lief diese Antwort auf dasselbe hinaus wie des Königs von Preussen Antwort vom 11. März an die Deputation der städtischen Behörden von Breslau.[34])

Dieselbe Antwort wurde am gleichen Tage der Rostocker Deputation erteilt mit dem Hinweis, der Grossherzog könne

---

31) Brief des Ministers von Lützow an Dahlmann vom 24. März 1848, Anton Springer Fr. Chr. Dahlmann. Leipzig 1872 II, 214. S. S. 76.

32) Hirschfeld S. 234 und Volz S. 132.

33) Neue Schwerinsche politische Zeitung 18. März Nr. 34 Beilage S. 1.

34) Wolff, Berliner Revolutions-Chronik. Berlin 1851. I, 43.

sich nicht von Zeitereignissen, sondern nur von der Rücksicht auf das Wohl des Landes und von der ihm durch die Bundes- und Landesverfassung bezeichneten Pflicht leiten lassen. Politische Versammlungen wurden für statthaft erklärt, falls sie sich in den Schranken der gesetzlichen Ordnung hielten. Der Entwurf eines Pressgesetzes sei Strelitz und dem Engern Ausschuss mitgeteilt.. Die übrigen Bitten wurden teils ablehnend, teils ausweichend beschieden. [35])

Diese Antwort befriedigte nicht. Die Rostocker rüsteten deshalb zu einer neuen, 16 Mann starken Deputation; auch aus Wismar war eine zahlreiche Deputation im Anzuge. [36]) Da teilte ein Erlass vom 14. März mit, der Grossherzog würde weder persönlich Petitionen entgegennehmen noch durch sein Regierungskolleg entgegennehmen lassen, dieselben seien vielmehr auf dem gewöhnlichen Weg durch die Post zu befördern. [37])

Die Motive zu dieser Verordnung sind bisher nicht genügend aufgeklärt. Die Erläuterung vom 17. März [38]) besagt, der Zweck der Verordnung sei gewesen, „durch die Art der Anbringung oder durch die Zahl der Überbringer“ entstehende Demonstrationen zu verhüten. Hirschfeld meint S. 237: „Diese Publikation mochte sachlich vollkommen gerechtfertigt erscheinen, denn bereits hatte der Petitionssturm einen demonstrativen Charakter angenommen. Auch hatte das Gebahren einzelner Deputierter und die kecke aufdringliche Fassung mehrerer Eingaben deutlich verraten, dass man sich als Macht fühle und die Gewährung von Forderungen eventuell zu erzwingen nicht anstehen werde.“ Hiernach hätte jene Verordnung ihren Grund nicht nur im Verhüten von etwa sich ereignenden Demonstrationen, sondern zum Teil in bereits stattgehabtem demonstrativen Benehmen. Die Fassung der Eingaben, so weit sie veröffentlicht sind, hat nach meinem Gefühl nichts Keckes. Die Rostocker vom 9. März z. B. weicht

---

35) P. p. Wochenblatt 16. März Nr. 22 S. 173 f. und Rost. Z. 19. März Nr. 45 S. 1.

36) Rost. Z. 19. März Nr. 45 S. 1 Sp. 1 und Sp. 3.

37) Schweriner offizielles Wochenblatt Nr. 10 S. 57 f.

38) Das. Nr. 12 S. 66.

von den übrigen durch knappe Kürze ab, ist aber nicht anstössig. Das von Hirschfeld über das „Gebahren einzelner Deputierter“ Gesagte wird jedoch unterstützt durch die halbamtliche „Beleuchtung der von dem geschäftsleitenden Komitee der Mecklenburgischen Reformvereine versuchten Begründung des Antrags auf Entlassung der jetzigen Minister und Regierungsräte.“ Auf S. 10 dieser nach August 1848 erschienenen Schrift heisst es: die Verordnung hatte „sicherem Vernehmen nach in dem unehrerbietigen Betragen einzelner Mitglieder einer ziemlich zahlreichen Deputation ihren guten Grund.“ Wüssten wir Hirschfelds Quelle, so wäre die Sache damit vielleicht erledigt. Ich vermute aber, dass die Verordnung vom 14. März vielmehr veranlasst sein könnte durch den mit ihr der Sache nach gänzlich übereinstimmenden Bescheid des Königs von Preussen, den der Geh. Kabinettsrat Illaire in seiner Antwort vom 13. März der am 9. März in den Zelten stattgehabten dritten Berliner Volksversammlung übermittelte.[39]) Man muss doch wohl annehmen, dass die Verordnung nicht nur ein harmloser Hinweis auf einen bestehenden Geschäftsstil war, sondern vielmehr in ihr sich ein prinzipieller Entschluss der Abwehr von aufgenötigten Zugeständnissen kundgab. Um so mehr muss man dies annehmen, da man in Berlin sich vollkommen sicher fühlte und Versuche zu Volksversammlungen und Aufläufen mit Waffengewalt unterdrückte; am 18. März vollends wurde die Volksmenge durch Reiterei zerstreut und die Strassen gesäubert,[40]) sodass die Polizei am 14. März das Verbot der Volksversammlungen erneuern konnte.[41]) Dass die Verordnung aber in der erregten Zeit Missstimmung erregen würde, war vorauszusehen, dieser Umstand konnte jedoch die Regierung in ihrem einmal beschlossenen Vorgehen keineswegs stören.

---

[39]) Wolff a. a. O. I, 59. Die Bevollmächtigten der Versammlung suchten Illaires Vermittelung nach, um die Erlaubnis bei dem König zu erwirken, dass die Adresse der Versammlung durch eine Deputation ihm unmittelbar überreicht werden könne. Die Erlaubnis wurde nicht erteilt, vielmehr auf den ordnungsmässigen Weg verwiesen wie in der Verordnung vom 14. März.

[40]) Ghillany, Europäische Chronik. Leipzig 1865. S. 110.

[41]) Wolff a. a. O. I, 68.

Die Verordnung rief denn auch ihre notwendigen Folgen hervor. Sie wirkte „wie ein Donnerschlag aus heiterem Himmel.“ [42]) Das Vertrauensverhältnis zwischen Regierung und der städtischen Bevölkerung war getrübt. Man verstand nicht den Grund dieses „Absperrungsgesetzes.“ [43]) Unwille gab sich aller Orten kund, die Aufregung steigerte sich. [44]) Durch diese ungünstige Wirkung fand sich der Rostocker Rat bewogen, durch zwei seiner Mitglieder um Zurücknahme der Verordnung zu bitten; [45]) um die Wiederaufhebung bat ebenfalls eine Adresse der Güstrower ritterschaftlichen Versammlung vom 16. März, [46]) wie auch im gleichen Auftrage vom Engern Ausschusse Stever auf Wustrow abgeordnet wurde. [47]) Die Rostocker Ratsdeputation war zugleich angewiesen, die Verheissung der baldigen Berufung eines ausserordentlichen Landtags zu erbitten. Ebenso beantragten die ritterschaftliche Adresse vom 16. März und der Engere Ausschuss in einem Vortrag vom 17. März die Berufung eines solchen. [48])

Diesen an sie gestellten Bitten entsprach die Regierung auf das Bereitwilligste. Schon am 16. März war die Bewilligung der Pressfreiheit ergangen. [49]) Sie wurde überall mit Jubel begrüsst und glich den durch die Verordnung vom 14. März bewirkten ungünstigen Eindruck zum Teil wieder aus. [50]) Auch eröffnete der Grossherzog in einem Briefe vom

---

42) Bolten, Bericht in der Rostocker Versammlung v. 18. März, Rost. Z. 19. März Nr. 45 S. 1.

43) Das. Nr. 45 S. 1.

44) Das. und 21. März Nr. 46 2. Beilage S. 1. Parchimer Petition vom 17. März, das. 24. März Nr. 48 S. 2.

45) Das. 19. März Nr. 45 S. 1.

46) Das. 18. März Nr. 44 2. Ausgabe S. 2. — S. S. 86 f.

47) Freimüth. Abendblatt 24. März Nr. 1525 Sp. 227.

48) Rost. Z. 24. März Nr. 48 S. 1. — Vgl. S. 87.

49) Schweriner offizielles Wochenblatt 18. März Nr. 11 S. 59. — Ob und weshalb der Engere Ausschuss ein ihm von der Regierung vorgelegtes Repressivgesetz verworfen hatte (s. Meckl. Blätter 18. März Nr. 55 S. 561 Anm.), darüber fehlen genauere Nachrichten.

50) Rost. Z. 18. März Nr. 44 2. Ausg. S. 2, 21. März Nr. 46 S 3, 24. März Nr. 48 S. 2. Neue Schwerinsche politische Z. Extrablatt v. 19. März S. 1 und 28. März Nr. 38 S. 1.

16. März[51]) dem Könige von Preussen, dass er zur Beruhigung des Landes bereit sei zu Konzessionen auf politischem Gebiete. Am 17. März wurde sodann in der den Rostocker Ratsdeputierten gegebenen Erläuterung[52]) die anstössige Verordnung vom 14. März günstig ausgelegt und zugleich die baldige Berufung eines ausserordentlichen Landtags zugesichert. Am 18. März endlich verkündete ein Regierungserlass,[53]) der Grossherzog habe „zur verfassungsmässigen Beratung einer Reform in der landständischen Vertretung“ die Einberufung eines ausserordentlichen Landtags im Laufe des Monats Mai beschlossen; auf einem „demnächstigen neuorganisierten ordentlichen Landtage“ sollten „die übrigen das Wohl des Landes betreffenden Fragen“ ihre baldige Erledigung finden. Indem sich die Reform zunächst auf die Vertretung beschränkte, schloss sich dieser Erlass genau der „Volksstimme“ an.[54]) Auf eine Reform der Vertretung waren die Petitionen gerichtet. Was das Volk instinktiv fühlte, nahm der staatsmännische Gedanke auf: erst sollte die dringendste Notwendigkeit erledigt werden und so der Staat vor Erschütterungen und Verwirrungen bewahrt bleiben.[55])

In diesen Zugeständnissen vom 16.—18. März gibt sich ein vollkommener Umschwung in der Regierungspolitik kund. Wodurch war er veranlasst? So wenig die vom Professor Ihering veranlasste Petition der Landesuniversität zu Rostock vom 12. März um Reform der Verfassung und Einführung der Pressfreiheit[56]) die Verordnung vom 14. März verhindern konnte, so wenig, glaube ich, bestimmten die Bitten um Rücknahme der Verordnung die Regierung zu ihrem Entschlusse.[57]) Viel-

51) Kgl. Hausarchiv zu Charlottenburg.

52) Rost. Z. 19. März Nr. 45 S. 1.

53) Schweriner offizielles Wochenblatt 18. März Nr. 11 Beilage.

54) Meckl. Blätter 2. Jahrgang 1. April 1848 Nr. 1 S. 8.

55) Vgl. die Strelitzer Landtags-Proposition, Der Mecklenburgische Landtagsbote 27. April Nr. 3 S. 2.

56) Rost. Z. 14. März Nr. 42 S. 2 und 15. März Nr. 43 S. 1.

57) Die Wirkung der Verordnung vom 14. März wie die Bitten um ihre Zurücknahme stehen unter dem Einfluss der Nachrichten aus Wien, die Ereignisse sind also nicht scharf zu sondern, es soll hier nur hervorgehoben werden, dass die Nachrichten von auswärts ausschlaggebend waren.

mehr wird dieser durch die äusseren Verhältnisse herbeigeführt sein. Der Aufstand in Wien, die bedrohlichen Nachrichten aus Berlin sowie die Berufung des preussischen Landtags durch das Patent vom 14. März, diese Hiobsbotschaften waren es, die nach unserer Vermutung eine prinzipielle Umkehr in den Entschliessungen der Regierung veranlassten.

Mit Windeseile folgten von nun ab die Ereignisse aufeinander. Das Patent wegen beschleunigter Einberufung des Vereinigten Landtags vom 18. März war erlassen, in Berlin hatte die Revolution gesiegt, damit war ihr Sieg auch für Mecklenburg entschieden. Am 21. März wurde die in der Rostocker Volksversammlung vom 18. März erkorene Deputation vorgelassen, nicht in zwei Abteilungen, wie es zwar von der Regierung gewünscht, jedoch von Dr. Bolten, dem Sprecher der Deputation, abgelehnt war, sondern vereint in der Stärke von acht Mitgliedern. Sie überbrachte die Gegenvorstellung vom 15. März auf die Antwort des Grossherzogs vom 12. März und wünschte eine offizielle Zurücknahme der Verordnung vom 14. März. Der Grossherzog erkannte der Deputation gegenüber im allgemeinen die Reformbedürftigkeit der Landesverfassung an, ohne sich jedoch zu entscheiden, ob eine repräsentative oder ständische Verfassung vorzuziehen sei; er wies auf Frankreich und die süddeutschen Staaten hin, dort habe die konstitutionelle Verfassung zur Vertreibung des Königtums geführt und von diesen habe keiner die Erfahrung des Besseren für sich.[58]) Ebenso hatte sich der Grossherzog in einem Briefe vom 12. März an Grossherzog Georg gegen eine konstitutionelle Verfassung ausgesprochen, worin ihm dieser beistimmte.[59]) Auch in einem Briefe vom 21. März an König Friedrich Wilhelm IV.[60]) drückte er mit grosser Bestimmtheit seine Bedenken gegen den Konstitutionalismus aus: in konstitutionellen Staaten sei die Krone zu schwach, die fiktive Majorität sei der Herrscher, dessen Organe die Minister und dessen Willensvollstrecker der Fürst oder, besser gesagt,

58) Rost. Z. 19. März Nr. 45 S. 1 und 26. März Nr. 49 S. 1.

59) Hirschfeld S. 283.

60) Kgl. Hausarchiv zu Charlottenburg.

der Präsident bildeten; er sei entschieden gegen den Konstitutionalismus, nur wenn der König dafür wäre, sei auch er dafür. Der Grossherzog verstand unter Konstitutionalismus das, was wir heute „Parlamentarismus" (d. h. Herrschaft der Parlamentsmehrheit) nennen.

Im landesherrlichen Schreiben vom 21. März[61]) wurde der Rostocker Deputation der erwünschte Bescheid auf die Gegenvorstellung gegeben. Der Grossherzog gewährte die Errichtung von Bürgergarden. Bei den Vorschlägen der Regierung zur „gründlichen und zeitgemässen Reform der Landesvertretung" ferner würde von dem Gesichtspunkte ausgegangen, „dass in den neu zu schaffenden Organen alle Interessen des Landes und der Landesbewohner Vertretung zu finden haben." Auch sprach sich der Grossherzog für eine Bundesvertretung aus den Ständen der deutschen Länder aus.[62]) Er hegte das Vertrauen, dass in diesen Zusicherungen Beruhigung gefunden und die Überzeugung gewonnen würde, er werde den Zeitereignissen, ohne sich durch dieselben „rücksichtslos" leiten zu lassen, doch willig Berücksichtigung schenken, so weit es die Wohlfahrt des engeren und weiteren Vaterlandes erheische.[63]) Am 22. März wurde sodann die an die Rostocker Ratsdeputierten erlassene Erläuterung der Verordnung vom 14. März zur öffentlichen Kunde gebracht.[64]) Ihren Höhepunkt erreichten die seit dem Siege der Berliner Revolution sich jagenden Erlasse in der Proklamation des Grossherzogs vom 23. März „An meine Mecklenburger".[65]) Wie die an die Mitglieder der Rostocker Deputation gerichtete Antwort vom 21. März dem preussischen Patent vom 18. entspricht, so entspricht diese

[61]) Rost. Z. 23. März Nr. 47 S. 1.

[62]) Es war hier also der dem Bassermannschen Antrag vom 12. Februar (s. Roth und Merck: Quellensammlung zum Deutschen öffentlichen Recht seit 1848. Erlangen 1850—52. I, 55) zu Grunde liegende und in dem preussischen Patent vom 18. März (s. Roth und Merck I, 146) wieder auftauchende Gedanke festgehalten im Gegensatz zu dem Plane einer nach der Volkszahl gewählten Nationalvertretung, der in der Erklärung der Heidelberger Versammlung vom 5. März (s. Roth und Merk I, 104) ausgesprochen war.

[63]) Vgl. dagegen des Grossherzogs Antwort vom 12. März S. 66.

[64]) Schweriner offizielles Wochenblatt 25. März Nr. 12 S. 66.

[65]) Das. S. 63 f.

Proklamation der Proklamation des Königs von Preussen „An mein Volk und an die deutsche Nation“ vom 21. März. Veranlasst war sie durch „die gewaltige Wendung der politischen Verhältnisse“. Sie führte aus: es liege die Notwendigkeit vor, dass Mecklenburg „in die Reihe der konstitutionellen Staaten eintrete“. Es sei der „ernste Vorsatz“ des Grossherzogs, dass der Schritt unverzüglich geschehe“, damit die Ungewissheit, die zur Zeit über den künftigen Verhältnissen des Landes schwebe, sobald als möglich gehoben werde. In wenigen Tagen würden deshalb die Ausschreiben zum Landtag ergehen. Die Vorlagen dazu würden, „den Grundsätzen des einzuführenden Repräsentativsystems getreu“, sich erstrecken auf die Schaffung unter sich gleichberechtigter, alle Landesteile und -interessen umfassender „ständischer Organe“. Den „dergestalt reorganisierten Ständen“ würden „alsobald die aus dem veränderten Systeme sich als notwendig ergebenden Gesetze für die Vollendung des Verfassungswerkes und für die verschiedenen Zweige der Verwaltung“ vorgelegt werden.

Der Unterschied zwischen dieser Proklamation und dem Schreiben vom 21. März besteht in den Ausdrücken „Repräsentativ-Verfassung“ und „konstitutionell“. Noch am 21. März hatte sich der Grossherzog gegen den Konstitutionalismus ausgesprochen, hier hingegen verhiess er seinem Lande die Einführung. Liegt hier eine Sinnesänderung vor? Hirschfeld ist dieser Ansicht, er sagt S. 237f.:

„Inzwischen hatte sich in den Anschauungen des Grossherzogs eine entscheidende Wendung vollzogen. Er musste die bis dahin [18. März] gehegte Hoffnung, eine Reform auf ständischer Basis durchzuführen, aufgeben. Auch ein ferneres Temporisieren war unmöglich. Er entschied sich für das Repräsentativsystem, und die am 23. März „An meine Mecklenburger“ erlassene Proklamation sprach dies unumwunden aus. Dass ihm dieser Schritt nicht leicht geworden, beweisen die Worte, die er später darüber niederschrieb:

„Ich hatte bisher gesucht, das monarchische und ständische Prinzip zu retten. Im Gegensatz zu letzterem erschien mir das konstitutionelle ungeeignet, weil in der Theorie falsch und in der Praxis nicht hinlänglich bewährt. Durch Gewalt

gedrängt, war ich entschlossen, den Andringenden mich oder die Konstitution zur Wahl zu stellen. Da kam die Proklamation des Königs vom 18., der Kampf in der Nacht auf den 19.! Das alte System war gefallen, das konstitutionelle hatte gesiegt. Jetzt galt es nur, die Einheit Deutschlands zu retten, auf die Ideen des Königs einzugehen. Die Zukunft wird lehren, ob dieser Weg der richtige war. Ich konnte keinen anderen einschlagen nach Lage der Umstände und nach bestem Willen und Wissen. So musste ich denn ein Opfer bringen, aber es ist ein schweres!“ —.“

Das Datum dieser Tagebuchstelle fehlt uns, Hirschfeld hat es nicht mitgeteilt. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist sie an das Ende von 1848 zu setzen. Die Worte am Schluss: „Die Zukunft wird lehren — — —“ weisen auf einen Zusammenhang mit dem „rezensierenden Rückblick“ des Grossherzogs vom Sylvesterabend 1848.[66]) Dort heisst es: „Ein Urteil über das erstere [wie er seiner Herrscheraufgabe nachgekommen sei] habe ich noch nicht, und wird erst die Zukunft lehren, ob der Weg, den ich mit Mecklenburg gegangen, der richtige gewesen ist. Eine alte, mit dem Lande verwachsene Verfassung, die aber teilweise nicht mehr passte, ist begraben. Die Schablone des Tags ist angelegt. Sie ist falsch und nicht das absolute Heil.“

Damals war die Lage aber gänzlich verändert, man war vom Plan der Märztage abgetrieben und hatte böse Erfahrungen gemacht, die vorher niemand geahnt hatte. Bedenkt man nun, dass Tagebücher bestimmt sind, die Stimmung des Augenblicks aufzunehmen, so wird man es nicht für unmöglich halten, dass die Stimmung dieser Tage rückgespiegelt worden ist auf den Zeitpunkt, in dem sich der Grossherzog für den „Konstitutionalismus“ entschieden hatte.

Dieser Konstitutionalismus, wie er in der Proklamation vom 23. März vorliegt, ist aber weder der, zu dem später übergegangen wurde, noch auch der dem Grossherzog missliebige Parlamentarismus. Es ist von Hirschfeld nicht in Betracht gezogen, dass das konstitutionelle und repräsentative

---

66) Hirschfeld S. 280.

Prinzip der Verwirklichung verschiedene Möglichkeiten lässt. Und die Proklamation vom 23. März hat denn ja in der Tat das Repräsentativsystem auch für vereinbar gehalten mit „ständischen Organen“. Man blieb bei der ständischen Vertretung: statt der altlandständischen wählte man eine neuständische Vertretung. Die Worte der Proklamation: „den Grundsätzen des einzuführenden Repräsentativsystems getreu“ bedeuten nicht: den Grundsätzen des schematischen Repräsentativsystems getreu, sondern vielmehr: den Grundsätzen des Repräsentativsystems getreu, das man für Mecklenburg geeignet hält. Die Worte „Repräsentativ - Verfassung“ und „konstitutionell“ könnten sehr gut in der Proklamation entbehrt werden, der mit ihr identische Strelitzer Erlass vom 25. März[67]) enthält sie nicht. Schliesslich sei hier eine Äusserung des Staatsministers von Lützow angeführt, er schrieb am 24. März an Dahlmann:[68]) „Und doch möchten wir, die wir ein Jahrhundert die Wohltat genossen, eine auf Gewohnheit fest gewurzelte Verfassung zu handhaben, nicht mit einem rein theoretischen Machwerk vorschreiten, wir möchten auch jetzt noch auf mecklenburgischem Boden fortbauen.“

Es fragt sich nach alledem, ob es dem Grossherzog ein Opfer war, der Repräsentativverfassung mit ständischer Vertretung beizutreten. Die altlandständische Verfassung war dem Grossherzog teuer. Vor 1848 schrieb er:[69]) „Der fortwährende Güterverkauf, noch dazu an Leute wie X., ist sehr traurig und wird unsere Verfassung doch noch dereinst stürzen.“ Nach Schluss des ausserordentlichen Landtags schrieb er, am

---

67) Der von uns kennen gelernte Umschwung in der Schweriner Regierungspolitik blieb der Strelitzer Regierung erspart, teils weil der Grossherzog abwesend war, teils weil die Reformbewegung dort später einsetzte. Das Antwortschreiben vom 19. März an den Magistrat von Neubrandenburg auf die Petition vom 15. März (s. Rost. Z. 18. März Nr. 44 2. Ausg. S. 2 und 24. März Nr. 48 S 1) besagte, dass der Grossherzog „die Anforderungen der Zeit nicht unbeachtet lassen“ würde. Die Proklamation vom 23. März erheischte von Grossherzog Georg „auch etwas ähnliches.“ S. Hirschfeld S. 283 und Offizielle Beilage zum 25. Stück der Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen vom 26. März.

68) Springer, Dahlmann II, 214.

69) Hirschfeld S. 230, ohne Datum mitgeteilte Tagebuchstelle.

17. Mai:[70]) „Die alte ehrwürdige Verfassung ist zu Grabe getragen, die Berliner Märztage haben diese Wendung heraufbeschworen!“ Aber der Grossherzog verschloss den Mängeln der Verfassung sein Auge nicht. Schon die erstere Auslassung erkennt an — wenn auch unausgesprochen —, dass das Prinzip der Vertretung als Annex des Gutes nicht mehr passe. Nach einem Briefe vom 18. Juni 1850[71]) zu urteilen, gab es ihm den grössten Anstoss, dass der Mittelstand von der Teilnahme am Staatsleben ausgeschlossen war. Es hätte demnach bei einer Reform die Standschaft durch die Wahl ersetzt werden müssen. Ausserdem bedingte eine „Veränderung und Verbesserung der Verfassung“, die der Grossherzog schon in der S. 57 erwähnten Antwort vom 12. März an den Schweriner Magistrat für „notwendig und unaufschiebbar“ hielt, die Aufhebung oder doch möglichste Beschränkung der Itio in partes, zumal nach den „Erfahrungen der letzten Jahre,“[72]) indem durch die Itio in partes die Steuerreform vereitelt worden war.

Diese beiden Punkte,[73]) namentlich der erstere, waren aber entscheidend. Sie wurden als die Hauptmängel der Verfassung empfunden vom Volk wie auch vom Fürsten. Es fragte sich, wie sollten sie gehoben werden. War der Grossherzog einmal entschlossen, diese Mängel zu beseitigen, so konnte ihm ein Opfer angemutet werden doch höchstens bei der Frage, in welchem Masse nun und wie weit die Veränderung der Verfassung durchzuführen sei. Die Entscheidung dieser Frage stand aber beim Grossherzog.

---

70) Hirschfeld S. 251.

71) Das. II, 174.

72) Des Grossherzogs Antwort vom 12. März, Rost. Z. 14. März Nr. 42 S. 2.

73) Meiner — ganz unsicheren — Vermutung nach beschränkte sich des Grossherzogs Reformabsicht auf Pogges Antrag, die Zeitumstände werden die sofortige Einfügung des Domaniums in den ständischen Verband bewirkt haben.

Die Wirkung der Märzrevolution und die Bewegung im April.

Der Jubel über die Proklamation vom 23. März war in den Städten unendlich.[74]) Durch ihre Verheissungen waren zwischen dem Grossherzog und seinem Volke „das Band neu geschlungen,“ [75]) wie der Grossherzog am 26. März, dem Tage nach der Veröffentlichung der Proklamation, der ihm dankenden und begeistert zujubelnden Volksmenge erklärte. Die Gefühle, die durch die Persönlichkeit des Grossherzogs und seine Zusagen damals in dem Volke ausgelöst wurden, können nicht besser charakterisiert werden als durch die Worte eines Mannes, der später der demokratischen Linken der neuen Landesvertretung, der sogenannten Abgeordnetenkammer, angehörte: „Ein junger Fürst, dessen Geschichte uns noch kein schwarzes Blatt entgegenhielt, durfte zu den freudigsten Erwartungen berechtigen; man schätzte sich glücklich, Mecklenburger zu heissen.“ [76])

Von manchen wurde jedoch die Proklamation nicht ohne Misstrauen aufgenommen. Ihnen deuteten „ständische Organe“ auf ein Beibehalten der ständischen Form hin. Von Volksvertretung sei nicht die Rede, über Ministerverantwortlichkeit sei geschwiegen. Die Regierung hätte nicht aus Überzeugung gehandelt, sondern nach dem Vorbild der preussischen Politik dem Drange des Augenblicks, der Notwendigkeit der Umstände nachgegeben und suche durch „vieldeutige, der verschiedensten Auslegung fähige Worte“ das Volk zu beschwichtigen.[77])

Aber wer hatte denn um Ministerverantwortlichkeit, wer um eine in diesem Sinne gemeinte Volksvertretung angetragen? Nur in der Wismarer Petition vom 12. März [77a]) wurde um

---

[74]) Freimüth. Abendblatt 31. März Nr. 1526 Sp. 253, Neue Schwerinsche politische Z. 28. März Nr. 38 S. 1, Rost. Z. 4. April Nr. 55 S. 1.

[75]) Rost. Z. 28. März Nr. 50 S. 1.

[76]) Soltau: Neueste Zustände und Ereignisse in Mecklenburg-Schwerin. Schwerin 1851 S. 29.

[77]) Rost. Z. 8. April Nr. 59 S. 1, 7. April Nr. 58 S. 1, 27. April Nr. 75 S. 1. Meckl. Blätter 8. April Nr. 2 S. 10, 15. April Nr. 4 S. 35.

[77a]) Rost. Z. 14. März Nr. 42 S. 2.

Ministerverantwortlichkeit gebeten, alle die übrigen Petitionen hatten darüber geschwiegen. Während die Rostocker Petition vom 15. März noch Ständevertretung wollte, wurde jetzt auch diese verworfen. Durch die Berliner Siegestage der Revolution hatte Mecklenburg den stärksten Stoss erlitten, sie hatten auf das Land eine ungeahnte Wirkung ausgeübt. Es genügte, dass Österreich und Preussen den Konstitutionalismus angenommen hatten, um ihn auch für Mecklenburg zu beanspruchen. In der Rostocker Petition vom 15. März war nicht der Wunsch nach einer konstitutionellen Verfassung geäussert, in der am 21. März zwischen dem Grossherzog und der Rostocker Deputation geführten Unterredung jedoch bat diese über die von ihr überreichte Petition hinaus dem Grossherzog, er möge seinem Volke nicht vorenthalten, was in Österreich und Preussen zugestanden sei.[78]) Den durch die Berliner Tage hervorgerufenen Umschwung in den Gesinnungen bezeichnet auch ein Artikel in der Rostocker Zeitung vom 24. März sehr deutlich.[79]) Dort hiess es: „Wir wollen freie Deutsche sein," „wir wollen . . . keine Sklaven sein." „was Preussen tun musste, kann Mecklenburg auch tun; man wolle „nicht länger hinter den Fortschritten seiner deutschen Mitbrüder zurückbleiben", drum wolle man „eine nicht auf ständische Gliederung, sondern auf das ganze Volk basierte Repräsentativ-Verfassung mit allen ihren strengen Konsequenzen;" „in einer Zeit, in welcher die Geschichte nicht nach Jahren, sondern nach Stunden vor sich geht," könnten nur noch „die energischsten Mittel, auf das schnellste durchgeführt" zum glücklichen Ziele führen. Es gab nur wenige, die von den Zeitereignissen nicht ungestimmt worden wären. In seiner vor Mitte April erschienenen Denkschrift[80]) „Die Reform

---

[78]) Bolten: Bericht in der Volksversammlung vom 25. März, Rost. Z. 26. März Nr. 49 S. 1. — Von einer nachträglichen mündlichen Weisung an die Deputation wird nichts gemeldet, es bleibt also nur übrig, dass die Deputation, den veränderten Verhältnissen Rechnung tragend, selbständig diesen Wunsch äusserte, was auch den Beifall der Volksversammlung vom 25. März fand.

[79]) Was wir wollen, was wir nicht wollen, Rost. Z. 24. März Nr. 48 S. 1.

[80]) Sie war im Auftrag des Schweriner Magistrats geschrieben zur Motivierung von Pogges Antrag. Vgl. S. 35.

der Landesvertretung“ hatte Senator Pohle aus Schwerin[81]) das ständische Prinzip vorgeschlagen, weil er der Überzeugung war, „dass die bestehenden Interessen in einer konstituierenden Versammlung vertreten sein müssten, um ohne Überstürzung das wahre Wohl des Vaterlandes begründen zu können[82]).“ Hierauf wies er in seiner gegen Mitte April folgenden Schrift „Die Beschlüsse des Frankfurter Kongresses und unsere Verfassungsreform“ hin und fährt dann fort: „Allein wer konnte denken, dass mit solchen Riesenschritten der Geist der Freiheit seine Runde durch Europa machte, wer konnte nur im mindesten ahnen, dass heute schon antiquiert ist, was noch vor vier Wochen von mancher Seite als eine Ausgeburt destruktiver Tendenzen verschrien wurde[82]).“ Eine Schweriner Adresse an den Grossherzog vom 23. April[83]) ferner meint: „Wir verkennen nicht, dass ein auf dieser Basis ruhendes Wahlgesetz[84]) noch vor kurzer Zeit mit Freuden begrüsst wäre, jetzt ist es für eine solche ständische Gliederung zu spät.“ Wurde im April noch Interessenvertretung begehrt, die im März doch allgemeiner Wunsch gewesen war, so hiess das jetzt „reaktionäres Treiben[85]). Ein Artikel im Freimütigen Abendblatt vom 4. Juli 1848[86]) gibt dafür die Begründung, dort wird gesagt: „Wir sind geistig und materiell eine Provinz von Berlin in nicht minderem Grade als Vorpommern und die Provinz Sachsen; unser Wohl und Wehe wird dort gemünzt. Dies erklärt hinreichend, warum wir nicht bei der Reform stehen geblieben sind, welche auf unsrem vorigjährigen Landtage zur Sprache kam und auf welche sich alle unsre Wünsche zu beschränken schienen.“

Die treibende Kraft stellte sich vor allem in der Rostocker Kommitte (Ausschuss) der Volksversammlungen dar. In der Volksversammlung vom 18. März hatte man den ersten Schritt

---

81) S. S. 50.

82) Die Beschlüsse des Frankfurter Kongresses und unsere Verfassungsreform S. 13 f.

83) D. Meckl. Landtagsbote 23. April Nr. 1 S. 8.

84) Gemeint ist der Regierungsentwurf, s. S. 82 f.

85) D. Meckl. Landtagsbote 26. April Nr. 2 S. 5.

86) 4. Juli 1848 Nr. 1540 Sp. 508.

zur Organisation getan durch die Wahl eines ständigen, aus 16 Mitgliedern bestehenden Ausschusses; derselbe war bestimmt die Versammlung zu berufen und zu leiten[87]. Diese Rostocker Kommitte wies in ihrer Aufforderung vom 23. März[88] darauf hin, dass vor übergrossen Hoffnungen schon die Erwägung zurückhalten sollte, dass zur Entscheidung über die Vertretungsreform dieselben Stände mitzuwirken hätten, die noch vor drei Monaten alle Anträge auf Reform zurückgewiesen und von deren grossem Teile mit Recht gesagt werden könnte: sie haben nichts vergessen und haben nichts gelernt! Bei der Nähe des entscheidenden Augenblicks tue festes und übereinstimmendes Handeln der „Freunde der Reform" not. Zu diesem Zwecke forderte sie die „Männer des Fortschritts" auf, Deputationen aus ihrer Mitte zum 2. April nach Güstrow zu schicken.

Von 173 Deputierten, unter denen sechs von Domanialämtern waren, war dieser erste Reformtag[89] beschickt; ausser Dömitz und Fürstenberg waren alle Städte vertreten. Die Rostocker Kommitte legte in 17 Punkten Propositionen zur Besprechung vor. Sie waren eine Zusammenziehung der „Zwanzig Forderungen der Mecklenburger." Diese Forderungen waren von Hoffmann von Fallersleben und Rudolf Müller[90] in Holdorf entworfen, in Hamburg sodann von Hoffmann nach dem allgemein deutschen Muster vervollständigt und am 22. März gedruckt mitgebracht[90a]. Die Propositionen wurden durch Beifall angenommen. Der erste Punkt lautete im Gegensatze zur Proklamation vom 23. März: Repräsentativverfassung: alle Landeseinwohner umfassend, wobei alle selbständigen Männer über 25 Jahre Wähler sind. Zwischenwahlen, Abgeordnete 30 Jahre alt. Eine Kammer. Ob Zensus? — Bei der Einzeldebatte entstand über diesen Punkt eine lange Aus-

---

87) Rost. Z. 19. März Nr. 45 S. 1. Allmonatlich schied der vierte Teil aus.

88) Das. 24. März Nr. 48 S. 4.

89) Protokoll, gehalten in der öffentlichon Versammlung der Deputirten Mecklenburgischer Reform-Freunde zu Güstrow am 2. April 1848. Güstrow 1848.

90) Vgl. S. 4.

90a) Hoffmann von Fallersleben Mein Leben. 5. Band S. 20.

einandersetzung. Dr. Haupt aus Wismar entwickelte das Prinzip der Interessenvertretung in einer glänzenden Rede, die ihre Wirkung auf die Versammlung nicht verfehlte. Mecklenburg sei in der politischen Bildung noch weit zurück, eine inmitten der einzelnen Berufsstände vorgenommene Wahl bilde das Volk politisch heran[91]). Andre waren für ein gemischtes Wahlsystem, vorwiegende Stimmen entschieden sich für die reine Repräsentativverfassung. Bei Punkt 2: Alle politischen Sonderrechte sind aufzuheben, wollte Student Weckmann aus Parchim auch die des Herrschers aufgehoben wissen, — ein dreimaliges donnerndes Hoch auf den Grossherzog war die Antwort der Versammlung. Bei den Regierungen wurde beantragt, sie möchten die Vorlage zum Landtag vorher veröffentlichen und bei ihrer Beratung die in den 17 Punkten sich aussprechenden Wünsche berücksichtigen. Auf Vorschlag von Dr. Kippe beschloss man ferner die Begründung von Reformvereinen und die Ernennung der Rostocker Kommitte zur geschäftsleitenden Zentralkommitte. Als Organ wurden die Mecklenburgischen Blätter gewählt.

Mit der Ausführung dieses letzten Beschlusses fand die Reformbewegung ihre Organisation; in allen Städten und auf dem Lande wurden Reformvereine[91a]) gegründet, die durch ihr Zentralorgan auf das engste zusammenhingen. Bürgerwehr und Reformvereine füllten die politische Betätigung der Städter aus. J. Wiggers sagt in seiner Selbstbiographie S. 115: „Die Bürgerwehr gehörte zu den Einrichtungen, welche man eine Zeit lang für ein unentbehrliches Stück der neuen Staatsordnung ansah.“ Vereinzelte Arbeiterkrawalle wie der in

---

91) Protokoll S. 4 f. und Meckl. Blätter 12. April Nr. 3 S. 26.

91a) Das Statut des Reformvereins zu Rostock lautete: § 1 Zweck: Beförderung der politischen Reform. § 2 Mitglieder: Jeder ehrenhafte Mann, der sich in die Liste einzeichnet, Austritt unbeschränkt. § 3 Vorstand: 16 Mitglieder, gewählt von der allgemeinen Versammlung, monatlich zu $^1/_4$ erneuert, mit einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einem Kassenverwalter und Protokollführer. — Öffentliche Rechnungsablegung. § 4 Versammlungen: Durch öffentliche Bekanntmachungen anzuzeigen, bindende Beschlüsse durch die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. — Nichtmitgliedern ist Zutritt und Teilnahme an den Verhandlungen, nicht an den Beschlüssen und Wahlen gestattet. Hamb. unp. Korresp. Nr. 87 Schreiben aus Rostock v. 6. April.

Schwerin vom 13. März[92]) wirkten mit zu ihrer Gründung. Ausser solchen Krawallen, die man wohl auch als „Unfug“[93]) bezeichnete, war die Bewegung in den Städten besonders gegen die Bürgermeister gerichtet. Mancher von ihnen, der das Vertrauen der Bürgerschaft nicht mehr besass, musste jetzt seine amtliche Wirksamkeit verlassen.[94]) Im übrigen aber willfahrten die Bürgermeister den Wünschen ihrer Bürgerschaften und überreichten deren Petitionen, gewöhnlich noch mit Anschluss einer eigenen, den Landesherren.[95])

Diese Unzufriedenheit mit den Bürgermeistern hatte, wie wir früher sahen, in der Stellung derselben zu ihren Bürgerschaften ihren Grund, und so geht Hirschfeld zu weit, wenn er meint, dass „vorherrschende Faktoren“ bei den Auslassungen gegen die Bürgermeister „die Neigung zu lärmenden Aufläufen, der Trieb der Nachahmung“ gewesen seien. Er entwirft folgendes Bild von jener Zeit, S. 241: „Neugier, Skandalsucht, das Gefallen an politischer Kannegiesserei führte immer neue Scharen in die Reformvereine. Mangel an Autorität bei den Führern, das Ausbleiben passender Belehrung und hier und da auch wohlbewusstes Hetzen ehrgeiziger Intriganten veranlassten in sehr vielen Orten tumultuarische Auftritte und Exzesse. Im Laufe des April fanden derartige Krawalle statt in Röbel — —. Meistens waren dieselben gegen missliebige Bürgermeister oder Beamte gerichtet; nirgends aber hatten sie einen ernsten oder gefährlichen Charakter. Die Neigung zu lärmenden Aufläufen, der Trieb der Nachahmung waren dabei vorherrschende Faktoren. Jeder Ort wollte auch seine kleine „Revolution“ haben. Mit Hülfe der Bürgerwehr, die überall eingerichtet war, gelang es gewöhnlich bald, die Ruhe wiederherzustellen.“ Hirschfeld tut dem Charakter der Bewegung im März und April 1848 damit doch wohl Unrecht an und malt übertrieben nur die eine Seite der Hergänge. Alle

---

92) Freimüth. Abendblatt 17. März Nr. 1524 Sp. 215.

93) Das.

94) Das. 7. April Nr. 1527 Sp. 266. 28. April Nr. 1530 Sp. 334, Rost. Z. 29. April Nr. 77 Beilage S. 1, P. p. Wochenblatt 18. April Nr. 31 S. 249.

95) Rost. Z. 12. März Nr. 41 S. 1, 16. März Nr. 43 S. 1, 18. März Nr. 44 2. Ausgabe S. 2, 24. März Nr. 48 S. 1.

Quellen aus jener Zeit bezeugen, dass gleichzeitig auch ein Schwung, eine Begeisterung, ein Glaube an Ideale durch jene Zeit ging, die man aus dem Bilde dieser Tage nicht streichen darf. Man braucht wohl nur an die Wirkungen des Einheitsgedankens zu erinnern. Selbst die Fürsten vermochten sich dem Zuge dieser Zeit nicht zu entziehen. Am 26. März 1848 sagte Grossherzog Friedrich Franz: „Möge Gott das Vaterland schützen in der Bahn, in die es der Schwung der Zeit und der Völker hineingetragen“.[96] In seinem „rezensierenden Rückblick“ vom Sylvesterabend 1848[97] bekannte er: „Die sich lebhaft zeigende Liebe des Mecklenburgers für seinen Fürsten erfreute mich, das Richtige in dem Sturmesdrang der Zeit begeisterte mich.“ In seinem Brief vom 17. Januar 1849 an König Friedrich Wilhelm IV.[98] ferner ging er von der Ansicht aus, „dass gesicherte Zustände in Deutschland nur gegründet werden können, wenn man den Idealen der Zeit, wie sie das Jahr 1848 ans Tageslicht gebracht, gehörig Rechnung trägt und das Frankfurter Experiment nicht zerstört, sondern sorgsam benutzt, indem es mir als der selbstgeschaffene Angelpunkt erscheint, an dem man Deutschland in seinem tiefsten Leben fassen und leiten kann.“ Noch sei hier ein Zeugnis von dem edlen Menschenfreund von Thünen angeführt. Er schreibt an seine Tochter am 20. März 1848:[99] „Jeden Tag senden wir zur Post, die Zeitungen werden am Nachmittage vorgelesen und während des Vorlesens bin ich stets in einem fieberhaften Zustand;“ am 1. April:[100] „Ich werde und muss hinreisen [zum Landtag], wenn meine Gesundheit es irgend erlaubt. Denn dies ist eine Zeit, die mich auf das Tiefste ergreift, erwärmt und bewegt. Aus meinem einsamen Versteck muss ich jetzt wohl heraus;“ und:[101] „Ich sehe das Heil der Menschheit erblühen und danke Gott, dass ich

---

96) Rost. Z. 28. März Nr. 50 S. 1.

97) Hirschfeld S. 280.

98) Kgl. Hausarchiv zu Charlottenburg, zitiert nach Hirschfeld S. 292, wo der Brief vollständig abgedruckt ist.

99) Schumacher: von Thünen S. 289.

100) Das. S. 290 f.

101) Das. S. 289.

diese wundervolle, herrliche Zeit noch erlebe.“ Maltzan sagt in seinen Landtagserinnerungen, S. 23: „Es war, als ob ein elektrischer Strom die einen auf das Äusserste erregt, die andern gelähmt hätte. Wer es nicht mit erlebt hat, macht sich schwer eine Vorstellung davon;“ und Karl von Lützow: Mecklenburg-Schwerin im Jahr 1848 S. 9: „Denn es war ein Morgen angebrochen, wie die monotone Welt des Schlendrians ihn in dreissig Jahren nicht gesehen.“

Von den Reformvereinen gibt Hirschfeld auch kein richtiges Bild. Alle Äusserungen aus jener Zeit behaupten gerade, dass sie durch Aufklärung und Erörterung der politisch-sozialen Fragen Nutzen gestiftet hätten,[102]) der „Aufruf an Mecklenburg“ (s. S. 79) z. B.[103]) erkennt an, S. 29, dass sie sich durch Leitung der Masse und der Reformangelegenheiten in der gefahrvollen Zeit Verdienste um Mecklenburg erworben hätten. Merkwürdig ist, dass Hirschfeld am Schluss alle seine Behauptungen wieder umstösst durch das Lob, das er den Bürgerwehren erteilt. Gewiss ist dies Lob berechtigt, denn auch der Grossherzog Friedrich Franz erkannte in seinem Schreiben vom 21. März[104]) an, dass die Bürgerwehr „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sich vortrefflich bewährt“ hätte. Aber wer war die Bürgerwehr? Hatten nicht gerade die Städter, die Reformer um sie gebeten?[105]) Rekrutierten Reformvereine und Bürgerwehren sich nicht aus denselben Bewohnern? Der Rostocker Bürgermeister und Rat meinen in ihrer Bittschrift vom 8. März:[106]) „Natürlich aber muss die Bürgergarde zu dieser schweren Funktion durch die Überzeugung gekräftigt sein: dass die

---

102) v. Wickede: Betrachtungen über die Reform-Bewegungen. Freimüth. Abendblatt 28. April Nr. 1530 Sp. 328. Advokat Hobein: Die Reformvereine, das. 26. Mai Nr. 1534 Sp. 402 und das. 2. Juni Nr. 1535 Sp. 430.

103) Das. 26. Mai Nr. 1534 Sp. 403; Rost. Z. 22. März Nr. 46 2. Ausgabe Beilage; Hamb. unparth. Correspondent Nr. 78 Rostock 28. März und Nr. 92 Schwerin 14. April (dieser Korrespondent ist Hofskribent, dem „Rechts- und Ordnungsliebe“ über alles geht). v. Lutzow a. a. O. S. 24 f.

104) Rost. Z. 23. März Nr. 47 S. 1.

105) Rostocker Petition vom 15. März, das. 22. März Nr. 46 2. Ausgabe S. 2.

106) Das. 11. März Nr. 40 2. Ausgabe S. 1.

auf dem Wege der Loyalität vorgebrachten gerechten Wünsche des Volkes bei der Obrigkeit resp. Erhörung und Unterstützung finden werden, denn sonst ist von ihr nichts weniger als Aufrechterhaltung der legalen Autoritäten zu erwarten.“

Wurde mit Begründung der Reformvereine durch die Güstrower Beschlüsse vom 2. April die bisher zwar einige, aber nicht einheitliche Reformbewegung einheitlich organisiert, so war andererseits durch die Annahme der 17 Güstrower Punkte eine sachliche Uneinigkeit unter die Reformfreunde gebracht. Über den 14. Punkt, der „Freizügigkeit und Armenversorgung nach grösseren Kreisen“ forderte, geriet der Handwerkerstand in grosse Aufregung. Durch die Freizügigkeit und die nach seiner Besorgnis daraus folgende Gewerbefreiheit glaubte er seinen Ruin vor Augen zu sehen. [107]) Am 24. April versammelten sich Deputierte des Gewerbestandes in Güstrow. Man beschloss zwar, dass die Niederlassung in den Städten erleichtert, das Gewerbe jedoch wie bisher nur den Städten zugewiesen bleiben solle, ferner wünschte man eine gleiche Zahl der Vertreter von Stadt und Land in der neuen Landesvertretung. [108])

Hat nun, müssen wir fragen, dies Moment bewirkt, dass sich innerhalb der Reformbewegung eine Scheidung der Parteien anbahnte? Hirschfeld misst ihm grosse Bedeutung bei und meint, S. 244: In den Kreisen des Kleingewerbes besorgte man „die Folgen einer Gewerbefreiheit, welche der Artikel 14 der Güstrower Beschlüsse anzukündigen schien. Hier lag der Keim zu einer Spaltung der Reformpartei, die auch später wirklich eintrat.“ Ich glaube, dass Hirschfeld diese Ansicht der Schrift Soltaus „Neueste Zustände und Ereignisse in Mecklenburg“ entlehnt hat, einer Schrift, die er jedenfalls gekannt und gelesen hat. [109]) Soltau sagt S. 34: „Wie schon angedeutet — wie das Institut der Bürgerwehren die Reaktion unbewusst und im Stillen zeugte, — so wurden

---

107) Meckl. Blätter 15. April Nr. 4 S. 39 f., 22. April Nr. 6 S. 62. Rost. Z. 12. April Nr. 62 S. 1, 18. April Nr. 67 S. 4, 19. April Nr. 68 Beilage S. 2, 20. April Nr. 69 Beilage S. 2. 5. Mai Nr. 82 Beilage S. 2.

108) Rost. Z. 26. April Nr. 74 S. 2.

109) Hirschfeld S. 372 Anmerkung.

die Bestrebungen der Gewerbetreibenden bewusst oppositionell gegen die Richtung der Zeit und gaben der Reaktion offene Nahrung. Kaum hervorgetreten in ihrem Streben, so unterblieb auch nichts, um den entstandenen Widerspruch zu nähren, und die Keime zur Scheidung der Reformpartei in Konstitutionelle und Demokraten finden sich hier.“ Soltau lässt es sich aber angelegen sein, überall Reaktion zu wittern; diese Tendenz sieht man schon dieser Stelle zur Genüge an. Julius Wiggers, dessen Schrift „Die Mecklenburgische konstituierende Versammlung und die voraufgegangene Reformbewegung“ Hirschfeld ebenfalls kennt,[110] sagt dagegen, S. 27: „Mit einer beruhigenden Erklärung der Regierung vom 8. Mai (Rost. Z. Nr. 93), auf welche in einer abermaligen grossen Handwerkerversammlung in Güstrow am 15. Mai hingewiesen werden konnte, endigte diese Bewegung, welche im ganzen genommen einen Gegensatz zu den Bestrebungen der Reformvereine nur insofern bildete, als man auf gleicher Anzahl städtischer und ländlicher Vertreter bestehen zu müssen glaubte, indessen doch manche Mitglieder des Gewerbestandes den Reformvereinen entfremdete, andere selbst in eine feindliche Stellung zu diesen versetzte. Später richtete sich der Blick der Handwerker, was ihre Gewerbeinteressen anlangte, mehr nach Frankfurt, wo dem Gewerbekongresse auch zwei auf der Güstrower Versammlung am 2. Juli erwählte Deputierte aus Mecklenburg, — — beiwohnten.“ Einen wie grossen Sturm auch immer die Besorgnis vor der verhassten Gewerbefreiheit unter dem Gewerbestand hervorgerufen haben mag, so war doch der hierdurch hervorgerufene Zwiespalt innerhalb der Reformvereine nur ein vorübergehender. Die Rostocker Volksversammlung vom 19. April entschied sich „laut und einstimmig“ gegen die Gewerbefreiheit und für ein auf vernünftigen Grundlagen ruhendes Innungswesen mit zeitgemässen Verbesserungen.[111] Der Vorstand des Rostocker Reformvereins berichtigte ferner am 5. Mai in der Rostocker Zeitung[112] eine anderweitige Nachricht dahin: die Gewerbetreibenden „gedachten

110) Das.

111) Rost. Z. 20. April Nr. 69 S. 1.

112) 6. Mai Nr. 83 Beilage S. 2.

so wenig die vorhandene Aufregung über die missverstandene Freizügigkeit auszubeuten, dass sie im Gegenteil, um solche nicht zu vermehren, eine Privatkonferenz mit dem Vorstand nachsuchten". Gegen Mitte Mai meinten denn auch die Mecklenburgischen Blätter[113]), „die Gespensterfurcht vor Gewerbefreiheit" sei doch wohl endlich besiegt. Wir glauben also die Hirschfeldsche Meinung einschränken, die Bedeutung der Gewerbefreiheitsfrage für die Sonderung der Parteien geringer veranschlagen zu müssen.

Diese Sonderung trat zwar erst im Juli ein, wurde aber bereits im April angebahnt. Hier war es jedoch nicht die Gewerbefreiheitsfrage, die diese Anbahnung bewirkte, sondern die Frage nach der Wahlart der neuen Landesvertretung.

Bis zum Siege der Berliner Revolution hatten sich in Mecklenburg die Wünsche auf ständische Vertretung beschränkt, von da ab fing man an, zu der reinen Repräsentativverfassung überzugehen, in den Güstrower Punkten endlich gelangte sie zum Siege. Waren in jenem Wunsche alle Freunde der Reform einig gewesen, so war durch diese Wendung eine Meinungsverschiedenheit unter ihnen eingetreten. Die früheren Gegensätze von ständisch und repräsentativ wurden von dem Boden der landständischen Verfassung auf den der repräsentativen Verfassung verpflanzt. Die einen wollten das konstitutionelle System auf der „demokratischen Grundlage der gleichen politischen Berechtigung aller Staatsbürger",[114]) die anderen auf der ständischen Grundlage gleichberechtigter Interessen aufgebaut wissen; daneben machte sich eine dritte Richtung geltend, die eine Vermittelung und Ergänzung zwischen beiden Ansichten herbeizuführen suchte. Die radikale Ansicht fand ihren Ausdruck in den Güstrower Punkten, auch in den Zeitungen machte sie sich stark geltend, in der sehr fruchtbaren Broschürenliteratur jedoch verhältnismässig schwach.[115]) Die zweite Ansicht war vertreten in der Wismarer Petition

---

113) 13. Mai Nr. 12 S. 117.

114) Hegel: Betrachtungen über die Mecklenburgische Verfassungsreform, Rost. Z. 11. April Nr. 61 S. 1.

115) Langfeldt: Über Verfassungsreform in Mecklenburg, Petermann: Zur Reformfrage und das Flugblatt „An das Volk".

vom 22. April[116]) und deren ausführlicher Entwicklung im „Aufruf an Mecklenburg“.[117]) In der Wismarer Petition war gewünscht „eine solche Vertretung der Nationalinteressen, welche nach allen Richtungen hin in Schwebe und Gleichgewicht steht, der Revolution nicht zugänglich wird und einer zeitgemässen Reform immer offen steht“. Diese Ausdrucksweise ist insofern bezeichnend für die zu Parteiungen allmählich führenden politischen Richtungen, als dies „nach allen Richtungen hin in Schwebe und Gleichgewicht“ als geflügeltes Wort zur Bezeichnung der Konstitutionellen später von den Demokraten verwandt wurde.[118]) Die Wismarer Petition stellte sechs solcher Nationalinteressen als Grundlage der Vertretung auf.[119]) Eine ständische Vertretung ähnlich der später im Regierungsentwurf[120]) vorgeschlagenen verfocht in den Städten besonders Senator Wilbrandt aus Parchim[121]) in den Mecklenburgischen Blättern und Pastor Staak[122]) im „Sendschreiben an die Freunde des Vaterlandes“. Ihre eigentlichen Fürsprecher aber fand sie in der Ritterschaft.[123]) Bemerkenswert ist, dass Wilbrandt und Staak die abhängigen Klassen wie Büdner u. a. von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen wissen wollten. Für ein gemischtes Wahlsystem trat Oberappellationsrat Ackermann in einer eigenen Schrift[124]) auf den Plan. Nach ihm verteidigte

---

116) Aufruf an Mecklenburg. Wismar. (24. April 1848) S. 38.

117) Die Schrift ist höchstwahrscheinlich von Haupt verfasst, vgl. S. 72 und Rost. Z. 29. April Nr. 77 S. 1.

118) Auch die Ausdrücke „Halbheit“, „Vernünftigen“, „Besonnenen“ die gegen sie gebraucht wurden, kamen schon vor, wenn auch nur in persönlicher Verwendung von Professor Türk gegen Professor Hegel. Meckl. Blätter 3. Mai Nr. 9 S. 87 f.

119) Die Interessen umfassten 1) Handel, 2) Gewerbe, 3) Gelehrte, Angestellte, Künstler, 4) Grossgrundbesitz, 5) Kleingrundbesitz, 6) Büdner, Häusler, Handwerker vom Lande und Arbeiter; für jedes 15—21 Stimmen, durch direkte Wahlen der Abteilungen in sich, aber aus dem ganzen Volk.

120) S. S. 82 f.

121) Meckl. Blätter 15. April Nr. 4 S. 38.

122) Handschriftliche Bemerkung im Exemplar der Regierungsbibliothek zu Schwerin.

123) S. S. 94 f.

124) Sind bloss die Personen der Kopfzahl nach oder sind daneben die verschiedenen Hauptinteressen im Staate als solche in der Versammlung der Abgeordneten des Volks mit zu vertreten? Rostock. 1848.

es besonders der Geschichtsprofessor Karl Hegel in seinen „Betrachtungen über die Mecklenburgische Verfassungsreform" in der Rostocker Zeitung.[125])

Allmählich wurde auch das platte Land in die allgemeine Bewegung der Zeit mit hineingezogen. Am 16. April tagte zu Eldena eine zahlreich besuchte Versammlung der Domanialeingesessenen, berufen vom Pächter Bühring zu Beckentin. Auch sie entschied sich für das reine Repräsentativsystem. Ausserdem fasste sie Beschlüsse über die Verbesserung der Lage der Bauern, Büdner und Tagelöhner.[126])

Am 17. April fand zu Güstrow unter dem Vorsitz von Bolten und Haupt ein zweiter Reformtag[127]) statt, an dem Abgeordnete von 33 städtischen und 3 ländlichen Reformvereinen zugegen waren.[128]) Die Versammlung entschied sich, ein bedingtes Misstrauensvotum wider die Räte der Krone zu erlassen, falls nicht dem Gesuch um Veröffentlichung der Vorlagen zum Landtag gewillfahrt würde. Nach dem Vorbild des Frankfurter Fünfziger Ausschusses wählte sie ferner eine Vertrauenskommitte von zwölf Mitgliedern zur Überwachung des Landtags. „Aus naheliegenden Gründen" wurde es empfohlen, keine Staatsdiener zu diesem „Überwachungsausschuss" zu nehmen. Für die auf den 22. April angeordnete Frankfurter Wahl hielt man eine Kandidatenliste für unentbehrlich. Zu ihrer Anfertigung wurde ein Ausschuss erwählt, der sich mit einem Ausschuss der auf den 18. April zu Güstrow angesetzten Versammlung der Domanialeingesessenen in Verbindung setzte.

Einen grossen Rückhalt musste der Grundsatz der breitesten Basis durch das von Preussen angenommene Wahlgesetz[129])

---

[125]) 11. April Nr. 61 S. 1 und 14. April Nr. 64 S. 1.

[126]) D. Meckl. Landtagsbote 26. April Nr. 2 S. 5 ff. Man beschloss u. a. die Erhebung der Bauern zu Erbpächtern, Zerschlagung grösserer und mittlerer Güter in Bauernhufen und Büdner- und Tagelöhnerland und die Bildung freier Dorfgemeinden.

[127]) Verhandlungen der Versammlung von Deputirten der Mecklenburgischen Reformvereine zu Güstrow am 17. April 1848.

[128]) Meckl. Blätter 19. April Nr. 5 S. 53.

[129]) D. Meckl. Landtagsb. 26. April Nr. 2 S. 3, Langfeldt: Über Verfassungsreform S. 8.

und durch die Wahl zum Deutschen Parlament gewinnen.[130]) Namentlich letztere wurde gewissermassen für präjudiziell für die Landtagswahl gehalten.[131]) So viel war gewiss, dass, nachdem auch die Tagelöhner nach Frankfurt gewählt hatten, ihnen nicht mehr die Wahlfähigkeit entzogen werden konnte.[132]) Bei der Wahl zum Deutschen Parlament hatte sich die Regierung für Zwischenwahlen entschieden.

Die Wahlen fielen ziemlich gemässigt aus. Von den neun Abgeordneten schloss sich nur Rektor Reinhard aus Boizenburg der demokratischen Linken in der Paulskirche, dem deutschen Hofe, an.[133]) Aus den Reihen der alten Stände wählte ebenfalls nur der 6. Wahlkreis einen Deputierten, den populären Pogge auf Roggow; zu Ersatzmännern wurden gewählt der namentlich für die deutsche Einheit sehr begeisterte von Thünen auf Tellow, Wendhausen auf Gorschendorf und Schlettwein auf Bandelstorff.[134]) Schnelle auf Buchholz und Stever auf Wustrow meinten in Mecklenburg nützlicher wirken zu können und hatten deshalb eine Wahl im voraus abgelehnt.[135]) Von der am 18. April aufgestellten Kandidatenliste hatte dagegen ein Drittel den alten Ständen angehört.[136]) Die Grossgrundbesitzer schnitten also schlecht ab bei der Wahl; da die Tagelöhner es für die Hauptaufgabe der Abgeordneten ansahen, ihre Lage zu verbessern und die Gutsherren nicht dafür geeignet hielten, hatten sie auch nur ausnahmsweise Gutsbesitzer zu Wahlmännern gewählt.[137])

Zum ersten Male hatte sich das ganze mecklenburgische Volk bei der Wahl zur deutschen Nationalvertretung politisch betätigt. Um so gespannter sah es dem ausserordentlichen Landtag entgegen, bei dem die Entscheidung über seine politische Zukunft lag. Der Landtag war endgültig auf den

---

130) Pohle: Die Beschlüsse des Frankfurter Congresses. S. 14.

131) Aufruf an Mecklenburg S. 47.

132) Meckl. Blätter 22. April Nr. 6 S. 62.

133) Brustbilder aus der Paulskirche. Leipzig 1849 S. 160.

134) Rost. Z. 27. April Nr. 75 S. 2.

135) Das. 18. April Nr. 67 S. 1.

136) Das. 20. April Nr. 69 S. 1.

137) Pogge: Mitteilung an meine Wähler, 3. Fortsetzung, Meckl. Z. 26. Februar 1849 Nr. 47 Beilage S. 1. Vgl. auch Rost. Z. 20. April Nr. 69 S. 1.

26. April anberaumt worden[138]. Zur Aufstellung der Landtagspropositionen hatten in der ersten Hälfte vom April Verhandlungen[139] stattgefunden zwischen der Schweriner Regierung und dem Beauftragten der Strelitzer Regierung, Regierungsrat Grafen von Bassewitz. Dem Schweriner Plane[140], ein neues umfassendes Staatsgrundgesetz mit der reorganisierten Landesvertretung festzustellen, trat hierbei die Strelitzer Regierung entgegen. Die Schweriner Regierung hatte zur Ausarbeitung der neuen Verfassung Dahlmann, der Mecklenburger war, zu gewinnen gesucht[141]; doch Dahlmann stellte seine Kraft in den Dienst einer höheren Aufgabe. Nun erklärte sich die Schweriner Regierung mit dem Strelitzer Plane einverstanden. Es sollte danach nicht eine förmliche Verfassungsurkunde mit der neuen Landesvertretung vereinbart, sondern die einzelnen als notwendig sich ergebenden Gesetze beraten und auf diesem Wege die zeitgemässen Reformen in Verfassung und Verwaltung auf Grund des Repräsentativsystems beschafft werden.

Bei der Vorberatung zum Entwurf eines Wahlgesetzes für die neue Landesvertretung liess die Schweriner Regierung sich angelegen sein, den Rat von Vertrauensmännern einzuholen, so hatte sie sich mit dem besonnenen, einsichtigen Hegel durch den Regierungsrat Prosch in Verbindung gesetzt[142]. Der Regierungsentwurf eines Gesetzes wegen der Ständewahlen[143]

---

138) Schweriner offizielles Wochenblatt 29. März Nr. 13 S. 72.

139) Verhandlungen in der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit bei der provisorischen Bundes-Central-Commission zu Frankfurt a. M. Schwerin und Rostock 1850 S. 51.

140) Vgl. die Schlussworte der Proklamation vom 23. März S. 64.

141) Brief des Staatsministers von Lützow an Dahlmann vom 24. März und vom 10. April, Springer: Dahlmann II, 214 und 216. — Auch das Amt eines Bundestagsgesandten gedachte sie ebenso wie zu gleicher Zeit die preussische Regierung ihm zu übertragen.

142) Hegel: Leben und Erinnerungen S. 141. — In den Märztagen war Pogge der Ratgeber des Grossherzogs. Brief von Thünens an seine Tochter vom 20. März 1848, Schumacher von Thünen S. 290. Das Wahlgesetz für die deutsche Nationalversammlung wurde nach Wiggers: Die Mecklenburgische constituirende Versammlung S. 23 unter Zuziehung von Bolten und Pohle ausgearbeitet. Näheres ist darüber nicht bekannt.

143) D. M. Landtagsbote 23. April Nr. 1.

wurde am 23. April veröffentlicht, nachdem am 19. April in der Rostocker Zeitung ein halbamtlicher Artikel über die Grundzüge desselben vorausgegangen war. Das vorgeschlagene Wahlgesetz knüpfte an die geschichtlich gegebene Einteilung des Landes in Domanium, Ritterschaft und Städte; durch die Festhaltung des Gegensatzes von Stadt und Land fanden die verschiedenen Interessen ihre Vertretung. Auf den Grossgrundbesitz, d. h. die ritterschaftlichen Hauptgüter, fielen danach 23 direkt gewählte Abgeordnete, auf die Landgemeinden, die den Grossgrundbesitz ebenfalls mit umfassten, 29 und auf die Städte 33 Abgeordnete, hervorgegangen aus Zwischenwahlen. Die Ständeversammlung sollte ein Ganzes in einer Kammer bilden. Das 30. Jahr war als Wählbarkeitsgrenze der Abgeordneten festgesetzt. Die Regierung traf mit diesem Entwurf eine Vermittelung zwischen den allgemeinen Forderungen der Zeit und den bestehenden Verhältnissen; durch die besondere Wahl der Grossgrundbesitzer schuf sie sich die Elemente einer ersten Kammer. Während die Bewegung im übrigen Deutschland dahin ging, die ständische Gliederung der Volksvertretung aufzugeben und allgemeines Stimmrecht einzuführen, sollte Mecklenburg eine Verfassung erhalten, ähnlich den ständisch geordneten Verfassungen, die nach 1815 in den süddeutschen Mittelstaaten und infolge der Julirevolution in einem Teil der übrigen deutschen Mittel- und Kleinstaaten geschaffen waren.

Das von der Regierung vorgeschlagene Wahlgesetz fand eine sehr verschiedene Aufnahme. „Das wiedergeborene Mecklenburg[144]“, eine vom Advokaten Raabe gegründete Zeitung, erklärte es für das freisinnigste Wahlgesetz, das einem monarchischen Staat mit einer Kammer gegeben werden könne. Hegel meinte, es sei in einem „so liberalen, ja demokratischen Sinne“ abgefasst, so dass kein Reformverein vernünftigerweise dagegen protestieren würde[145]. Darin hatte er sich jedoch getäuscht. Das Wahlgesetz rief einen gewaltigen Sturm der Entrüstung hervor. Es entsprach durchaus nicht den Erwartungen, die durch die Proklamation vom 23. März geweckt

144) 10. Mai 1848.

145) Rost. Z. 22. April Nr. 71 S. 1.

waren[146]. Man meinte, es würde eine Aristokratie des Besitzes schaffen, die weit mächtiger als die altlandständische sei durch die doppelte Wahlberechtigung der Grossgrundbesitzer; schon durch das Abhängigkeitsverhältnis ihrer Hintersassen könnten sie die Mehrheit erlangen[147]. In dem Übergewicht der ländlichen Abgeordneten erblickte man ferner eine Gefährdung der Städte, die durch keine Itio in partes wie bisher geschützt seien. In Petitionen wurde um Zurücknahme des Wahlgesetzes und um Erlass eines solchen auf der Basis des reinen Repräsentativsystems gebeten[148]. Eine lebhafte Diskussion erhob sich in der Rostocker Reformversammlung vom 26. April über den landesherrlichen Wahlgesetzentwurf, man einigte sich aber dahin, dass eine Petition um seine Zurücknahme beschlossen wurde, und zwar mit dem Zusatz von Hegel, das Wahlgesetz möge als ein provisorisches ausdrücklich bezeichnet werden[149].

Trotz der Gegensätze, die bei Besprechung des Wahlgesetzentwurfs am schärfsten hervortraten, bestand die Eintracht der Reformvereine nach wie vor. Gegen Ende April konnten demnach Männer wie Hegel, der spätere Begründer der konstitutionellen Vereine, und Gebhardi, nächst Hegel im Rostocker Reformverein der heftigste Gegner der reinen Repräsentativverfassung auf breitester Grundlage, in die Zentralkommitte gewählt werden[150]. Die Reformfreunde, die dasselbe Ziel, nur auf verschiedenen Wegen, verfolgten, waren sich wohl bewusst, dass nur in ihrer Einigkeit ihre Macht bestände[151]. Dieser bedurften sie aber in der Stunde der Entscheidung durch die Stände, von denen die Annahme oder Ablehnung des Wahlgesetzentwurfs abhing, mehr denn je.

---

146) Rost. Z. 28. April Nr. 76 S. 2, Meckl. Blätter 3. Mai Nr. 9 S. 93.

147) Rost. Z. 27. April Nr. 75 S. 1, Meckl. Blätter 3. Mai Nr. 9 S. 94.

148) Rost. Z. 26. April Nr. 74 S. 2, 30. April Nr. 78 Beilage S. 1 und 2 D. M. Landtagsbote 1. Mai Nr. 7 S. 1 und 2.

149) Rost. Z. 28. April Nr. 76 S. 2.

150) Das. 3. Mai Nr. 80 S. 2.

151) Gebhardi, Rost. Z. 9. Mai Nr. 85 Beilage S. 1 f.

Die Stellung der Ritterschaft zur Reform.

Wie sich der Stand der Landschaft verhielt, haben wir gesehen. Die Bürgermeister hatten sich der Reformbewegung angeschlossen. Wie stellte sich nun der andere Stand, die Ritterschaft, dazu?

Mit Schmerz und Widerwillen hatte gewiss einen beträchtlichen Teil von ihr das dreiste Treiben in Deutschland erfüllt, den Regierungen Konzessionen abzudringen[152]). Besonders der engere Kreis, der sich um Glödens Wochenblatt gruppierte, hielt den Zustand Deutschlands für schmachvoll. Bedauernd rief Josias von Plüskow auf Kowalz aus: „Deutsche jubeln über den Pariser Unfug, in Deutschland hört man die Marseillaise singen!“ Ihm war die Freiheit eine falsche, „die mit Aufhebung des persönlichen Rechts und der individuellen Freiheit, dieser Grundzüge alles germanischen Wesens anfängt, zur Anarchie führt und in Despotismus endigt.“ Dieser engere Kreis stellte die Anforderung an die Regierungen, sie sollten nicht nachgeben, Nachgeben sei Niederlage und führe zu immer grösseren Forderungen, zum Verderben; umsoweniger sei hierzu Veranlassung, da „der echte Kern des Volkes“ sich erheben werde, „wenn es Zeit ist zur Tat“[153]). Das Heil liege im Schwert![154]) Mit um so grösserem Stolz blickte dieser „echte Kern des Volkes“ auf Mecklenburgs Fürsten; der Erlass vom 12. März lieferte nach ihrer Meinung und Hoffnung den Beweis, dass der Fürst „keinen fremden Finger an seiner Krone“ dulde[155]).

Immerhin aber waren dies nicht die einzigen Gedanken, die aus den Reihen der Stände jetzt geäussert wurden. Um den Fürsten ihre schwere Bürde zu erleichtern, forderte von Glöden auf, „mit Fleiss alles zu tun, was eine befriedigende Lösung der Aufgaben vorbereiten und zeitigen kann, die sich herandrängen“. Parteinahme und Hader möge man vergessen

---

152) P. p. Wochenblatt 21. März Nr. 23 S. 181.
153) Das. 13. März Nr. 21 S. 171 f.
154) Das. 21. März Nr. 23 S. 182.
155) Das. 16. März Nr. 22 S. 174.

und sich gegenseitig helfen zur Erkenntnis, sowohl die den Wert des Bestehenden erkannten, wie auch die das Heil des Landes in durchgreifenden Umgestaltungen erblickten.[156]) Ähnlich äusserte sich von Plüskow, indem er zu einem Artikel Schnelles Stellung nahm. Dieser hatte am 8. März in der Rostocker Zeitung Pressfreiheit, Bürgerwehr, Kreisgerichte, Aufhebung der Fideikommisse und Heimatsrechte, Schwurgerichte und Reform der Verfassung gewünscht und gemeint, die 700 Gesetzgeber würden sich der Überzeugung von dem nicht verschliessen, was dem wahren Wohle des Landes zusage.[157]) Pressfreiheit und Bürgerwehr begehrte auch Plüskow und er meinte, am 13. März: „Die andern Wünsche werden sich auch mit der Zeit erfüllen, je nachdem sie sich wahrhaft dienlich erweisen oder nicht.“ Stürmische Zeit sei jedoch kein Grund zur Übereilung, sondern gerade zu desto sorgfältigerer Prüfung des Neuen, das man an die Stelle des Alten setzen wolle. Nur möge der Himmel Mecklenburg vor jeder Verfassung bewahren, die ihm eine „absolute Staatsgewalt“ bringe, „sei es in welcher Form sie wolle“.[158])

Zeigte sich somit auch bei den treuesten Anhängern der Verfassung in der Ritterschaft ein gewisses Entgegenkommen, so sprach sich der Teil der Ritterschaft, der schon vorher einer Reform der Verfassung zugeneigt war, jetzt offen für diese aus. Am 11. März erliess Manecke auf Vogelsang eine Aufforderung an die gesamte Ritterschaft, sich am 16. in Güstrow zu versammeln, um einen Antrag an die Landesherren wegen Berufung der Stände zu beraten. Fürst wie Stände dürften nicht müssige Zuschauer bleiben, dürften nicht erwarten, was die Ereignisse und der aufgeregte Geist herbeiführen würden![159]) Der Aufforderung entsprachen 39 bürgerliche Mitglieder der Ritterschaft und zwei adlige. Der Grund für das Ausbleiben der übrigen Mitglieder der Ritterschaft mag der gewesen sein, dass die Aufforderung von unbefugter Seite ausging; die Zusammenberufung der Ritterschaft konnte

156) P. p. Wochenblatt 16. März Nr. 22 S. 174 f.
157) Rost. Z. 8. März Nr. 38, 2. Ausgabe S. 1.
158) P. p. Wochenblatt 13. März Nr. 21 S. 172.
159) Rost. Z. 20. März Nr. 45 2. Ausgabe S. 1 und 16. März Nr. 43 S. 1.

in gewöhnlichen Zeiten ja nur vom Engern Ausschuss erfolgen. Vielleicht auch wartete man das Vorgehen der Regierung ab.[160]) Die Versammelten hielten jedoch einen Verzug mit der grössten Gefahr verknüpft; nur offenes freies Entgegenkommen ernte Dank, abgedrungene Zugeständnisse reizten zu weiteren Forderungen.[161]) Um nicht „von dem gewaltigen Drange des Augenblicks überwältigt“ zu werden, sei Einmütigkeit zwischen Regierung und Ständen und darum die Einberufung eines Konvokationstages notwendig, die sie bei den Regierungen wie beim Engern Ausschuss beantragten. Sie erklärten öffentlich, dass sie bereit seien, von ihren Vorrechten aufzugeben, was im wahren Interesse des Landes geopfert werden müsste.[162]) Die Grundlagen der Verfassung wünschten sie aufrecht zu erhalten, die Verfassung bedürfe jedoch einer „förmlichen Umbildung und Ausbildung nach den gegenwärtigen Erfordernissen der Zeit und den gerechten Anforderungen des Landes.“[163]) Nachträglich erklärten noch zehn bürgerliche Gutsbesitzer, die am Erscheinen behindert waren, ihre Zustimmung zu der Erklärung.[164]) Mit dieser Adresse war der Anlass für die übrigen Mitglieder der Ritterschaft gegeben, sich für oder wider sie auszusprechen.

Am 17. März beantragte der Engere Ausschuss die Berufung eines ausserordentlichen Landtags,[165]) und wenn man der Antwort des Engern Ausschusses an Manecke auf Vogelsang vom 18. März[166]) glauben dürfte, so wäre dieser Antrag auf freien Entschluss des Engern Ausschusses erfolgt und nicht erst durch die Aufforderung der Güstrower Versammlung vom 16. März veranlasst. Wir lassen dies dahingestellt.

---

160) Man könnte vielleicht vermuten, dass der nicht erschienene Teil der Ritterschaft mit dem Zweck der Versammlung vom 16. März nicht einverstanden war. Hiergegen sprechen jedoch wohl die S. 85 f. mitgeteilten Äusserungen.

161) Rost. Z. 20. März Nr. 45 2. Ausgabe S. 1.

162) Adresse vom 16. März, das. 18. März Nr. 44 2. Ausgabe S. 2.

163) Maneckes Vortrag, das. 20. März Nr. 45 2. Ausgabe S. 1.

164) Das. 31. März Nr. 52 S. 1.

165) Vgl. S. 60.

166) Rost. Z. 24. März Nr. 48 S. 1.

Nachdem die Grossherzöge in der Proklamation vom 23. und dem Erlass vom 25. März ihre Absichten kundgetan, musste auch die Ritterschaft, die in ihrem grössten Teil bisher Stillschweigen beobachtet hatte, Stellung dazu nehmen. Am 1. April lud daher Landrat von Örtzen auf Jürgenstorf die Ritterschaft ein zur gemeinschaftlichen Besprechung und zum gegenseitigen Zusammenschluss, „um das Wohl des Vaterlandes nach Kräften zu fördern.“ [167])

Dieser allgemeinen privativ ritterschaftlichen Zusammenkunft gingen Konvente ritterschaftlicher Ämter voraus, am 6. April im Amt Stavenhagen, am 7. April im Amt Neustadt. Auf dem Konvente vom 6. April einigten sich die Amtseingesessenen zu einer gemeinsamen öffentlichen Erklärung; [168]) dieser schloss sich der Konvent vom 7. April an. [169]) Um dem Lande zu beweisen, dass sie von aufrichtiger Liebe zum Vaterlande beseelt und nicht engherzige Vertreter des Landes seien, und um dafür zu sorgen, dass die in der Proklamation vom 23. März hervorgehobenen und durch die Zeitverhältnisse gebotenen Reformen erreicht würden, erklärten sie sich „gerne zu jedem Opfer bereit, welches der allgeliebte, angestammte Landesherr zu seinem und des Landes Wohl erfordern möchte.“ Nicht nur waren sie entschlossen, auf das Recht der Landstandschaft, „insoweit es das Wohl des Landes erfordern möchte,“ seiner Zeit zu verzichten und bei der Bildung eines anderweitigen zeitgemässen ständischen Organs mitzuwirken, sondern sich auch der Landesklöster, vorbehaltlich der deshalb noch zu vereinbarenden Modalitäten, zu Gunsten des Vaterlandes zu begeben. Diese Erklärung erfolgte unter der Voraussetzung, dass das zu erstrebende Ziel der Reform den Landesherren und allen Hauptinteressen des Landes durch die neue Verfassung die zum Heil des Ganzen nötige Kräftigung sichere.

Am 14. April fand die durch Landrat von Örtzen berufene freie ritterschaftliche Versammlung zu Güstrow statt,

---

[167]) Das. 4. April Nr. 55 S. 4.

[168]) Das. 9. April Nr. 60 S. 3.

[169]) Das. 11. April Nr. 61 S. 4.

gegen 280 Mitglieder der Ritterschaft waren zugegen. Bindende Beschlüsse, die nur auf einem Landtag verfassungsmässig stattfinden konnten, wollten und konnten sie umsoweniger fassen, als es an jeder landesherrlichen Vorlage dazu fehlte. Es handelte sich vielmehr darum, Einigkeit untereinander zu erstreben und in der Zeit der Not ihr Glaubensbekenntnis vor dem Mecklenburger Volk offen abzulegen. Zu diesem Zwecke wurde dem Landrat von Blücher auf Kuppentin der Entwurf einer Erklärung übertragen. Seine Fassung fand jedoch nicht die allgemeine Zustimmung. Durch die Worte: die Unterzeichner erklären hierdurch einmütig, feierlich und öffentlich, „dass sie alle politischen Sonderrechte, welche ihnen bisher verfassungsmässig zugestanden haben, freiwillig und gern, um das Wohl des Vaterlandes zu fördern, opfern wollen“ schien vielen eine Entsagungsurkunde gegeben. Sie hielten es für Pflicht der Landesvertretung dem Wohle des Landes nichts zu vergeben und es nicht einer ungewissen Zukunft zu überliefern.

Namentlich von Örtzen auf Leppin und von Dewitz auf Krumbeck verwahrten sich gegen die abgefasste Erklärung. Letzterer wollte gemäss der Absicht, durch die Erklärung nur einen Ausdruck der patriotischen Gesinnung, nicht etwa einen Akt der Entsagung zu geben, die Fassung dahin verändert wissen, dass statt der Worte: „um das Wohl des Vaterlandes zu fördern“ gesagt werde „sofern“ oder „sobald es das Wohl des Vaterlandes fordere.“ Nur die Minderheit war für diesen Vorschlag, und da die Mehrheit sich für eine einzige Adresse entschied, so enthielten sich viele einer Erklärung. Die Adresse wurde von 145 Mitgliedern der Ritterschaft unterzeichnet.[170])

Diese Haltung der Ritterschaft ist sehr verschieden beurteilt worden. Um mit einem neueren Historiker zu beginnen, so ergeht sich Hirschfeld S. 242—244 in fast an's Sentimentale streifenden Betrachtungen, die mehr die eines Parteimannes als eines Historikers sind. Inbetreff der „Mut-

170) Rost. Z. 16. April Nr. 66 S. 2, 18. April Nr. 67 S. 1. Erklärung v. 14. April, das. 19. April Nr. 68 Beilage.

und Ratlosigkeit der altkonservativen Kreise"[171]) heisst es S. 242: „Ein Vorwurf soll hier nicht erhoben werden." Er entschuldigt sie vielmehr damit: „Die Plötzlichkeit der politischen Katastrophe machte ein Gefühl der Betäubung erklärlich. Auch liess die Unsicherheit und die manchem isolierten Wohnsitz drohende Gefahr Vorsicht und Nachgiebigkeit rätlich erscheinen." Diese Sprache erinnert an die der „renitenten Ritter"[172]) des Jahres 1849/50, denn diese häuften nur Vorwürfe auf das Verhalten der Ritterschaft im Frühling 1848. So sagt von Glöden in seiner Schrift „Zum neuen Jahr 1849" S. 10 f. über die Versammlung vom 14. April, dass sie als „ein Wettlauf erschien, wer es dem andern in der Geschwindigkeit zuvortue, das Gewehr in den Graben zu werfen, um nur ja nicht auf bewaffnetem Widerstande ertappt zu werden, um für die Rechte (aber auch Pflichten!), die man doch nicht mehr zu verteidigen wagte, zu guter Letzt wenigstens noch ein Stückchen Popularität einzuhandeln." Auf dem Landtag, meint er weiter, wäre zwar äusserlich ein würdevolles Auftreten gewesen, „wenn auch vielleicht von innerem Beben begleitet." Es bedarf nur eines Blickes in den Norddeutschen Korrespondenten jener Jahre, um die gleichen Urteile zu hören. Damals, 1849/50, kam man sich moralisch erlöst vor von der Sündenschuld des Jahres 1848[173]) und wusste diese Schuld als nicht gross genug hinzustellen. Sieht man von diesem Standpunkt die Geschichte von 1848 an, so muss man natürlich zu unrichtigen Betrachtungen kommen. Zu eben solchen, nur entgegengesetzter Art, könnte ebenso leicht ein Geschichtsforscher kommen, wenn er sich die Ansichten der Demokraten jener Jahre zu eigen machen wollte, z. B. des Verfassers des Artikels „Mecklenburg in den Jahren 1848—1851" in der „Gegenwart". Er sagt S. 345 f.: „Zusammenkünfte des Adels, sowie der

[171]) Hirschfeld spricht daneben S. 243 von der „mecklenburgischen Ritterschaft" und S. 244 vom „Landadel". Es ist nicht recht klar, ob er die Mehrheit der Ritterschaft, nämlich die bürgerlichen Gutsbesitzer, auch hierzu und zu dem Obigen rechnet.

[172]) Der Kürze halber bediene ich mich dieses Ausdruckes. Es waren diejenigen Mitglieder der Ritterschaft, die ihren auf dem ausserordentlichen Landtag erfolgten Verzicht auf das Recht der Landstandschaft als einen bedingten fassten und die Bedingungen dann als nicht erfüllt betrachteten.

[173]) Vgl. auch Freiherr Julius Maltzan: Lebensbilder S. 256.

bürgerlichen Gutsbesitzer waren ihm [dem Landtag] vorangegangen. Was die letzteren jetzt durchsetzen wollten, suchte der erstere zurückzudrängen. Zwar wurde von „Opfern auf dem Altare des Vaterlandes“ geredet, doch war damit wenig Ernst und eine allgemeine Berufung der Ritterschaft nach Güstrow (14. April) hatte fast gar keine Resultate. Gedrängt von der Bewegung begab sich der Adel nach Schwerin.“ Was dem einen also als Feigheit erschien, galt dem andern als Widerstand!

Was konnte, so müssen wir unabhängig von diesen Parteiauffassungen fragen, die Stände tatsächlich veranlassen, auf ihre Rechte zu verzichten?

Seiner Zeit vermag sich niemand zu entziehen, auch die Stände unterlagen den Ideen ihrer Zeit. von Heyse[174]) sagt in seiner anonym erschienenen Broschüre „Ein Wort aus Mecklenburg an Mecklenburg“, S. 1: „Auch unter uns ist wohl kaum einer, der sich bei der allgemeinen Bewegung nicht mit bewegt fühlte und zu einer neuen Gestaltung der Dinge nicht das Seine mit beitragen möchte.“

Wir sahen, wie die Stände schon vor 1848 die Lage des Eximierten für verbesserungsbedürftig hielten. Als aber der Sturm da war, wurde man sich auch sonstiger Mängel der öffentlichen Einrichtungen bewusst. J. von Örtzen auf Leppin erkennt in seiner Schrift: „Wollen wir Reform oder Vernichtung der mecklenburgischen Verfassung?“ S. 21 ff. als Übelstände an 1) die Stadtverfassung, 2) die zu grosse Zahl der Ritterschaft, 3) die numerische Ungleichheit der Ritter- und Landschaft und 4) die Nichtvertretung der Domanialsassen; desgleichen von Glöden in seinem Artikel „Reform der ständischen Vertretung“.[175]) Maltzan auf Pentsch[176]) ferner gesteht: „Die alten Vertreter des Landes geben ihre bisherige Wirksamkeit auf, nicht weil sie ihre Stellung verkannt, sondern weil ganz veränderte Verhältnisse andre Einrichtungen

174) Handschriftliche Bemerkung im Exemplar der Regierungsbibliothek zu Schwerin.

175) P. p. Wochenblatt 14. April Nr. 30 S. 237—40, S. 245—9, S. 253—5, S. 257—61 und S. 265—7.

176) Das. 4. April Nr. 27 S. 216.

erheischen." von Gülich auf Nienhagen endlich schrieb gegen Mitte April an von Wickede:[177] ein starres Festhalten an der den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechenden Staatsverfassung würde zu heftigen, auch die guten Elemente des Staatsgebäudes niedertrümmernden Umwälzungen führen, würde also nicht echt konservativ, sondern „radikal" sein.

von Gülich hätte allerdings aber auch hinzusetzen können: es würde auch die Revolution in Mecklenburg hervorrufen. In der Erklärung des ritterschaftlichen Amts Stavenhagen vom 6. April war als Motiv für die Besprechung angegeben, „welche Wege zu verfolgen sein möchten, um vor allen Dingen die Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit in den einzelnen Verhältnissen zu erhalten."[178] Das galt in diesem Augenblicke vor allem von dem Verhältnisse der Gutsbesitzer zu den Tagelöhnern. Wir brauchen deren Lage hier nicht ausführlich zu schildern, es genügt, einige wenige Urteile anzuführen, die ein Licht auf sie werfen. von Glöden spricht von der „beinahe garantielosen Dahingabe der letzteren an den guten Willen des Herrn".[179] Es war noch durchaus das patriarchalische Verhältnis vorherrschend, aber von Glöden erkennt an, eine traurige Erfahrung des Missbrauchs dieses Verhältnisses liege vor. von Thünen schreibt am 20. März an seine Tochter:[180] „Das Landvolk ist bis jetzt noch ruhig, aber ein einziger Funke kann das ganze Land in Flammen setzen" und am 1. April:[181] „Die Volksaufregung manifestiert sich auch hier schon in Taten — und die Gutsbesitzer, besonders die Adeligen, sind in grosser Sorge, und wohl nicht mit Unrecht — denn von vielen Orten hört man von Verbindungen und Verabredungen der Leute gegen ihre Herren."

Die Rittergutsbesitzer mussten also Rücksicht nehmen auf ihre eigene prekäre Lage und haben es auch getan.[182]

177) Rost. Z. 25. April Nr. 73 Beilage S. 4.

178) Rost. Z. 9. April Nr. 60 S. 3.

179) P. p. Wochenblatt 2. Mai Nr. 34 S. 265.

180) Schumacher: von Thünen S. 289 f.

181) Das. S. 291.

182) Der ausserordentliche Landtag sah sich veranlasst, Schiedskommissionen einzusetzen zur Feststellung strittiger Verhältnisse zwischen

Man sieht nicht ein, weshalb sie nicht politische Konzessionen machen sollten, wo sie wussten und sahen, dass es in der bisherigen Weise nicht mehr ginge. Dass aber das Wohlergehen der Ritterschaft lediglich durch die altlandständische Verfassung bedingt war, wer möchte das behaupten? Allerdings Hirschfeld scheint dies vorauszusetzen. Hätte die Ritterschaft oder, jetzt besser gesagt, der Grossgrundbesitz bei dem von der Regierung vorgeschlagenen Wahlgesetz nicht ebenso gut bestehen können?[183]) oder will man denn gar behaupten, dass die Ritterschaft in der alten Verfassung einen Rückhalt für Sonderinteressen suchte? Die Ritterschaft war viel zu realpolitisch, als dass sie ihr Heil in einer Form gesehen hätte. Sie wusste, dass die wirkliche Verfassung nur in den tatsächlichen Machtverhältnissen bestände; so heisst es in der Stavenhagener Erklärung vom 6. April: die Unterzeichner setzten bei ihrer Verzichterklärung voraus, „dass jeder brave Mecklenburger das Ziel mit ihnen erstreben möge, dass dem allgeliebten Landesherrn und allen Hauptinteressen des Vaterlandes in und durch die neue Verfassung die zum Heil des Ganzen nötige Kräftigung gesichert bleibe.“[184]) Wir werden bei den Verhandlungen des ausserordentlichen Landtags sehen, mit welcher Energie und Konsequenz die Ritterschaft einig und einmütig das Ziel verfolgte, dem Grossgrundbesitz eine ihm entsprechende Stelle in der neuen Verfassung anzuweisen. Es hat eine Zeit gegeben, in der die Ritterschaft mit voller Überzeugung auf dem konstitutionellen Boden stand. Es stimmt nicht, wenn Hirschfeld meint, S. 243, dass sie an den Wahlen zum Deutschen Parlament und zur neuen Landesvertretung nur lässig sich beteiligte. Woran es lag, dass die Frankfurter Wahlen schlecht ausfielen für sie, sahen wir. Dass die Mitglieder der Ritterschaft Wert darauf legten, gewählt zu

---

Herren und Tagelöhnern. Letztere traten mit Beschwerden hervor über Unzulänglichkeit ihres Einkommens. Der Meckl. Landtagsbote 7. Mai Nr. 13 S. 2. Die Protokolle dieser Schiedskommissionen könnten am besten und sichersten Aufschluss geben über die damaligen sozialen Verhältnisse.

[183]) Vgl. S. 83 f.

[184]) Rost. Z. 9. April Nr. 60 S. 3.

werden, muss man nach den wenigen Zeugnissen, die darüber vorliegen, annehmen.[185]) Meldungen von Wahlumtrieben, Versprechungen und Beeinflussungen bezeugen ferner doch wenigstens, dass eine Beteiligung an den Wahlen stattfand.[186]) Was sodann die Wahlen zur neuen Landesvertretung angeht, so sei hier nur so viel bemerkt, dass die adligen Rittergutsbesitzer wie auch die bürgerlichen in den konstitutionellen Vereinen sehr tätig waren, der Malchiner Verein z. B. wurde von 28 Rittergutsbesitzern, darunter 19 adligen, gegründet.[187]) Albrecht Maltzan, Reichsfreiherr zu Wartenberg und Pentzlin auf Peutsch erliess sogar eine eigene Wahlschrift an seine Tagelöhner.[188]) Unter diesen Umständen konnte von einer „konservativen Parteibildung" im Sinne Hirschfelds, d. h. einer Bildung auf altlandständischem Boden, natürlich nicht die Rede sein.

Dass die Ritterschaft aus wirklicher Überzeugung bereit war zur Änderung der Vertretung, zeigen endlich wohl auch die Vorschläge, die von ihren Wortführern zu einer Reform der Vertretung gemacht wurden. Der bei weitem grösste Teil der Ritterschaft war für die Gliederung des Volkes in Ständen und dementsprechend gegen die atomistische Vertretung. Die Einzelnen, so wurde ausgeführt, gehörten dem Staate an als Glieder der den Staat bildenden Gemeinschaften, diese müssten vertreten sein, aber nicht jene. Die korporative Wahl gäbe Sicherheit, dass zur Vertretung nur solche gewählt würden, die sich innerhalb des engeren korporativen Verbandes tüchtig bewährt hätten. Die Vertretung nach Kopfzahl führe zur Auflösung des bestehenden Rechtszustandes, zur Republik. Gegen diesen Despotismus von unten wandten sich vor allem die drei gegen Mitte April erschienenen Schriften: J. von Örtzen auf Leppin „Wollen wir Reform oder Vernichtung der mecklenburgischen Verfassung?" „Ein Wort aus Mecklenburg an Mecklenburg" von v. Heyse und „die Reform der Landesvertretung in der mecklenburgischen

185) D. M. Landtagsbote 10. Mai Nr. 16 S. 6 von Dewitz auf Milzow.
186) Rost. Z. 23. April Nr. 72 Beilage S. 1, 7. Mai Nr. 84 Beilage S. 1.
187) Protokoll, das. 19. Sept. 1848 Nr. 199 Beilage S. 3.
188) Albrecht Maltzan, Reichsfreiherr zu Wartenberg und Pentzlin auf Peutsch: Ansprache an meine Leute. Teterow 1848.

Verfassung von einem Mecklenburger[189])". Diese Schriften gehören mit zu dem Besten, was die damalige Broschürenliteratur aufzuweisen hat. Zu erwähnen ist hier auch der längere Artikel „Reform der ständischen Vertretung" von J. v. Glöden im Politisch-praktischen Wochenblatt[190]). Reorganisation, nicht Umsturz der Verfassung ist ihre Losung. Sie erkennen die Notwendigkeit einer allgemeinen Vertretung im Prinzip an; der Vertretung müsse aber die Errichtung von Gemeindeverfassungen, die das Fundament des politischen Lebens bildeten, voraufgehen. Auf die Schaffung von in sich freien und kräftigen Gemeinwesen legen sie den grössten Nachdruck. Für die ländlichen Tagelöhner liege nur das Bedürfnis zu kommunaler Selbständigkeit und zur Verbesserung ihrer Lage, nicht das der Teilnahme am Landesregiment vor; nur so könne der sozialen Gefahr und kommunistischen Bestrebungen begegnet werden.

---

[189]) Der unbekannte Verfasser behauptet zwar, S. 36, kein Landstand zu sein, das Schriftchen gehört jedoch seinem Inhalt nach zu der obigen Gruppe.

[190]) S. S. 91. Anmerkung 175.

Der ausserordentliche Landtag.

Die Verhandlungen und Beschlüsse.

Am 26. April wurde der Landtag in Schwerin vom Grossherzog Friedrich Franz mit feierlicher Rede im Dome eröffnet[1]). Es war schon etwas ausserordentliches, dass die Stände, die sonst so eifersüchtig auf die Unabhängigkeit in den Beratungen bedacht, den Einflüssen des Hofes und einer grösseren Stadt entrückt, in kleinen Landstädten tagten[2]), sich jetzt auf den Ruf des Fürsten in dessen Residenz versammelten: ein neuer Geist war in sie gedrungen. Ein Scheiden von ihrer bisherigen Wirksamkeit wurde ihnen angemutet, aber aus eben diesem neuen Geiste heraus konnten die Grossherzöge in ihren Propositionen[3]) dem festen Vertrauen Ausdruck geben, dass die Stände mit oft bewährter patriotischer Gesinnung bereit sein würden, zum Wohle des Vaterlandes die Opfer für eine Umgestaltung der Landesverfassung zu bringen. Diese Umgestaltung in die Wege zu leiten, den Grund zu legen zu der weiteren staatlichen Entwickelung durch eine Reform der Landesvertretung, dies sollte die letzte politische Tat der Stände sein.

Zur Erreichung dieses Zweckes schlugen die Landesherren ihnen vor:

„I. die Auflösung der bisherigen Landesvertretung;
II. die Anbahnung einer neuen Stände-Einrichtung auf Grundlage von Wahlen im ganzen Lande;

---

1) D. M. Landtagsbote, Extrablatt zu Nr. 2, 26. April.
2) Maltzan: Landtagserinnerungen S. 4.
3) D. M. Landtagsbote 27. April Nr. 3 S. 1 ff.

III. den unveränderten Fortbestand übriger staatsrechtlicher Verhältnisse des Landes bis dahin, dass durch Vereinbarung der Landesherren mit den neu zu erwählenden Ständen andere Einrichtungen getroffen sein werden".

Der dritte Punkt bezog sich jedoch nicht mit auf das Domanium, in diesem gaben die Landesherren ihr unbeschränktes Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht sofort auf. Den Regierungen sollte es freistehen, die neuen Stände zu vertagen oder aufzulösen; im letzteren Falle wären die Wahlen neuer Stände binnen 6 Wochen, ihre Einberufung binnen 3 Monaten zu verfügen. Betreffs der Union der Ritter- und Landschaft behielt sich der Grossherzog von Strelitz ausdrücklich freie Entschliessung vor. Auch proponierte er, dass dem Fürstentum Ratzeburg der Anschluss an die neue Ständeversammlung mit drei zu wählenden Abgeordneten freigelassen würde. Mit den neuen Abgeordneten sollte „die gesamte weitere Entwickelung zeitgemässer Reformen in der Landesverfassung und Verwaltung auf Grund des Repräsentativsystems" vorzunehmen sein; und zwar wäre nach § 4 des Entwurfs einer provisorischen Geschäftsordnung für die nach dem Wahlgesetz zu konstituierende Ständeversammlung[4]) „über die wichtigeren Angelegenheiten, namentlich über Abänderungen der Verfassung, allgemeine Landesgesetze, Einführung neuer oder Aufhebung bestehender Steuern, — — von der Ständeversammlung nicht eher zu beschliessen, als nachdem selbige erst durch von ihr zu ernennende Ausschüsse, — —, geprüft und beraten" wären.

Die Regierungen wollten jegliche Überstürzung vermeiden, nur das dringendste Bedürfnis, die Reform der Landesvertretung, sollte befriedigt werden, und zwar in der Weise, dass die Rechte von Ritter- und Landschaft der Landesherrschaft gegenüber einstweilen bei Bestand blieben, die Ausübung dieser Rechte aber unter bestimmten Abänderungen andern Subjekten übertragen würde. Um diesen Übergang möglichst sicher und schnell zu vermitteln, sollten die übrigen

[4]) D. M. Landtagsbote 26. April Nr. 2 S. 2.

staatsrechtlichen Verhältnisse unverändert fortbestehen bis zur Vereinbarung anderer Einrichtungen zwischen den Landesherren und der neuen Landesvertretung, und zugleich sollten nach der definitiven Feststellung des Wahlgesetzes durch den ausserordentlichen Landtag sofort die erforderlichen Anordnungen für die Wahlen zur neuen Ständeversammlung getroffen werden.

Trotz dieser Bestimmungen war hier der wunde Punkt der Propositionen: der Gedanke, alle übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse zwar unveränderlich, doch ohne Rechtssubjekt fortbestehen zu lassen, war nur ein Notbehelf in kritischer Zeit.

Es war das grosse Verdienst der gegen den 22. April erschienenen[5]) Schrift des Bürgermeisters Langfeldt in Güstrow „Über Verfassungsreform in Mecklenburg", dass sie auf die Pflicht der Stände hinwies, Vorkehr gegen einen absoluten Zwischenzustand zu treffen; in ihr findet sich der Standpunkt vorgezeichnet, den die Stände auf dem Landtag einnahmen, nämlich nicht Vorbehalte zu stellen für sich selbst in ihrer Eigenschaft als Stände, sondern vielmehr Bedingungen für das Wohl des Landes, um die Übergangsperiode zu vermitteln, d. h. dem Lande die verfassungsmässigen Rechte gegenüber der Regierung zu erhalten und deren Übergang auf die künftige Landesvertretung zu sichern. Langfeldt gibt allgemeine Gesichtspunkte für diese Vermittlung. Er selbst war Mitglied der zur Prüfung der Propositionen von dem Landtage erwählten Kommitte[6]) und konnte somit am besten seine Ansicht zur Geltung bringen.

Bei diesem Punkte setzte denn auch sofort der vom 29. April datierte erste Bericht[7]) der Landtagskommitte ein. Er legte dar, dass die proponierte Auflösung der bisherigen Landesvertretung das Aufhören der Ritter- und Landschaft, als der berechtigten Subjekte, involviere; es beruhe daher der landesherrliche Vorschlag des einstweiligen unveränderten Fortbestandes der übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse auf

---

[5]) Buchhändleranzeige, Rost. Z. 22. April Nr. 71 Beilage S. 3.

[6]) Landtagsbote 28. April Nr. 4 S. 5.

[7]) Das. 30. April Nr. 6 S. 1 ff.

einer Fiktion. „Jener unveränderte Fortbestand ist nach Auflösung der gegenwärtigen Stände an und für sich nur objektiv, und es wird bis auf weiteres das Rechtssubjekt fehlen, wobei namentlich in Betracht kommt, dass die Landesherren die neu zu erwählenden Stände beliebig werden auflösen können."

Die Stände machten hier das ständische Grundprinzip der Einschränkung der landesherrlichen Gewalt durch die Landesvertreter auf das Schärfste geltend. Wir sehen hier den der Langfeldt'schen Schrift entnommenen Gedanken sofort wirksam werden. Zu diesem Verhalten veranlasste die Stände nicht nur das aus der Landstandschaft entspringende Pflichtgefühl, sondern auch die Erwägung ihrer ganzen zukünftigen Stellung. Bisher war die Bewegung in Mecklenburg gegen die Stände gerichtet gewesen. Indem nun die Stände sich auch ihrerseits für die Reform erklärten, brachen sie dieser Bewegung die Spitze ab. Sie gaben ihre isolierte Stellung auf, in der sie das s. g. Volk und die Regierung gegen sich hatten. Von jetzt ab vertraten sie in Wirklichkeit das Volk und dessen Rechte mit. Waren die Stände durch ihr verkehrtes Verhältnis zu dem Volke entgegen ihrer ganzen Natur in den letzten Zeiten auch auf ein Bündnis mit der Regierung angewiesen, so hatte sich bei ihnen das ständische Bewusstsein doch stets erhalten. Zum Beweise hierfür sei es erlaubt ein längeres Beispiel anzuführen; denn wenn man sich das hier dargelegte Verhältnis[8]) nicht vollkommen klar macht, so kann man unmöglich zu einem Verständnis der folgenden Landtagsbeschlüsse gelangen. von Örtzen auf Leppin sagt in seiner erwähnten Broschüre, S. 7 f.: „Es steht dahin, ob es ein Unglück für Deutschland sein wird, wenn die fürstliche Gewalt, zerbrochen wie sie schon ist, durch eine deutsche Gesamtkonstitution vollends überwunden würde, das allgemeine und bisher widerstandslose Unterliegen hat ihre innere Schwäche offenbart und eine kräftige öffentliche Gewalt ist die Bedingung jedes Staatslebens. Auch kann von keinem Unparteiischen, selbst wenn er der treueste Untertan ist, geleugnet werden,

---

[8]) Vgl. S. 105.

dass der in den deutschen Regierungen seit Befestigung der Landeshoheit herrschende Geist mit seltenen Ausnahmen nur nach einer möglichst absoluten Staatsgewalt gestrebt hat und der Entwickelung nationaler Freiheit im Volksleben mehr entgegen als förderlich gewesen ist. Nicht Monarchie und Demokratie ist dann der Gegensatz, um den es sich handelt, sondern Freiheit und Absolutismus, und eine, wenn auch demokratisch gestempelte, doch in Recht und Volkstümlichkeit lebendig gegründete Entwickelung aller sich gleichstehenden Elemente zu wahrer ständischer Freiheit könnte wohl die Stützpunkte deutscher Kraft und Einheit darbieten.“ [9])

Für das Wohl des Landes wie für ihr eigenes künftiges in der neuen Vertretung sorgten daher die Stände, wenn sie zur Vermeidung einer auch nur formell absoluten Regierungsgewalt sich den Zeitpunkt der Auflösung der bisherigen Landesvertretung einstweilen noch vorbehielten. Damit war der erste landesherrliche Vorschlag, die sofortige Auflösung der Stände, abgelehnt.

Diese Sorge für das Wohl des Landes bestimmte die Stände noch zu einer weiteren Erwägung. Konnten die Landesherren die neu zu erwählenden Stände beliebig auflösen, so waren diese ihnen völlig preisgegeben; es konnte leicht zu Konflikten unabsehbarer Art, ja wohl am Ende zu einem faktischen Zustande absoluter Regierungsgewalt kommen. Um die neue Vertretung nicht einem ungewissen Schicksale anheimzugeben, sondern sie sicherzustellen in ihrem Verhältnis zu der Regierung, musste ihre rechtliche Stellung und Befugnis ganz genau umgrenzt werden, und dies um so mehr, da die Grundzüge der neuen Repräsentativverfassung weder von der Regierung vorgelegt waren noch von der Ritter- und Landschaft bestimmt werden sollten. Darum hielt es die Kommitte in ihrem ersten Bericht für die Pflicht der Ritter- und Landschaft, „allgemeine Grundprinzipien der künftigen Repräsentativverfassung wenigstens als minimum von Seiten der Landesherren mittelst von denselben zu erteilenden Reversen zu

[9]) S. auch Landtagsbote 5. Mai Nr. 11 S. 3 Sp. 1 oben, Brückner-Neubrandenburg.

bedingen, und solchergestalt für die Repräsentativverfassung bestimmte Garantien zu erhalten, woran eventuell rücksichtlich der in Frage kommenden landesherrlichen Rechte es fehlen würde." In diesem Sinne fassten denn auch die Stände am 29. April Beschluss [10]) über die von der Kommitte zur Beschlussnahme gestellte „Hauptfrage, betreffend die Auflösung der bisherigen Stände zum Zweck der Errichtung einer Repräsentativverfassung durch die neu zu bildende Ständeversammlung [11]). Die Stände erkannten die Notwendigkeit einer Reform der Verfassung an und erklärten in dem Bewusstsein, „stets nur das Beste des ganzen Landes nach besten Kräften und bester Einsicht erstrebt zu haben," sich bereit, „dem Rufe des Landesherrn und der Zeit zu folgen, und demgemäss ihre bisherigen grundgesetzlichen Landstandschaftsrechte zu der Folge aufzugeben, dass künftig nur gewählte Repräsentanten die Ständeversammlung bilden." Doch machten sie die Aufgabe ihrer bisherigen Gerechtsame in Erwägung ihrer „ernsten heiligen Pflichten" abhängig von der Bedingung, dass der im ersten Kommittenbericht angeregte Revers von den Landesherren in genügender Weise ihnen ausgestellt würde, und von der weiteren Bedingung einer Übereinstimmung aller berechtigten Teile, die landesgrundgesetzlich erforderlich, also eigentlich selbstverständlich war.

Der Revers wurde am 16. Mai von dem Schweriner und am 17. Mai von dem Strelitzer Landesherrn in wörtlicher Übereinstimmung vorgelegt; die Stände fanden diese landesherrlichen Zusicherungen den von ihnen ausgesprochenen Wünschen entsprechend. [12]) In dem Revers [13]) war der neuen Landesvertretung die Gewährung zum mindesten der Rechte der alten Stände verbürgt unter Fortfall oder Änderung derjenigen bestehenden ständischen Rechte und Einrichtungen, die sich mit dem Wesen der Repräsentativverfassung und deren Konsequenzen unvereinbar zeigen würden, und vorbehaltlich der Fortdauer der ständischen Union.

---

[10]) Landtagsbote 1. Mai Nr. 7 S. 4.
[11]) Erster Kommittenbericht, das. 30. April Nr. 6 S. 3.
[12]) Landtagsbote 18. Mai Nr. 23 S. 1 Sp. 2.
[13]) Das. 18. Mai Nr. 23 S. 1 Sp. 1.

Damit war die erste Bedingung des Beschlusses vom 29. April erfüllt. Die neue Landesvertretung trat in die Rechte der Ritter- und Landschaft: nur mit Genehmigung der neuen Landesvertretung konnte die bestehende Verfassung geändert werden.[14]) Demzufolge war die Vertagung und Auflösung der neuen Vertretung, wie sie von der Regierung proponiert war, abgelehnt.[15])

Es blieb nur noch die Bedingung wegen der Einigung der Stände unter sich und mit der Regierung übrig, deren Erledigung unerwartet viel Zeit und heisse Kämpfe, sowie der Ritterschaft grosse Entsagung kostete.

Von vornherein wollten die Stände das Wahlgesetz als ein provisorisches angesehen wissen, entgegen der landesherrlichen Proposition.[16]) Damit kamen sie dem Wunsche der Rostocker Kommitte entgegen.[17]) Auch entsprach es der Stellung, welche die alten Stände den neuen zuwiesen, nämlich der einer — wie einzelne Ständemitglieder sich ausdrückten[18]) — konstituierenden-Versammlung, vollkommen; man wollte ihr nicht vorgreifen.[19]) Die Ursache wird wohl bei den Ständen wie bei den Reformvereinen dieselbe gewesen sein, beide erhofften das Beste für ihre Wünsche von der neuen Landesvertretung.[20]) Da die Regierungen die Schwierigkeit einer Einigung der Stände über die Wahlnorm einsahen, so stimmten sie ihrem Wunsche zu.[21])

---

[14]) Vgl. auch das. 5. Mai Nr. 11 S. 3 Sp. 1 oben Landrat von Örtzen auf Jürgenstorf.

[15]) Für die Erhebung eines Regierungsvorschlages zum Gesetz bedarf es der ständischen Anerkennung; diese war hier nicht erfolgt, war vielmehr durch Bewilligung des Reverses ausgeschlossen.

[16]) Landtagsbote 1. Kommittenbericht 30. April Nr. 6 S. 3.

[17]) S. S. 84.

[18]) Landtagsbote 5. Mai Nr. 11, S. 6 und 8, 10. Mai Nr. 16 S. 3, 14. Mai Nr. 20 S. 2 und 3 und öfters. — Der technische Ausdruck — der Gegensatz zur Vereinbarung — ist hier nicht gemeint, der kam erst im Juli nach Mecklenburg.

[19]) Landtagsbote Nr. 12 S. 4, Nr. 16 S. 3, Nr. 19 S. 6 und 7.

[20]) Vgl. das. 5. Mai Nr. 11 S. 7 Sp. 1 oben Landrat von Blücher auf Kuppentin.

[21]) 2. Kommittenbericht das. Nr. 11 S. 1 und 6. Mai Nr. 12 S. 5.

In der Kommitte war — ein böses Vorzeichen — keine Einigung über die Wahlnorm erreicht.[22]) Die Ritterschaft war für den Wahlgesetzentwurf der Regierung, die Landschaft dagegen.[23]) Diese befürchtete eine Erdrückung der Städte durch das Land und forderte Stimmengleichheit von Stadt und Land, weil sie nur hierin einen dem bisherigen Rechte der Itio in partes gleichen Schutz für die städtischen Interessen erblickte.[24]) Dieses Opfer konnte ihr aber die Ritterschaft wegen des Überwiegens der ländlichen Einwohnerzahl über die städtische, die sich wie $^2/_3$ zu $^1/_3$ verhielt, und wegen der Wichtigkeit des Ackerbaus für das Land unmöglich bringen.[25]) So wurde denn das von der Regierung vorgelegte Wahlgesetz verworfen.[26]) Hierauf schlug die Regierung zwei weitere Wahlgesetze vor. Das eine wies der Landschaft ein günstigeres Zahlenverhältnis zu und stellte eine zweite ländliche Interessengruppe mit aktiver Wahlberechtigung auf (Hof-, Guts-, Erbpächter und Hauswirte); in dem zweiten war die direkte Wahl einer besonderen Interessengruppe aufgegeben und ein gemischtes Wahlsystem gewählt.[27]) Letzteres hielt die Landtagskommitte für zu künstlich und praktisch schwer durchführbar.[28]) Ersteres lehnte die Landschaft wiederholt ab,[29]) unabänderlich bei ihrer Forderung der Stimmengleichheit beharrend.[30]) Die Regierung[31]) erklärte ihrerseits, einem Wahlgesetze, das den Städten wie dem platten Lande eine gleiche Zahl von Vertretern zubillige, nicht die Genehmigung zu erteilen. So blieb denn nur noch das Prinzip der Wahl nach der Volkszahl

---

22) 1. Kommittenbericht das. Nr. 6 S. 3.

23) Das. 2. Mai Nr. 8 S. 7.

24) Landtagsbote 2. Mai Nr. 8 S. 6 Hofrat Ebert von Grevesmühlen, 5. Mai Nr. 11 S. 4 Hofrat Meyer von Malchow, S. 7 Langfeldt von Güstrow.

25) Das. Nr. 11, S. 4 Landrat von Örtzen, S. 4 und 7 von der Kettenburg auf Matgendorf.

26) Das. 2. Mai Nr. 8 S. 5.

27) Das. 4. Mai Nr. 10 S. 7 f.

28) 2. Kommittenbericht, das. 5. Mai Nr. 11 S. 1.

29) Das. 6. Mai Nr. 12 S. 2 und 5.

30) Das. Nr. 12 S. 1.

31) Das. Nr. 12 S. 4 f.

übrig.[32]) Die Regierung glaubte, vielleicht infolge der Annahme des allgemeinen Wahlrechts für die Frankfurter und für die Berliner Versammlung, dazu übergehen zu dürfen, zumal es sich nur um ein Provisorium handelte;[33]) im Landtagsabschied[34]) behielt sie sich aber ausdrücklich für das definitive Wahlgesetz ein Zurückgreifen auf Interessenvertretung vor; ein Prinzipienwechsel wird hier also nicht vorliegen. Die Ritterschaft verkannte nicht die mit Volkswahlen verknüpfte Gefahr und meinte sie nur durch die direkte Wahl und durch möglichst kleine Wahlbezirke überwinden zu können.[35]) Bei der Frankfurter Wahl glaubte sie mit Zwischenwahlen schlechte Erfahrung gemacht zu haben.[36]) Damals traten die ländlichen Wahlmänner in den Städten zusammen und wählten in Gemeinschaft mit den Städtern die Abgeordneten.[37]) Der Einfluss der Stadt auf das Land sollte nun also ausgeschaltet und die durch Zwischenwahlen begünstigten Wahlumtriebe unter allen Umständen vermieden werden.[38]) Dass die Ritterschaft von einer richtigen Berechnung ausging, hat die spätere Zeit bewiesen: im Juli liefen die Reformvereine Sturm gegen die nach ihrer Ansicht zu kleinen Wahlabteilungen.[39]) Die Landschaft sah dagegen grösstenteils eine Garantie für gute Wahlen in der indirekten Wahl.[40]) Mit 136 gegen 26 Stimmen entschied sich die Versammlung in ihrer 11. Sitzung am 6. Mai für direkte Wahlen; ausbedungen wurde, dass die Zahl der Wahlkreise mindestens der Zahl der Abgeordneten entspräche. Mit 79 gegen 76 Stimmen wurde ferner ein Zensus verworfen.[41]) Hirschfeld sagt S. 249: „Die Städte bestanden auf indirekter Wahl, womöglich ohne Zensus, die Ritter auf direkten Wahlen mit geringem Zensus.“

[32]) Das. 5. Mai Nr. 11 S. 8.
[33]) Das. Nr. 12 S. 4.
[34]) Das. 18. Mai Nr. 23 S. 5 und 6.
[35]) Landtagsbote 9. Mai Nr. 15 S. 3 und 16. Mai Nr. 21 S. 1 f.
[36]) Das. 2. Mai Nr. 8 S. 2, 5. Mai Nr. 11 S. 3, 10. Mai Nr. 16 S. 6.
[37]) Rost. Z. 9. Mai Nr. 85 S. 1.
[38]) Landtagsbote 9. Mai Nr. 15 S. 3 und 16. Mai Nr. 21, S. 1 f.
[39]) Rost. Z. 2. August Nr. 158 Beilage S. 2.
[40]) Landtagsbote 9. Mai Nr. 15 S. 4 f.
[41]) Das. 7. Mai Nr. 13 S. 3.

Geschieden haben sich die beiden Stände, wie die Stimmzahl ergibt, in dieser Frage nicht. Man kann jedoch behaupten, dass im Grossen und Ganzen die Landschaft mehr zum Zensus geneigt hat als die Ritterschaft.;[42]) die auf Seite der Landschaft vertretene Forderung eines mässigen Zensus zielte wohl darauf, die Tagelöhner auszuschliessen. Zum Wenigsten steht so viel fest, dass Mitglieder der Ritterschaft, namentlich von Örtzen auf Leppin und von Päpke auf Lütgenhof, sich am entschiedensten gegen einen Zensus als eine ungerechte, willkürliche, leicht umgehbare Massregel ausgesprochen haben.[43])

So hatten sich die Stände plötzlich auf das allerfreieste Wahlgesetz geeinigt, während der Überwachungsausschuss der Reformvereine[44]) noch kurz vorher einen Zensus „neben angemessener Berücksichtigung der Kapazitäten für die aus Zwischenwahlen hervorgehenden Abgeordneten" den Ständen empfehlen zu müssen glaubte, damit eine Einigung erreicht werde.[45]) Die Regierung, die Erfahrung anderer Länder sich zu nutze machend, verwarf den ständischen Beschluss; sie sah die beste Sicherheitsmassregel für gute Wahlen in dem indirekten Wahlmodus und lehnte die direkten Wahlen ohne Zensus ab.[46]) Damit war alles wieder in Frage gestellt, der Kampf musste von neuem ausgefochten werden. Ein vom Oberhauptmann von Dewitz auf Krumbeck am 29. April gestellter Antrag[47]) auf Vertagung des Landtags und Beratung des Wahlgesetzes „durch sofort einzuleitende kommissarisch-deputatische Verhandlungen unter Zuziehung von Männern des öffentlichen Vertrauens" wurde von mehreren Mitgliedern der Ritterschaft wieder aufgenommen. Sie hofften dadurch rascher zu einem Ergebnis zu kommen.[48]) Doch war die Versammlung der Ansicht, dass, da bereits alles für und gegen die Sache angeführt sei, es an der Zeit wäre, die Frage

---

[42]) Landtagsbote 9. Mai Nr. 15 S. 6. 10. Mai Nr. 16 S. 1.

[43]) Das. 9. Mai Nr. 15 S. 3 und 5.

[44]) S. S. 80.

[45]) Landtagsbote 30. April Nr. 6 S. 4.

[46]) Das. 10. Mai Nr. 16 S. 3 und 11. Mai Nr. 17 S. 3.

[47]) Das. 1. Mai Nr. 7 S. 6.

[48]) Das. 10. Mai Nr. 16 S. 4.

zu erledigen.[49]) Vermittelungsvorschläge aller Art tauchten auf,[50]) unter denen der von Hillmann auf Scharstorf gestellte allgemeinen Beifall fand.[51]) Nach diesem sollte die Zahl der Abgeordneten für Stadt und Land annähernd gleich gross sein[52]) und von den ländlichen Abgeordneten ein Drittel aus der Zahl der Grossgrundbesitzer, ein Drittel aus der Zahl der Kleingrundbesitzer und ein Drittel nach freier Wahl aus den Bewohnern des platten Landes gewählt werden. Die Regierung fand jedoch in ihrem Schreiben vom 14. Mai[53]) an diesem Vorschlag die Zahl der städtischen Abgeordneten zu hoch und vermochte nur in dem aktiven Wahlrecht, nicht aber in der passiven Wahlverpflichtung eine befriedigende Vertretung der Interessen zu erkennen. Sie erklärte vielmehr, dass nur noch das Prinzip der Wahl nach Kopfzahl übrig bleibe. An die Hingebung und Vaterlandsliebe der Ritterschaft appellierend, sprach sie das Erwarten aus, dass auch die Ritterschaft dem von der Landschaft angenommenen Wahlmodus zustimmen werde. Zugleich wurden die Stände von ihr aufgefordert, im Vertrauen zu den Landesherren und dem gesunden Sinn des mecklenburgischen Volkes ihre Beschlüsse zu fassen, um die Regierung somit in den Stand zu setzen, „nunmehr das wichtige Werk der Entwicklung einer neuen Verfassung zu verfolgen.“ In der Standeserklärung vom 14. Mai[54]) entsprach die Ritterschaft nunmehr den Erwartungen der Regierungen; damit war die Einigung erreicht. Die Frage wegen des Zensus war noch offen gelassen. Bei der Aufwerfung derselben seitens Mitglieder der Landschaft griffen die Galerien mit heftigen Rufen: kein Zensus! in die Verhandlung ein.[55])

---

[49]) Landtagsbote 10. Mai Nr. 16 S. 5 f.

[50]) Das. 11. Mai Nr. 17 S. 4 und 7, 13. Mai Nr. 19 S. 1 f.

[51]) Das. 16. Mai Nr. 21 S. 3.

[52]) 50 den Städten, 54 dem Land.

[53]) Landtagsbote, 16. Mai Nr. 21 S. 8 und 17. Mai Nr. 22 S. 1.

[54]) Das. 17. Mai Nr. 22 S. 1 f.

[55]) Landtagsbote 17. Mai Nr. 22 S. 2. — Die Verhandlung wurde dadurch auf einen Tag ausgesetzt. Fraglich ist, ob die Demonstration auf den Entschluss der Landschaft in der Zensusfrage (s. im Text das Folgende) gewirkt hat.

Gegen 200 Deputierte aller Reformvereine waren vom Überwachungsausschuss aufgeboten worden, um eine schnellere Entschliessung der ihnen zu langsam tagenden Stände herbeizuführen.[56]) Es war dies der Anfang zu jenen organisierten Massendemonstrationen, die den Höhepunkt der Macht der Reformvereine darstellen.

In der ständischen Schlussantwort vom 16. Mai[57]) drückte die Landschaft den Wunsch aus, dass ein Zensus nicht möge eingeführt werden. Da die Regierung, bei der nunmehr die Entscheidung über die etwaige Anlegung eines Zensus stand, in der Zwischenwahl den nötigen Schutz gegen ungeeignete Wahlen zu finden glaubte, liess sie den Zensus bei dem provisorischen Wahlgesetz nicht eintreten.[58]) Im übrigen überliessen die Stände den Regierungen den Erlass eines Wahlgesetzes auf Grundlage der Verhandlungen sowie nach vorgängiger Mitteilung an den Engern Ausschuss und erfolgter Zustimmung desselben rücksichtlich der nicht besonders erörterten und festgesetzten Spezialitäten.[59])

Es wäre mit diesem Ergebnis auch die zweite Bedingung des Beschlusses vom 29. April erfüllt worden, wenn sich nicht inbezug auf die Vorrechte der Seestädte Rostock und Wismar noch eine unvorhergesehene Schwierigkeit erhoben hätte.

Die Vorrechte der Seestädte beruhten auf der von der Landstandschaft unabhängigen Basis der mit dem Schweriner Grossherzog errichteten Erbverträge und der mit Ritter- und Landschaft abgeschlossenen Stipulationen. Durch die Aufgabe des Rechts der Landstandschaft wären sie also nicht mitbetroffen worden. Die Landtagskommitte hielt in ihrem vom 11. Mai datierten vierten Bericht[60]) dafür, dass der Fortbestand der seestädtischen Sonderrechte mit der Bildung einer Repräsentativverfassung unvereinbar sei. Die Seestädte müssten deshalb ihre politischen Vorrechte zur Verfügung der höchsten Staatsgewalt stellen, und zwar vor Abgabe einer definitiven

---

56) Rost. Z. 16. Mai Nr. 91 S. 1.

57) Landtagsbote 18. Mai Nr. 23 S. 3.

58) Landtagsabschied, das. 18. Mai Nr. 23 S. 5.

59) Ständische Schlussantwort, das. 18. Mai Nr. 23 S. 3.

60) Landtagsbote 13. Mai Nr. 19 S. 3.

Erklärung der Ritter- und Landschaft über die Auflösung der bisherigen Landesvertretung. Die Deputierten der Stadt Rostock und der mit diesem Landtag in den landständischen Verband aufgenommenen Stadt Wismar[61]) waren über diesen Punkt nicht mit bestimmten Instruktionen versehen.[62]) Die Landtagsversammlung eignete sich darum die Ansicht der Kommitte an[63]) und behielt sich die Beurteilung vor, ob die Bedingung erledigt sei oder nicht.[64]) Ein landesherrliches Schreiben vom 13. Mai[65]) ferner sah es als eine notwendige Folge der neuen Staatsform an, dass die Seestädte der allgemeinen Gesetzgebung des Landes unterworfen sein würden und ihre Privilegien nur insoweit in Wirksamkeit verbleiben könnten, als sie mit dem Wesen der neuen Verfassung und deren notwendigen Konsequenzen sich vereinbar zeigen würden. Die Stände erklärten sich in ihrer Schlussantwort vom 16. Mai[66]) mit diesem Prinzip einverstanden und hielten den Inhalt des landesherrlichen Schreibens insoweit für ausreichend, als es auf die Erteilung einer landesherrlichen Erklärung über die Frage ankäme. Sie waren aber der Ansicht, dass nichtsdestoweniger der vertragsmässige Rechtsboden für die besonderen politischen Vorrechte der Seestädte von Bestand bleiben dürfte. Die Zeit liess jedoch nicht mehr zu, dass eine Erklärung der Seestädte noch während des Landtages erfolgte, die seestädtischen Deputierten behielten sich vielmehr eine besondere Erklärung an den Landesherrn vor.[67]) Die Stände machten daher in ihrer Schlussantwort die Auflösung der bisherigen Landesvertretung von der ausdrücklichen Bedingung abhängig, dass die Seestädte generell es aussprächen, sich der allgemeinen Gesetzgebung des Landes zu unterwerfen.[68]) Es war damit von ihnen eine bedingte definitive Erklärung

---

[61]) Das. 28. April Nr. 4 S. 3.
[62]) Das. 13. Mai Nr. 19 S. 5 und 6.
[63]) Das. 13. Mai Nr. 19 S. 8.
[64]) Das. 14. Mai Nr. 20 S. 5.
[65]) Das. 16. Mai Nr. 21 S. 8.
[66]) Das. 18. Mai Nr. 23 S. 3.
[67]) Landtagsbote 17. Mai Nr. 22 S. 3.
[68]) S. den Wortlaut S. 115.

abgegeben: die frühere Vorbedingung zur definitiven Erklärung war verwandelt in eine Bedingung ihrer definitiven Erklärung. Diese Bestimmung zeigt auf das Deutlichste das Bestreben der Ritter- und Landschaft, ihr Testament in vollendeter Ordnung zu hinterlassen und der neuen Landesvertretung alle etwaigen Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

Den Zeitpunkt der Auflösung von Ritter- und Landschaft als politisch berechtigten Korporationen überliessen die Stände in ihrer Schlussantwort der Vereinbarung zwischen den Regierungen und der neuen Landesvertretung, auf Grund deren dann die Landesherren die Ritter- und Landschaft als politisch berechtigte Korporationen für aufgelöst erklären sollten.

Diese Bestimmung war, was sie sein sollte: eine durchaus zweckmässige. Dadurch wurde ein geordneter und ruhiger Übergang von den alten in die neuen Verfassungsverhältnisse vermittelt. Die Landesvertretung sollte eine gewählte werden. Mit deren Eintritt musste eigentlich die Auflösung von Ritter- und Landschaft erfolgen. Damit wäre aber jeder Übergang abgebrochen. Um diesen schroffen Abbruch zu vermeiden, wurde ein Interimistikum inbezug auf die ständischen Verwaltungen und deren Erhaltung getroffen. Da aber die administrative Tätigkeit der Ritter- und Landschaft ein Ausfluss ihres politischen Charakters war, so half man sich mit der Fiktion, als sei Ritter- und Landschaft noch mit dem Recht der Landstandschaft behaftet, habe dasselbe aber für immer auf eine anders zusammengesetzte Landesvertretung übertragen, zugleich mit der Bestimmung, über die Auflösung der Ritter- und Landschaft im Einverständnis mit der Regierung „nach freier Entschliessung und nach Gründen allgemeiner Zweckmässigkeit“ zu verfügen. Ritter- und Landschaft sollten also formell so lange fortbestehen, bis über die administrativen Verhältnisse und den Steuermodus eine der Repräsentativverfassung entsprechende Abänderung durch Vereinbarung zwischen den Landesherren und der neuen Landesvertretung getroffen sei. Zugleich zeugte diese Bestimmung der Ritter- und Landschaft wieder für ihre Sorge um die Stellung der neuen Landesvertretung. Diese sollte sich erst in den Besitz ihrer Rechte und Macht setzen, und nur durch ihre Genehmigung

sollte die Ritter- und Landschaft aufgelöst werden. Damit war der höchste Grad der Möglichkeit eines gesicherten Übergangs sowohl in faktischer wie in rechtlicher Hinsicht gegeben.

Da sich aber der Zeitpunkt der Auflösung der Ritter- und Landschaft nicht voraussehen liess, zumal in Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, so wurde in Fürsorge für die Erhaltung des Landesregiments während der Übergangsperiode, wo noch die Ritter- und Landschaft die Vertretung besassen, aber nicht mehr zu einem Landtag zusammen kamen, der Engere Ausschuss, der für ausserordentliche Bewilligungen mit ausreichender Vollmacht versehen war, zur Bewilligung der ordentlichen Kontribution und Landesanlagen[69]) ermächtigt. Ferner bedangen sich die Ritter- und Landschaft, dass ihre Schulden vom Lande übernommen würden und dass der Staat ihren Beamten die Gehälter und Pensionen auszahlte; ihre Bibliothek und ihr Archiv stellten sie zur Verfügung des Landes. Ausserdem lag ihnen daran, dass die bestehenden mit dem Recht der Landstandschaft nicht verbundenen oder daraus hervorgegangenen Rechte und Verhältnisse, also die Sozietätsrechte, für beide Stände fortbeständen, insoweit dies ohne Einschränkung der zukünftigen Legislation möglich sein würde.[70]) Namentlich die Ritterschaft fand sich zu dieser Hinweisung bewogen, da durch eine Auflösung aller ihrer Verhältnisse, abgesehen von andern daraus hervorgehenden Übelständen, der Kredit der Ritterschaft (dem Ausland gegenüber) gefährdet worden wäre.[71])

Mit der ständischen Schlussantwort vom 16. Mai war auch die zweite Bedingung des Beschlusses vom 29. April eingetreten. Die Landesherren nahmen daher in den Landtagsabschieden vom 17. Mai[71a]) die Erklärung, „dass die Stände ihre bisherigen grundgesetzlichen Landstandschaftsrechte zu der Folge aufgeben, dass künftig nur gewählte Repräsentanten

---

69) Sie dienen für die Kosten der ständischen Verwaltung.

70) 4. Kommittenbericht, Landtagsbote 13. Mai Nr. 19 S. 2 und Ständische Schlussantwort, das. 18. Mai Nr. 23 S. 2.

71) Anlage zum 4. Kommittenbericht, das. 13. Mai Nr. 19 S. 4 f.

71a) Das Nr. 23 S. 4 ff.

die Ständeversammlung bilden," als eine definitive an. Wirksam wurde diese Erklärung der Ritter- und Landschaft erst bei dem wirklich erfolgten Zusammentreten der neuen, nach dem beschlossenen Wahlgesetze zu konstituierenden Landesversammlung, und zu diesem war die Vorbedingung, dass die Seestädte in einer generellen Erklärung sich der neuen Landesgesetzgebung unterwarfen.

Die rechtliche Beurteilung der Beschlüsse.

Die Verhandlungen des Landtags und deren Ergebnisse haben nur kurze Zeit später verschiedenartige Auslegungen gefunden. Zusammengefasst liegen dieselben vor in den Entscheidungs-Gründen des Freienwalder Schiedsgerichts v. J. 1850.

Die Entscheidungs-Gründe führen, S. 24, aus, die Ritter- und Landschaft hätten nicht eine endgültige Niederlegung ihrer Landesvertretungsrechte beschlossen, sondern die Niederlegung von einer zweifachen Bedingung abhängig gemacht:

„1. dass die beiden Landesregierungen mit der einzuberufenden, aus allgemeiner Wahl hervorgegangenen Abgeordnetenversammlung sich über die neue Verfassung vereinbaren würden, und

2. dass die beiden Seestädte Rostock und Wismar auf ihre Sonderrechte verzichteten,

beide Bedingungen seien unerfüllt geblieben und die landständischen Rechte von Ritter- und Landschaft beständen daher noch fort."

Gehen wir zur ersten Bedingung über!

Entscheidungs-Gründe stützen sich hierbei, S. 29, auf den 4. Kommittenbericht, daselbst heisst es:

„Die Erwägung dieser Sachlage, wobei auch noch in Betracht kommt, dass die Möglichkeit des Eintretens einer absoluten Regierungsgewalt wird vermieden werden müssen, führt

1. auf den Zeitpunkt, wann die Auflösung der Ritter- und Landschaft als politisch berechtigter Korpo-

> rationen zweckmässig zu geschehen haben werde, und erachtet Comité, dass jener Zeitpunkt der Vereinbarung zwischen den hohen Landesregierungen und den neuen Repräsentanten zu überlassen sei, dergestalt, dass jene Auflösung erst in dem Augenblicke eintritt, wo infolge einer solchen, im Wege der neuen Verfassung erfolgten Vereinbarung die Landesherren die Ritter- und Landschaft als politisch berechtigte Korporationen für aufgelöst erklären."

Was heisst „im Wege der neuen Verfassung?" das ist die Frage!

Entscheidungs-Gründe sagen, S. 30: „— — nach der Wortfassung der Erklärung selbst, ist der nicht zweifelhafte Sinn dieser letzteren:

> Das Recht der Landstände als solcher soll so lange reserviert bleiben, bis ein durch eine vollendete neue Verfassung ausgebildetes Recht der neuen Landesrepräsentanten definitiv in Wirksamkeit treten kann."

Die Rechtswirkung hiervon wäre, dass die nach dem auf dem Landtag beschlossenen Wahlgesetz zu konstituierende Versammlung, d. h. die spätere Abgeordnetenkammer noch nicht die neue Landesvertretung war.

Zu ihrer Interpretation gelangten Entscheidungs-Gründe, indem sie „Verfassung" für Verfassungsurkunde nahmen.[72])

Welche Bedeutung, so müssen wir fragen, kommt der strittigen Wendung nach dem Sprachgebrauch des 4. Kommittenberichts selbst zu?

Daselbst heisst es unter II, 10: Kommitte hat, „keine Veranlassung gefunden, auf die sonst noch in dem 1. Comité-

---

[72]) Wir haben dagegen, gestützt auf die von der Schweriner Regierung beigebrachten offiziellen Zeugnisse, s. S. 82 und Anmerkung 139 auf S. 82, gesehen, dass die Regierungen die Schaffung einer förmlichen Urkunde nicht beabsichtigten. In den landesherrlichen Propositionen ferner war nur von einer Abänderung der bestehenden Verfassung, von einer Vollendung der Verfassung durch eine fortgesetzte Reform der einzelnen organischen Einrichtungen die Rede. S. S. 97 und 106. Dass die Landtagsversammlung von diesem Plane abgegangen sei, ist jedoch von den Entscheidungs Gründen nicht bewiesen worden.

bericht speziell hervorgehobenen Punkte näher einzugehen, indem diese, insofern sie mit der Auflösung der bisherigen Landesvertretung der höchsten Staatsgewalt zur Disposition anheimfallen möchten, im Wege der neuen Verfassung ihre Feststellung finden werden."[73])

Vor allen gehörte zu diesen Punkten die Union[74]). Die ständische Schlussantwort[75]) sagt hierüber: „— — und ist der Fortbestand der Union zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz in Beihalt des vierten Kommittenberichts sub. II. 10. der im Wege der neuen Verfassung vorzunehmenden Beratung zugewiesen worden."

Ausserdem kommt die strittige Wendung noch einmal im 4. Kommittenbericht vor. Es heisst dort unter II.3: „Die Bibliothek und das Archiv dürften zur Disposition des Landes zu stellen sein. Über deren Ablieferung und resp. angemessene Fortführung des Katasters, sowie über die Ablieferung der verschiedenen ständischen und gemeinsamen Kassen, welche unter der Verwaltung des engeren Ausschusses stehen, wird im Wege der neuen Verfassung Bestimmung getroffen und in derselben Weise die Quitance des Engern Ausschusses beschafft werden müssen."

Nach der Interpretation der Entscheidungs-Gründe würden diese Stellen[76]) besagen: über den Fortbestand der Union und die Fortführung des Katasters usw. soll beraten und entschieden werden **nach** Vollendung der neuen Verfassung. Das wäre aber ganz sinnlos. Denn wenn irgend etwas, so musste die Frage der Union und des Katasters entschieden werden **vor** definitiver Vollendung der neuen Verfassung; die Entscheidung über sie musste **in** der Verfassungsurkunde gegeben werden. Auch der übrige Wortlaut der zuletzt angeführten Stelle zeigt deutlich, dass die Stände an eine

[73]) Landtagsbote 13. Mai Nr. 19 S. 3 Sp. 2.

[74]) Das. 1. Kommittenbericht 30. April Nr. 6 S. 2 Sp. 2 Punkt 10.

[75]) Das. 18. Mai Nr. 23 S. 3 Sp. 1.

[76]) Zur Interpretation der strittigen Wendung sind diese Stellen bisher nicht herangezogen worden, nur in der Mecklenburgischen Zeitung, 2. Februar 1849 Nr. 29 Beilage, wird auf Punkt II, 10 (Union) hingewiesen; ich wurde unabhängig von diesem Hinweis bei der Lektüre des Landtagsboten auf sie aufmerksam.

„Verfassungsurkunde" überhaupt nicht dachten. „Im Wege der neuen Verfassung" heisst also nicht: nach Vollendung der Verfassung, sondern: im Wege zur neuen Verfassung, der eröffnet wird mit dem Zusammentritt der neuen Landesversammlung.

Mit dieser aus dem Sprachgebrauch des Kommittenberichts gewonnenen Interpretation finden die Ausführungen der Entscheidungs-Gründe ihre Widerlegung.[77])

Anstössig musste bei diesen Ausführungen auf den ersten Blick schon immer sein, wozu nach Vereinbarung der neuen Verfassungsurkunde noch eine Vereinbarung über die Auflösung der Ritter- und Landschaft erfolgen sollte. Und mit wem sollte denn diese Vereinbarung erfolgen? mit der Abgeordnetenkammer? die war aufgelöst mit Erledigung ihrer Aufgabe. Mit der neuen Landesvertretung, die auf Grund des von der Abgeordnetenkammer als Verfassungskommission festgestellten definitiven Wahlgesetzes zu wählen war? Vorher sollte ja eben jene Vereinbarung über die Auflösung von Ritter- und Landschaft erfolgen.

Die von den Entscheidungs-Gründen mitgeteilten, ihnen zum Beweis dienende Stelle des 4. Kommittenberichts ist überdies nur eine nähere Festsetzung des Hauptabsatzes unter II. und findet ihre Erklärung durch die allgemeine Darlegung des Hauptabsatzes. Dort wird ausgeführt, dass nach Auflösung der Ritter- und Landschaft das Objekt ihrer Berechtigungen „der höchsten Staatsgewalt anheim fällt,

---

[77]) Wie das Verhältnis der Ritter- und Landschaft zu der Abgeordnetenkammer gedacht war, zeigt ein kleiner Fall, der für die Feststellung der Absicht der Landtagsversammlung um so wichtiger ist, je ferner er dem Bereiche der strittigen Stellen steht. Punkt 6 des 4. Kommittenberichts bedingt sich die Auszahlung des vollen Gehalts an die ständischen Beamten, „indem eine Überweisung dieser Offizianten, abgesehen von sonstigen Gründen, umsoweniger wird Statt haben können, als es sich nicht ermessen lässt, ob die neue Repräsentantenversammlung solcher Offizianten bedürftig sein werde." Hier ist die neue Vertretung gemeint, denn die Landtagsversammlung kennt nur diese; das ist gerade das Bezeichnende, dass in allen Verhandlungen von einer Versammlung neben der neuen Vertretung überhaupt nicht die Rede ist. S. auch denselben Fall Landtagsbote 13. Mai Nr. 19 S. 4 Punkt 5, der überhaupt jede dritte Versammlung ausschliesst.

welche darüber, unter Mitwirkung der von der Gesamtheit erwählten Stellvertreter, nach freier Entschliessung und nach Gründen allgemeiner Zweckmässigkeit, zu verfügen haben wird, — —." Also nicht nach den Bestimmungen einer neuen Verfassungsurkunde sollte über das Objekt der ständischen Berechtigungen verfügt werden.

Es bleibt nun noch die Bedingung betreffs der Seestädte „übrig."

Die ständische Schlussantwort sagt im Hinblick auf das landesherrliche Schreiben vom 13. Mai:[78]) „Erledigt sind aber damit keineswegs die im vierten Kommittenbericht sub II. 8 und 9 angeregten Punkte, da nichts desto weniger der vertragsmässige Rechtsboden für die besonderen politischen Vorrechte der Seestädte von Bestand bleiben dürfte, und machen die getreuen Stände die Auflösung der bisherigen Landesvertretung von der ausdrücklichen Bedingung abhängig, dass die Seestädte Rostock und Wismar generell es anerkennen und aussprechen, dass sie der allgemeinen Gesetzgebung des Landes sich unterwerfen, und ihre bisherigen Privilegien und vertragsmässigen Rechte nur insoweit in Wirksamkeit verbleiben können, als sie mit dem Wesen der neuen Vertassung und deren notwendigen Konsequenzen sich vereinbar zeigen werden."

Entscheidungs-Gründe nehmen diese Bedingung, S. 28 als eine suspensive; eine solche ist sie gewiss. Sie sagen aber weiter, die gestellte suspensive Bedingung sei nicht erfüllt. Die Seestädte gaben ihre auf dem Landtage vorbehaltene Erklärung[79]) am 21. Juli und 15. August 1848[80]) ab, die Abgeordnetenkammer trat am 31. Oktober 1848 zusammen, war damit die Bedingung nicht eingetreten? Wieso schwebte sie denn noch? Allerdings — setzt man voraus, dass die Abgeordnetenkammer nicht die neue Landesvertretung sei, dann liesse sich wohl darüber streiten, ob mit den Erklärungen vom 21. Juli und 15. August 1848 die Bedingung erledigt sei oder nicht. Aber woher entnehmen denn Entscheidungs-Gründe

[78]) S. S. 108.

[79]) Das.

[80]) Rost. Z. Nr. 151, Rostock 21. Juli 1848 und Nr. 176 Beilage, Wismar 15. August 1848.

diese Ansicht? In der Bedingungsstelle — es sei einmal angenommen — steht überhaupt nichts über die rechtliche Stellung der Abgeordnetenkammer, ganz gewiss steht aber nichts darin, dass diese nur eine Verfassungskommission sein solle. Inbezug auf diese Frage ist also die Bedingungsstelle neutral. Darum kann auch diese Bedingung nicht als Beweis verwertet werden dafür, dass die Abgeordnetenkammer nicht die neue Landesvertretung sei. Indem Entscheidungs-Gründe diese Bedingung als einen solchen Beweis nahmen, gründeten sie ihre Beweisführung auf eine Voraussetzung, gleichwie sie es bei der ersten Bedingung getan hatten.

Vielmehr lässt sich auch aus dieser Stelle der Beweis erbringen, dass die Abgeordnetenkammer die neue Landesvertretung ist.

Im 4. Kommittenbericht heisst es:[81]) „Die Stadt Rostock wird mithin, — —, solchergestalt also hinsichtlich ihrer politischen Vorrechte der höchsten Staatsgewalt nicht unterworfen sein, vielmehr damit der Bildung einer Repräsentativ-Verfassung geradezu entgegentreten, ..." Dieselbe Folge von Landesvertretung (— denn nach demselben Bericht[82]) ist die höchste Staatsgewalt „unter Mitwirkung der von der Gesamtheit erwählten Stellvertreter" gedacht —) und Bildung einer Repräsentativverfassung findet sich noch öfter.[83]) In der Schlussantwort wird vom Revers gesprochen als von der allerhöchsten „Zusicherung wegen des Übergangs der bisherigen ständischen Rechte auf die künftigen Landesrepräsentanten und der Bildung der neuen Staatsform in Grundlage des verheissenen Repräsentativ-Systems." Ebenso heisst es in der S. 115 wiedergegebenen Bedingungsstelle. Diese Stelle ist wörtlich aus dem landesherrlichen Schreiben vom 13. Mai[84]) entnommen. Alle landesherrlichen Schreiben kennen aber nur eine neue Landesvertretung, nicht noch eine Versammlung ausserdem, dies ist unbestritten. So wird im Schreiben vom

---

[81]) Landtagsbote 13. Mai Nr. 19 S. 3 Sp. 1.

[82]) Das. S. 2 Sp. 1.

[83]) Nach der Interpretion der Entscheidungs-Gründe müsste doch die umgekehrte Folge, zuerst Bildung der Verfassung, dann Landesvertretung statthaben; sie kommt aber nicht vor.

[84]) Landtagsbote 16. Mai Nr. 21 S. 8 Sp. 1.

13. Mai gesagt: „weil die künftige Verfassung in ihren einzelnen Zügen noch nicht vorliegt, sondern erst mit den durch Wahlen zu bildenden neuen Ständen vereinbart werden soll".

Hiernach war also die Abgeordnetenkammer die neue Landesvertretung. Von der Erfüllung der Bedingung war die Auflösung der alten Landesvertretung abhängig gemacht. Diese Bedingung musste aber vor dem Zusammentreten der neuen Vertretung erfüllt sein, denn nach ihrem Zusammentreten stand der Zeitpunkt der Auflösung von Ritter- und Landschaft ganz in der Macht der neuen Landesvertretung.

Diese rechtliche Erörterung hat auch ihre politische Seite. Die Beschlüsse des ausserordentlichen Landtags haben in den Abwandlungen der Politik eine grosse Rolle gespielt. In dem, Juli 1848 sich erhebenden, Streite um den vereinbarenden oder konstituierenden Charakter der neuen Landesversammlung dienten sie den Konstitutionellen (— und zwar in einer Interpretation, die zu ihrer später im Jahre 1849 geübten im direkten Widerspruch stand —) als Kampfesmittel gegen die Demokraten. In gleicher Weise bediente sich die Regierung ihrer in ihrem Gegensatze zu der anfänglich demokratisch gefärbten neuen Landesversammlung. 1850 endlich boten sie sowohl der Strelitzer Regierung wie den sogenannten renitenten Rittern[85]) die Handhabe, das Werk der Reform zum Scheitern zu bringen. In dem Spruch des Freienwalder Schiedsgerichts vom 11. September 1850 gelangte ihre Auffassung zum Siege. Erleichtert wurde dieser Sieg wesentlich durch die Art wie die Konstitutionellen und die Regierung die Beschlüsse des ausserordentlichen Landtags als politische Kampfesmittel benutzten und durch die Verwirrung, die dadurch in den Sinn der Beschlüsse hineingebracht wurde. Deswegen war es eine für das Verständnis des Folgenden grundlegende Aufgabe,[86]) die Beschlüsse des ausserordentlichen Landtags aufzuhellen.

---

[85]) S. S. 90 Anm. 172.

[86]) In dieser Abhandlung wurden nur einige wenige der hauptsächlichsten Beweisstücke geboten, auf die übrigen, wie Revers, Geschäftsordnung, Landtagsabschiede, ist nicht eingegangen. Auch muss ich hier es mir versagen, eine Kritik der Literatur zu liefern; sie findet ihren Platz bei der Entstehungsgeschichte des Freienwalder Schiedsgerichts.

Buchdruckerei der Torgauer Bank, Torgau.



